



UniCredit Bank GmbH
München, Bundesrepublik Deutschland



UniCredit Bank Austria AG
Wien, Republik Österreich

und



UniCredit S.p.A.
Mailand, Republik Italien

Wertpapierbeschreibungen

für

Wertpapiere mit Zinsstrukturen

der UniCredit Bank GmbH als Emittentin (auch bezeichnet als "**HVB**") vom 20. April 2026
(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG I**"),

der UniCredit Bank Austria AG als Emittentin (auch bezeichnet als "**BANK AUSTRIA**") vom
20. April 2026
(die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG II**")

und

der UniCredit S.p.A. als Emittentin (auch bezeichnet als "UNICREDIT" und sowohl die HVB,
die BANK AUSTRIA als auch die UNICREDIT werden allgemein bezeichnet als "EMITTENTIN")
vom 20. April 2026

(die "WERTPAPIERBESCHREIBUNG III")

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	1
A.	Allgemeine Beschreibung des Programms	3
B.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....	4
C.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung.....	5
D.	Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere	6
E.	Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel	6
II.	RISIKOFAKTOREN	8
A.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin.....	8
B.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere	9
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin.....	9
a)	Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin.....	9
b)	Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	14
c)	Spezifische Risiken für Wertpapiere, die hinsichtlich der UNICREDIT als Emittentin auf MREL-berücksichtigungsfähigkeit strukturiert sind	14
2.	Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben	16
a)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Wertpapieren mit Dual Currency-Element ergeben (Produkttyp 1 bis 7)	16
b)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Fix Rate Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben.....	17
c)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Floater Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben.....	17
d)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Range Accrual Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben	17
e)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Digital Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben.....	18
f)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Inflation Floater Wertpapieren ergeben (Produkttyp 5).....	19

g)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Inflation Range Accrual Wertpapieren (Produkttyp 6).....	19
h)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Nullkupon Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben.....	20
3.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben.....	21
a)	Risiken aufgrund von bestimmten Ereignissen in Bezug auf Wechselkurse	21
b)	Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere	21
c)	Risiken aufgrund von Marktstörungen	22
d)	Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen.....	23
e)	Risiken aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER WERTPAPIERE aus regulatorischen Gründen (MREL-Ausschlussereignis).....	24
f)	Risiken im Zusammenhang mit WERTPAPIEREN, die als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE gemäß den MREL-Anforderungen gelten, die ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER geändert werden können.....	25
4.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere.....	27
a)	Marktpreisrisiken	27
b)	Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung	27
c)	Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert.....	28
d)	Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren.....	29
e)	Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere.....	29
f)	Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere	30
g)	Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen von fortlaufend anfallenden Kosten ("Laufende Kosten") auf den Wert der WERTPAPIERE	30
5.	Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte	31
a)	Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen.....	31

b)	Risiken in Verbindung mit Inflationsindizes	35
c)	Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten ..	37
III.	INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT	40
A.	Verantwortliche Personen	40
B.	Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts	41
C.	Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars	42
D.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts.....	43
E.	Funktionsweise des Basisprospekts	44
1.	Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden	44
2.	Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden	45
3.	Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden	47
4.	Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren.....	50
5.	Zulassung von Wertpapieren zum Handel	50
F.	Sonstige Hinweise.....	51
IV.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	52
A.	Informationen zum Angebot der Wertpapiere	52
1.	Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	52
2.	Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist.....	52
3.	Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist	53
4.	Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere	53
5.	Emissionspreis der Wertpapiere	54
6.	Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.....	54
7.	Emission und Lieferung der Wertpapiere	55
B.	Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel.....	56
1.	Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum.....	56

	Seite
2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel	56
C. Weitere Angaben.....	57
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind	57
a) Weitere Transaktionen	57
b) Geschäftliche Beziehungen	58
c) Preisstellung durch die Emittentin	58
2. Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse	59
3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	59
V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN	60
A. Angaben über die Wertpapiere	60
1. Art, Form, Rechtswahl, Währung und ISIN der Wertpapiere	60
2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin.....	62
3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen	66
a) Verzinsung der Wertpapiere	66
b) Einlösung der Wertpapiere.....	67
c) Marktstörungen	68
d) Anpassung der Wertpapierbedingungen	69
e) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin	70
f) Berichtigung	72
g) Ersetzung von Referenzsätzen oder Risikofreien Zinssätzen, Anpassungen	72
h) Steuern.....	73
i) Vorlegungsfrist.....	73
j) Spezielle Vorschriften für WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen.....	73
4. Zahlungen	76
5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung	77
6. Methode zur Berechnung der Rendite	78
B. Angaben über den Basiswert	79

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts	79
a) Referenzsätze als Basiswert	80
b) Inflationsindizes als Basiswert	82
2. Zulässige Basiswerte	83
VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE	84
A. Detaillierte Informationen zu Fix Rate Wertpapieren (Produkttyp 1).....	84
1. Ausstattung	84
2. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere.....	84
3. Verzinsung der Wertpapiere	84
a) Verzinsung	84
b) Zinsbetrag.....	85
4. Einlösung der Wertpapiere	85
B. Detaillierte Informationen zu Floater Wertpapieren (Produkttyp 2).....	86
1. Ausstattung	86
2. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere.....	86
3. Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Floater Wertpapiere	87
4. Verzinsung der Wertpapiere	88
a) Verzinsung	88
b) Zusatzoption: Höchstzinssatz.....	94
c) Zusatzoption: Mindestzinssatz	95
d) Zusatzoption: Knock-in Zinssatz	95
e) Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)	96
f) Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor).....	96
g) Zinsbetrag.....	96
5. Einlösung der Wertpapiere	97
C. Detaillierte Informationen zu Range Accrual Wertpapieren (Produkttyp 3).....	98
1. Ausstattung	98
2. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere.....	98
3. Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere	99

	Seite
a) Einfluss des Range Accrual Referenzsatzes auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere	99
b) Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere	101
4. Verzinsung der Wertpapiere	102
a) Verzinsung	102
b) Zusatzoption: Höchstzinssatz	103
c) Zusatzoption: Mindestzinssatz	103
d) Zusatzoption: Knock-in Zinssatz	104
e) Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)	104
f) Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor)	104
g) Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage in Range	105
h) Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage out Range	106
i) Bestimmung maßgeblicher Range Accrual Referenzsatz	108
j) Bestimmung maßgeblicher Zinssatz In	109
k) Bestimmung maßgeblicher Zinssatz Out	109
l) Zinsbetrag	110
5. Einlösung der Wertpapiere	110
D. Detaillierte Informationen zu Digital Wertpapieren (Produkttyp 4).....	112
1. Ausstattung	112
2. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere	112
3. Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Digital Wertpapiere ...	112
4. Verzinsung der Wertpapiere	113
a) Verzinsung	113
b) Bestimmung variabler Zinssatz	115
c) Zusatzoption: Höchstzinssatz	116
d) Zusatzoption: Mindestzinssatz	116
e) Zinsbetrag	117
5. Einlösung der Wertpapiere	117
E. Detaillierte Informationen zu Inflation Floater Wertpapieren (Produkttyp 5)	119
1. Ausstattung	119

	Seite
2. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere.....	119
3. Einfluss des Inflationsindex auf den Marktwert der Inflation Floater Wertpapiere.....	120
4. Verzinsung der Wertpapiere	121
a) Verzinsung	121
b) Zusatzoption: Höchstzinssatz.....	125
c) Zusatzoption: Mindestzinssatz.....	126
d) Zusatzoption: Knock-in Zinssatz	127
e) Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)	127
f) Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor).....	127
g) Bestimmung Inflationssatz.....	128
h) Bestimmung Referenzpreis	128
i) Zinsbetrag.....	129
5. Einlösung der Wertpapiere	130
F. Detaillierte Informationen zu Inflation Range Accrual Wertpapieren (Produkttyp 6)	131
1. Ausstattung	131
2. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere.....	131
3. Einfluss des Inflationsindex auf den Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere.....	131
4. Verzinsung der Wertpapiere	133
a) Verzinsung	133
b) Zusatzoption: Höchstzinssatz.....	134
c) Zusatzoption: Mindestzinssatz.....	134
d) Zusatzoption: Knock-in Zinssatz	135
e) Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)	135
f) Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor).....	135
g) Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage in Range.....	136
h) Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage out Range.....	136
i) Bestimmung Inflationssatz.....	137
j) Bestimmung Referenzpreis	137
k) Zinsbetrag.....	138

	Seite
5. Einlösung der Wertpapiere	139
G. Detaillierte Informationen zu Nullkupon Wertpapieren (Produkttyp 7).....	140
1. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere.....	140
2. Einlösung der Wertpapiere	140
H. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	141
VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	144
A. Allgemeine Informationen.....	144
B. Aufbau der Bedingungen	146
C. Bedingungen der Wertpapiere.....	151
TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	151
<i>[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:</i>	<i>151</i>
<i>[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende</i>	<i>151</i>
<i>[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:</i>	<i>170</i>
TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN	183
TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	188
Festverzinsliche Wertpapiere:.....	188
<i>Produkttyp 1: Fix Rate Wertpapiere</i>	<i>188</i>
Referenzsatz-bezogene Wertpapiere	203
<i>Produkttyp 2: Floater Wertpapiere.....</i>	<i>203</i>
<i>Produkttyp 3: Range Accrual Wertpapiere</i>	<i>225</i>
<i>Produkttyp 4: Digital Wertpapiere</i>	<i>248</i>
Inflationsindex-bezogene Wertpapiere.....	278
<i>Produkttyp 5: Inflation Floater Wertpapiere.....</i>	<i>278</i>
<i>Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Wertpapiere</i>	<i>293</i>
<i>[Besondere Bedingungen, die für alle Inflationsindex-bezogenen Wertpapiere gelten:</i>	<i>308</i>
Nullkupon Wertpapiere:.....	317
<i>Produkttyp 7: Nullkupon [Dual Currency] Wertpapiere.....</i>	<i>317</i>

	Seite
D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden	328
VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	331
IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN WERDEN	347
X. VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN	350
A. Einleitung.....	350
B. Vereinigte Staaten von Amerika.....	350
XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE	352
XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN	353
XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT	359

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

Hinweis: Dieses Dokument beinhaltet drei Wertpapierbeschreibungen der drei Emittentinnen. Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II und die WERTPAPIERBESCHREIBUNG III (allgemein bezeichnet als die "WERTPAPIERBESCHREIBUNG") sind inhaltlich identisch mit Ausnahme der Abschnitte oder Absätze, die spezifisch nur der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I, der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II oder der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III durch die entsprechende Kennzeichnung "*Der folgende Absatz / Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*" bzw. "*Der folgende Absatz / Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II*" bzw. "*Der folgende Absatz / Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III*" ausdrücklich zugewiesen und somit nicht Bestandteil der jeweils anderen Wertpapierbeschreibung sind.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I bezieht sich auf die UniCredit Bank GmbH.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II bezieht sich auf die UniCredit Bank Austria AG.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG III bezieht sich auf die UniCredit S.p.A..

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der HVB vom 10. April 2026 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR I**") den **Basisprospekt für Wertpapiere mit Zinsstrukturen** unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (der "**BASISPROSPEKT I**"), der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Prospektverordnung (wie nachstehend definiert) einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der BANK AUSTRIA vom 23. März 2026 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR II**") den **Basisprospekt für Wertpapiere mit Zinsstrukturen** unter dem Euro 40.000.000.000 EMTN Programme (der "**BASISPROSPEKT II**"), der gemäß Artikel 8 Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:)

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG bildet zusammen mit dem Registrierungsformular der UNICREDIT vom 4. August 2025 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR III**") den **Basisprospekt für Wertpapiere mit Zinsstrukturen** (der "**BASISPROSPEKT III**"), der gemäß Artikel 8

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Absatz 6 der PROSPEKTVERORDNUNG einen Basisprospekt darstellt, der in mehreren Einzeldokumenten erstellt wurde.

Hinweis: Das REGISTRIERUNGSFORMULAR I, das REGISTRIERUNGSFORMULAR II und das REGISTRIERUNGSFORMULAR III werden in diesem Dokument auch allgemein als das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**" bezeichnet.

Der BASISPROSPEKT I, der BASISPROSPEKT II und der BASISPROSPEKT III werden in diesem Dokument auch allgemein als der "**BASISPROSPEKT**" bezeichnet.

A. Allgemeine Beschreibung des Programms

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die HVB begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "HVB-PROGRAMM") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Zinsstrukturen.

Die Auflegung des HVB-PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des HVB-PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß genehmigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des HVB-PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des HVB-PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die BANK AUSTRIA begibt im Rahmen ihres "Euro 40.000.000.000 EMTN Programme" (das "BANK AUSTRIA-PROGRAMM") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Zinsstrukturen.

Die Auflegung des BANK AUSTRIA-PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des BANK AUSTRIA-PROGRAMMS wurden ordnungsgemäß genehmigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 40.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des BANK AUSTRIA-PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des BANK AUSTRIA-PROGRAMMS EUR 40.000.000.000 nicht übersteigen.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:)

Die UNICREDIT begibt im Rahmen des Emissionsprogramms dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Zinsstrukturen.

Die Aktualisierung des Programms für die Emission der Wertpapiere wurde ordnungsgemäß durch Beschluss des Vorstands der UNICREDIT vom 8. Februar 2026, in der jeweils gültigen Fassung, und auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt anwendbaren, vom Vorstand erlassenen Ermächtigungen genehmigt.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei den hier beschriebenen Wertpapieren mit Zinsstrukturen (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um Schuldverschreibungen mit einem festgelegten Rückzahlungsbetrag (vorbehaltlich möglicher Wechselkursschwankungen im Fall von Wertpapieren mit Dual Currency-Element). Mit Ausnahme der Nullkupon Wertpapiere werden die Wertpapiere mit einem festen oder variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz wird in Abhängigkeit von einem oder mehreren veröffentlichten oder auf Grundlage eines Risikofreien Zinssatzes berechneten Referenzsätzen oder Inflationsindizes (jeweils ein "**BASISWERT**") ermittelt. Eine detaillierte Beschreibung der Basiswerte findet sich in Abschnitt *V.B. Angaben über den Basiswert*. Die Nullkupon Wertpapiere werden hingegen nicht verzinst. Vielmehr ergibt sich die Rendite der Nullkupon Wertpapiere aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag.

Im Fall von Wertpapieren, auf die ausschließlich deutsches Recht anwendbar ist, werden die WERTPAPIERE als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und entweder in global verbriefter Form (Globalurkunde) oder als elektronisches Wertpapier in der Form von Zentralregisterwertpapieren ausgegeben.

Im Fall von Wertpapieren, bei denen sich die Form der Wertpapiere nach österreichischem Recht bestimmt, werden die WERTPAPIERE in der Form einer Globalurkunde gemäß dem österreichischen Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung ausgegeben.

Im Fall von Wertpapieren, bei denen sich die Form der Wertpapiere nach italienischem Recht bestimmt, werden die WERTPAPIERE in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung) im Sinne des italienischen Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) ausgegeben. Einzelurkunden gibt es in keinem Fall. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *V.A. Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Fix Rate Wertpapiere (Produkttyp 1)
- Floater Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Range Accrual Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Digital Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Inflation Floater Wertpapiere (Produkttyp 5)

- Inflation Range Accrual Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Nullkupon Wertpapiere (Produkttyp 7)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN der PRODUKTTYPEN 2 bis 6 vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt *VII. Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt *II. Risikofaktoren*. Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt *XI. Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts und der Wertpapierbeschreibung

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG erstellt und veröffentlicht, die zusammen mit dem REGISTRIERUNGSFORMULAR den BASISPROSPEKT bildet. Dementsprechend ist diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG ein Einzeldokument im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**"). Bei dem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG

dar und müssen zusammen mit den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* entnommen werden.

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Formular für die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Sofern keine Ausnahme gemäß Artikel 7 (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG anwendbar ist, wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Zusammenfassung in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigefügt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Hinweis: Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, dem REGISTRIERUNGSFORMULAR oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren dargestellt, die die WERTPAPIERE betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden – abhängig von ihrer Art – in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt bei den PRODUKTTYPEN 2 bis 6 jedoch auch vom jeweiligen BASISWERT, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die Risikofaktoren in Bezug auf die HVB sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR I angegeben.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die Risikofaktoren in Bezug auf die BANK AUSTRIA sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR II angegeben.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:)

Die Risikofaktoren in Bezug auf die UNICREDIT sind in dem REGISTRIERUNGSFORMULAR III angegeben.

B. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) *Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzrisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil der international tätigen UNICREDIT Gruppe (die "UNICREDIT GROUP") vielfältigen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte

nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut¹ ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² ("**SRM**") und
- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen (sog. Instrumente der Gläubigerbeteiligung). Diese ABWICKLUNGSMAßNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der Nennwert oder Verbleibende Nennwert der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

¹ Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "**CRR**" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut³ ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014⁴ ("SRM") und
- dem Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz ("BaSAG")

³ Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "CRR" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen. Diese ABWICKLUNGSMAßNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**"). Die FMA kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein.

Der Nennwert oder Verbleibende Nennwert der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des BaSAG vor, wenn die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die FMA verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

Es besteht somit das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Dies beinhaltet das Risiko eines Totalverlusts.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:)

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur gemäß dem am 12. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetzesdekret Nr. 14 geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst.

Die EMITTENTIN unterliegt der Richtlinie 2014/59/EU über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive – "**BRRD**") in der jeweils geltenden Fassung sowie den entsprechenden technischen Standards und Leitlinien der EU-Aufsichtsbehörden (beispielsweise der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde – EBA – und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde – ESMA), die unter anderem Kapitalanforderungen für Kreditinstitute sowie Sanierungs- und Abwicklungsmechanismen vorsehen. Die EMITTENTIN unterliegt außerdem dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ("**SRM**"). SRM und BRRD ermöglichen den Einsatz verschiedener Instrumente im Hinblick auf Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, die als ausfallgefährdet gelten.

Ziel der BRRD ist es, der von jedem EU-Mitgliedstaat benannten zuständigen Behörde ein glaubwürdiges Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Möglichkeit zur Anwendung des sogenannten Bail-in-Instruments, um Banken Krisen frühzeitig zu begegnen, die Finanzstabilität zu wahren und das Risiko von Verlusten für Steuerzahler zu minimieren. Die der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE im Rahmen der BRRD, der entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen und des SRM zur Verfügung stehenden Befugnisse beinhalten unter anderem gesetzlich verankerte Möglichkeiten zur Abschreibung und/oder Umwandlung von Verbindlichkeiten – sei es im Rahmen einer Abwicklung oder unabhängig davon ("**Bail-in-Instrument**") – mit dem Ziel, dass Kapitalinstrumente und BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN (einschließlich vorrangiger Schuldtitel) die Verluste der abwicklungsbedürftigen EMITTENTIN gemäß einer festgelegten Rangfolge tragen.

Durch die Ausübung des Bail-in-Instruments kann der Nennwert der WERTPAPIERE sowie jede sonstige unter den WERTPAPIEREN zahlbare Summe ganz oder teilweise herabgesetzt werden. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER eine geringere oder keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. Es ist ebenfalls möglich, dass die laufenden Zahlungen vermindert oder vollständig eingestellt werden.

Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann zudem die Bedingungen der WERTPAPIERE ändern. Sie kann beispielsweise die Rückzahlung der WERTPAPIERE auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER Zahlungen zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt. Die vorgenannten Maßnahmen können zum Ausfall sämtlicher Ansprüche aus den WERTPAPIEREN und damit zu einem vollständigen Verlust der Investition des WERTPAPIERINHABERS führen. Bereits vor der tatsächlichen

Umsetzung solcher Maßnahmen kann es zu negativen Auswirkungen auf den Marktwert der WERTPAPIERE kommen. Darüber hinaus können sich die Maßnahmen auch negativ auf das Vermögen der EMITTENTIN auswirken, was wiederum die Fähigkeit der EMITTENTIN zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigen kann.

Künftige regulatorische Maßnahmen und weitere Gesetzesvorhaben sind in der Regel nicht oder nur teilweise vorhersehbar.

Eine Insolvenz der EMITTENTIN oder die Ausübung von Abwicklungsmaßnahmen oder anderen staatlichen Eingriffen gegen die EMITTENTIN ist mit erheblichen Risiken für den WERTPAPIERINHABER verbunden. Dies bedeutet, dass für den WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust besteht.

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben. Die WERTPAPIERINHABER tragen somit das volle Risiko, dass ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN der Beschränkung der Konkursmasse der EMITTENTIN unterliegen, und die Durchsetzbarkeit ihrer Ansprüche könnte durch eine niedrige Insolvenzquote erheblich eingeschränkt werden.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:)

c) Spezifische Risiken für Wertpapiere, die hinsichtlich der UNICREDIT als Emittentin auf MREL-Berücksichtigungsfähigkeit strukturiert sind

Es können WERTPAPIERE ausgegeben werden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, wodurch bestimmte Beschränkungen für die WERTPAPIERINHABER gelten.

Die BRRD wurde durch die Richtlinie (EU) 2019/879 ("**BRRD II**") geändert, welche den Umfang der Verbindlichkeiten konkretisiert, die für die Zwecke der Mindestanforderung an Eigenmittel und BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* - "**MREL**") geeignet sein sollen. Insbesondere können gemäß dem neuen Artikel 45b Abs. 2 der BRRD II bestimmte Arten von Wertpapieren als

BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN angesehen werden, die zur Erfüllung der MREL-Anforderungen zur Verfügung stehen.

Ferner unterliegt die EMITTENTIN zudem den Bestimmungen der Verordnung 806/2014 ("SRMR"), geändert durch die Verordnung 877/2019 ("SRMR II"). Diese spiegelt Artikel 45b der BRRD II vollständig wider und definiert in Artikel 12c die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für Abwicklungseinheiten.

Folglich gelten alle Bestimmungen über BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN gemäß der BRRD II, der SRMR II und der Verordnung 2013/575/EU ("CRR", geändert durch die Verordnung 2019/876/EU ("CRR II")) für diejenigen Wertpapiere, die in einem festgelegten Umfang kapitalgeschützt sind ("**Berücksichtigungsfähige Wertpapiere**"). Solange Wertpapiere als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE gelten, unterliegt deren Rückzahlung oder Rückkauf nach Wahl der EMITTENTIN der Einhaltung aller zu diesem Zeitpunkt geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich der vorherigen Zustimmung der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE sowie sämtlicher sonstiger Anforderungen, die daraus folgen, dass die Wertpapiere als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN zu qualifizieren sind und die erforderlich sind, um die jeweils geltenden MREL-Anforderungen einzuhalten).

Darüber hinaus sind WERTPAPIERINHABER nicht berechtigt, Forderungen aus solchen BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN WERTPAPIEREN gegen Forderungen der EMITTENTIN aufzurechnen. Es wird keinerlei Sicherheit irgendeiner Art und keine Garantie durch die EMITTENTIN oder eine andere Person gestellt oder künftig gestellt werden, die die Rangstellung der Forderungen aus diesen BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN WERTPAPIEREN verbessert. Ebenso unterliegen die entsprechenden BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN WERTPAPIERE zu keinem Zeitpunkt einer Vereinbarung, die eine Verbesserung der Rangstellung der Forderungen aus den BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN WERTPAPIEREN zur Folge hätte. Ferner sind Kündigungsrechte der jeweiligen WERTPAPIERINHABER ausgeschlossen.

Diese Beschränkungen können die Rechte der EMITTENTIN und insbesondere die der WERTPAPIERINHABER einschränken und sie dem Risiko aussetzen, dass ihre Anlage einen geringeren potenziellen Ertrag abwirft als erwartet. Wertpapiere, die als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE ausgestaltet sind, werden in Zukunft zusätzlichen Beschränkungen unterliegen, sobald die entsprechenden Bestimmungen aus der CRR II, der SRMR II und der BRRD II vollständig anwendbar sind und in nationales Recht umgesetzt wurden.

2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "ZAHLUNGSPROFILE") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZAHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Bei den nachfolgend genannten PRODUKTTYPEN wird die Höhe der zu leistenden Zahlungen auf die WERTPAPIERE erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit bestimmt. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko wird dabei an erster Stelle genannt. Die weiteren spezifischen Risiken, die sich aus dem betreffenden ZAHLUNGSPROFIL ergeben, werden getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben.

Im Hinblick auf die Entwicklung des BASISWERTS sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Wert des BASISWERTS auswirken, in Abschnitt *II.B.5 Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte* beachten.

a) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Wertpapieren mit Dual Currency-Element ergeben (Produkttyp 1 bis 7)

Bei sämtlichen Wertpapieren mit DUAL CURRENCY-ELEMENT besteht das zentrale Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der Umrechnung von Zahlungen in eine andere Währung, einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Bei Wertpapieren mit DUAL CURRENCY-ELEMENT kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, dass die ZINSBETRÄGE, der RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der BEENDIGUNGSBETRAG und/oder der ABRECHNUNGSBETRAG vor der Auszahlung von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet werden. Der jeweils zu zahlende Betrag steht somit bei WERTPAPIEREN mit DUAL CURRENCY-ELEMENT nicht von Anfang an fest und ist von der maßgeblichen Wechselkursentwicklung abhängig. Der zugrunde liegende Wechselkurs wird kontinuierlich an den internationalen Devisenmärkten festgestellt und unterliegt ständigen Schwankungen, die teils erheblich sein können. Der anwendbare Wechselkurs kann sich daher zwischen der Auflage eines WERTPAPIERS und der Berechnung des betreffenden Betrags für den WERTPAPIERINHABER erheblich ungünstig entwickeln. Der WERTPAPIERINHABER nimmt in diesem Fall in vollem Umfang an der Wechselkursentwicklung teil und kann einen erheblichen Verlust des für den Kauf der WERTPAPIERE gezahlten Kapitalbetrags erleiden. Ein Totalverlust des angelegten Kapitals ist möglich.

Der Anleger sollte dabei insbesondere auch beachten, dass Wechselkurse nicht ausschließlich von wirtschaftlichen Parametern abhängen. Insbesondere können Wechselkurse auch durch politisch motivierte Eingriffe beeinflusst werden und somit für den Anleger nur schwer prognostizierbar sein.

b) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Fix Rate Wertpapieren (Produkttyp 1) ergeben

Aufgrund der festen Verzinsung von Fix Rate Wertpapieren ist der WERTPAPIERINHABER während der Laufzeit der WERTPAPIERE insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass das allgemeine Zinsniveau steigt. Dies führt in der Regel zu fallenden Kursen von Fix Rate Wertpapieren. Der WERTPAPIERINHABER ist daher insbesondere einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (siehe Abschnitt II.B.4.a) *Marktpreisrisiken*).

c) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Floater Wertpapieren (Produkttyp 2) ergeben

Bei Floater Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass sich der REFERENZSATZ für den WERTPAPIERINHABER nachteilig entwickelt.

Im Fall von Floater Wertpapieren ist die Verzinsung an die Entwicklung eines REFERENZSATZES gebunden, der laufenden Schwankungen ausgesetzt ist. Dabei hängt die Verzinsung insbesondere von der Höhe des REFERENZSATZES an den festgelegten ZINSFESTSTELLUNGSTAGEN ab. Im Fall von Zinsdifferenz Floater Wertpapieren hängt die ZINSAHLUNG von der Differenz zweier REFERENZSÄTZE ab. Der REFERENZSATZ bzw. die Differenz der REFERENZSÄTZE kann auch gleich null (0) sein.

Es besteht somit das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit aus seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

d) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Range Accrual Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben

Bei Range Accrual Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ an einem oder mehreren Tagen nicht innerhalb einer ZINSSPANNE (*Range*) oder nicht über- bzw. unterhalb einer ZINSSCHWELLE liegt.

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren ist die Verzinsung insbesondere an die Entwicklung eines RANGE ACCRUAL REFERENZSATZES gebunden, der laufenden Schwankungen ausgesetzt ist. Dabei hängt die Verzinsung insbesondere davon ab, an wie vielen Tagen während der betreffenden ZINSPERIODE der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ innerhalb einer ZINSSPANNE bzw. über oder unter einer ZINSSCHWELLE liegt. Im Fall von Dual Range Accrual Wertpapieren

hängt die Verzinsung insbesondere davon ab, an wie vielen Tagen während der betreffenden ZINSPERIODE zwei RANGE ACCRUAL REFERENZSÄTZE innerhalb ihrer jeweiligen ZINSSPANNE bzw. über oder unter ihrer jeweiligen ZINSSCHWELLE liegen. Je seltener dies der Fall ist, desto niedriger ist der ZINSSATZ für die entsprechende ZINSPERIODE. Aufgrund dieses Mechanismus können sich bereits geringfügige Änderungen des betreffenden RANGE ACCRUAL REFERENZSATZES erheblich nachteilig auf die Höhe der Verzinsung der Range Accrual Wertpapiere auswirken.

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren mit variablem ZINSSATZ IN und/oder variablem ZINSSATZ OUT hängt die Zinszahlung auch von der Entwicklung eines weiteren REFERENZSATZES ab. Der betreffenden REFERENZSATZ kann sich zusätzlich zu dem RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig entwickeln und sich ebenfalls nachteilig auf die Höhe der Verzinsung der Range Accrual Wertpapiere auswirken.

Es besteht somit das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit aus seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

e) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Digital Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben

Bei Digital Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der REFERENZSATZ an dem jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG nicht über oder unter einer bestimmten ZINSSCHWELLE liegt.

Im Fall von Digital Wertpapieren ist die Verzinsung insbesondere an die Entwicklung eines REFERENZSATZES gebunden, der laufenden Schwankungen ausgesetzt ist. Dabei hängt die Verzinsung insbesondere davon ab, ob der REFERENZSATZ an dem jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter einer bestimmten ZINSSCHWELLE liegt. In negativen Fall gilt entweder ein niedrigerer festgelegter oder ein variabler ZINSSATZ, der sehr niedrig oder gleich null (0) sein kann. Aufgrund dieses Mechanismus können sich bereits geringfügige Änderungen des REFERENZSATZES erheblich nachteilig auf die Höhe der Verzinsung der Digital Wertpapiere auswirken.

Bei Digital Range Wertpapieren hängt die Verzinsung abweichend davon ab, ob der REFERENZSATZ an dem jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG innerhalb einer festgelegten ZINSSPANNE liegt. In diesem Fall wirkt sich sowohl ein stark fallender als auch ein stark steigender REFERENZSATZ für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die Verzinsung der WERTPAPIERE aus.

Es besteht somit das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit aus seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

f) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Inflation Floater Wertpapieren ergeben (Produkttyp 5)

Bei Inflation Floater Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass sich der INFLATIONSSATZ für den WERTPAPIERINHABER nachteilig entwickelt.

Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren ist die Verzinsung an die Entwicklung eines INFLATIONSSATZ gebunden, der laufenden Schwankungen ausgesetzt ist. Dabei hängt die Verzinsung insbesondere von der Höhe des INFLATIONSSATZ an den festgelegten ZINSFESTSTELLUNGSTAGEN ab.

Im Fall von Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren hängt die Verzinsung von der Differenz zweier INFLATIONSSATZ ab. Der INFLATIONSSATZ oder die Differenz der INFLATIONSSATZ kann auch gleich null (0) sein.

Im Fall von Inflation Digital Floater Wertpapieren hängt die Verzinsung insbesondere davon ab, ob der maßgebliche INFLATIONSSATZ an dem jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter einer bestimmten ZINSSCHWELLE liegt. In negativen Fall gilt ein variabler ZINSSATZ, der sehr niedrig oder gleich null (0) sein kann. Aufgrund dieses Mechanismus können sich bereits geringfügige Änderungen des INFLATIONSSATZES erheblich nachteilig auf die Höhe der Verzinsung der Inflation Digital Floater Wertpapiere auswirken.

Es besteht somit das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit aus seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

g) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Inflation Range Accrual Wertpapieren ergeben (Produkttyp 6)

Bei Inflation Range Accrual Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der INFLATIONSSATZ an einem oder mehreren Tagen nicht innerhalb einer ZINSSPANNE (Range) oder nicht über- bzw. unterhalb einer ZINSSCHWELLE liegt.

Bei Inflation Range Accrual Wertpapieren hängt die Verzinsung insbesondere davon ab, an wie vielen Tagen während der betreffenden ZINSPERIODE der INFLATIONSSATZ innerhalb einer ZINSSPANNE bzw. über oder unter einer ZINSSCHWELLE liegt. Je seltener dies der Fall ist, desto niedriger ist der ZINSSATZ für die entsprechende ZINSPERIODE. Aufgrund dieses Mechanismus können sich bereits geringfügige Änderungen des INFLATIONSSATZES erheblich nachteilig auf die Höhe der Verzinsung der Inflation Range Accrual Wertpapiere auswirken.

Es besteht somit das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit aus seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

h) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Nullkupon Wertpapieren (Produkttyp 7) ergeben

Der WERTPAPIERINHABER ist während der Laufzeit der WERTPAPIERE insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass das allgemeine Zinsniveau steigt. Dies führt in der Regel zu fallenden Kursen von Nullkupon Wertpapieren. Der WERTPAPIERINHABER ist daher insbesondere einem Marktpreisrisiko ausgesetzt (siehe Abschnitt "*II.B.4.a) Marktpreisrisiken*").

3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und BASISWERTE neben den ZAHLUNGSPROFILIEN bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Risiken aufgrund von bestimmten Ereignissen in Bezug auf Wechselkurse*

Der WERTPAPIERINHABER kann bei Wertpapieren mit Dual Currency-Element aufgrund einer außerordentlichen Kündigung, Marktstörung oder Anpassung in Bezug auf einen WECHSELKURS einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich dadurch verstärken.

Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den WECHSELKURS nachteilig auswirken (siehe hierzu auch Abschnitt II.B.3.b) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf einen WECHSELKURS (Beispiel: Die Nichtveröffentlichung des WECHSELKURSES) kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den WECHSELKURS selbst bestimmt. Der so bestimmte WECHSELKURS kann erheblich von dem WECHSELKURS abweichen, der ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt worden wäre (siehe hierzu auch Abschnitt II.B.3.c) *Risiken aufgrund von Marktstörungen*).

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse im Hinblick auf einen WECHSELKURS (Beispiel: Der WECHSELKURS wird nicht mehr durch den FIXING SPONSOR festgelegt und veröffentlicht) kann der FIXING SPONSOR von der BERECHNUNGSSTELLE ausgetauscht werden (siehe hierzu auch Abschnitt II.B.3.d) *Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*).

Bei Eintritt einer außerordentlichen Kündigung, einer MARKTSTÖRUNG oder einer Anpassung in Bezug auf einen WECHSELKURS besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

b) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die

WERTPAPIERE vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf den BASISWERT, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. **Auch ein Totalverlust ist möglich.**

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

c) Risiken aufgrund von Marktstörungen

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag zu erzielen, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer Marktstörung in Bezug auf den BASISWERT führen können.

Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf einen REFERENZSATZ (Beispiel: Der Angebotssatz, auf den sich der REFERENZSATZ bezieht, wird nicht auf der entsprechenden Bildschirmseite angezeigt) kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZSATZ im Wege einer Ersatzfeststellung selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZSATZ kann erheblich von dem REFERENZSATZ abweichen, der ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt worden wäre.

Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf einen INFLATIONSINDEX (Beispiel: Die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des INFLATIONSINDEX) kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den INFLATIONSSATZ selbst bestimmt. Der so bestimmte INFLATIONSSATZ kann erheblich von dem INFLATIONSSATZ abweichen, den der INDEXSPONSOR ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte.

Bei Eintritt einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf einen BASISWERT besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der Marktstörung keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

d) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag zu erzielen, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer Anpassung in Bezug auf den BASISWERT berechtigen. Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt.

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse im Hinblick auf einen REFERENZSATZ (Beispiel: Der REFERENZSATZ wird nicht mehr bereitgestellt oder darf nicht verwendet werden) kann der REFERENZSATZ von der BERECHNUNGSSTELLE ausgetauscht werden.

Bei Eintritt bestimmter Ereignisse im Hinblick auf einen INFLATIONSINDEX (Beispiel: Der INFLATIONSINDEX wird nicht mehr bereitgestellt oder ändert sich wesentlich) können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel alle von der EMITTENTIN festgelegten Kurse des INFLATIONSINDEX) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der INFLATIONSINDEX ausgetauscht werden.

Die WERTPAPIERE beziehen sich nach einem Austausch auf einen BASISWERT den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung des BASISWERTS keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielen.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:)

e) Risiken aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER WERTPAPIERE aus regulatorischen Gründen (MREL-Ausschlussereignis)

Falls WERTPAPIERE als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE gelten, kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE vorzeitig zurückzahlen, wenn sie nicht mehr als berücksichtigungsfähig im Sinne der MREL gelten.

Soweit WERTPAPIERE als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE gelten, unterliegt jede vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE der Einhaltung etwaiger Bedingungen oder Beschränkungen, die zu diesem Zeitpunkt durch die ANWENDBAREN VORSCHRIFTEN vorgeschrieben sind.

Daher besteht das Risiko, dass solche WERTPAPIERE nicht mehr als berücksichtigungsfähig im Sinne der MREL gelten (z. B. aufgrund regulatorischer Änderungen). In einem solchen Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE zum Optionalen Rückzahlungsbetrag zusammen mit etwaigen aufgelaufenen, nicht gezahlten Zinsen gemäß den anwendbaren BESONDEREN BEDINGUNGEN zurückzahlen. Dadurch sind die WERTPAPIERINHABER dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Anlage aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung eine geringere als die erwartete Rendite erzielt und dass der zurückgezahlte Betrag nur zu weniger vorteilhaften Konditionen wiederangelegt werden kann.

Darüber hinaus sieht der regulatorische Rahmen gemäß den Artikeln 77 und 78a der CRR II vor, dass die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Erlaubnis erteilen muss, Verbindlichkeiten, die zur Erfüllung der MREL-Anforderungen geeignet sind, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit zu kündigen, zurückzuzahlen oder zurückzukaufen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (i) Die EMITTENTIN ersetzt die betreffenden WERTPAPIERE vor oder zum Zeitpunkt der betreffenden Kündigung, Rückzahlung oder des Rückkaufs (je nachdem) durch Eigenmittelinstrumente oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten ("**BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN**") gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der EMITTENTIN nachhaltig sind; oder
- (ii) Die EMITTENTIN hat zur Zufriedenheit der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE nachgewiesen, dass ihre Eigenmittel und BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN VERBINDLICHKEITEN nach der betreffenden Kündigung, Rückzahlung oder dem Rückkauf die Anforderungen der ANWENDBAREN VORSCHRIFTEN in Bezug auf Eigenmittel und BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN um eine Spanne

übersteigen, die die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für erforderlich hält; oder

- (iii) Die EMITTENTIN hat zur Zufriedenheit der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE nachgewiesen, dass die teilweise oder vollständige Ersetzung der betreffenden WERTPAPIERE durch Eigenmittelinstrumente erforderlich ist, um die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß den anwendbaren MREL-Anforderungen zum Zwecke einer dauerhaften Zulassung zu gewährleisten,

in allen Fällen vorbehaltlich etwaiger abweichender Bedingungen oder Anforderungen, die von Zeit zu Zeit unter den anwendbaren MREL-Vorschriften gelten können.

Solange bestimmte WERTPAPIERE als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE gelten und die Bestimmungen der Artikel 77 und 78a der CRR II auf diese WERTPAPIERE Anwendung finden, unterliegt jede Rückzahlung solcher WERTPAPIERE der Einhaltung des anwendbaren Rechts und der jeweils geltenden Vorschriften, einschließlich der Voraussetzung, dass die EMITTENTIN die vorherige Zustimmung der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE gemäß Artikel 78a CRR II eingeholt hat und vorbehaltlich etwaiger anderer Bedingungen oder Anforderungen, die nach dem jeweils anwendbaren Recht, wie es durch die Republik Italien umgesetzt wurde. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine solche Rückzahlung oder einen solchen Rückkauf genehmigt. Die EMITTENTIN kann zudem beschließen, eine bestehende Option zur vorzeitigen Rückzahlung solcher BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER WERTPAPIERE nicht auszuüben. WERTPAPIERINHABER sollten daher beachten, dass sie die finanziellen Risiken einer Investition in solche WERTPAPIERE möglicherweise länger als die Mindestlaufzeit tragen müssen.

Die BRRD II, die SRMR II und die CRR II wurden erst kürzlich verabschiedet, und ihre Umsetzung und Auslegung in den betreffenden Mitgliedstaaten ist noch unsicher.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:)

- f) Risiken im Zusammenhang mit WERTPAPIEREN, die als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE gemäß den MREL-Anforderungen gelten, die ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER geändert werden können***

WERTPAPIERE, die als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN im Sinne der MREL-Anforderungen qualifiziert sind, könnten ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER geändert werden.

Falls (i) zu irgendeinem Zeitpunkt ein MREL-Ausschlussereignis in Bezug auf WERTPAPIERE eintritt und fortbesteht, die BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN darstellen,

und/oder (ii) um die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der in § 10 der Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen sicherzustellen oder aufrechtzuerhalten, kann die EMITTENTIN, vorbehaltlich etwaiger erforderlicher Mitteilungen oder Zustimmungen der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE, jederzeit ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER die Bedingungen dieser WERTPAPIERE so ändern ("ÄNDERUNG"), dass die WERTPAPIERE weiterhin oder künftig BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE (wie nachfolgend definiert) darstellen.

Eine solche ÄNDERUNG begründet jedoch kein eigenes Rückzahlungsrecht der Emittentin in Bezug auf die geänderten WERTPAPIERE.

BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE WERTPAPIERE sind von der EMITTENTIN ausgegebene WERTPAPIERE, die, abgesehen von der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit gemäß den Bestimmungen in § 10 der Allgemeinen Bedingungen, Bedingungen aufweisen, die für die WERTPAPIERINHABER nicht wesentlich ungünstiger sind als die Bedingungen derjenigen WERTPAPIERE, die gemäß den MREL-Anforderungen BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN darstellen.

Es kann jedoch nicht zugesichert werden, ob oder in welchem Ausmaß Änderungen dieser Art einzelne WERTPAPIERINHABER negativ betreffen könnten.

Zudem können sich die steuerlichen und stempelsteuerlichen Folgen des Haltens solcher geänderter WERTPAPIERE für bestimmte Kategorien von WERTPAPIERINHABERN von den steuerlichen und stempelsteuerlichen Folgen unterscheiden, die für WERTPAPIERINHABER beim Halten der WERTPAPIERE vor einer solchen Änderung gegolten haben.

4. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) *Marktpreisrisiken*

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE kann der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes des BASISWERTS,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- Änderung der impliziten Volatilität des BASISWERTS.
- Im Fall von WERTPAPIEREN mit DUAL CURRENCY ELEMENT wirkt sich insbesondere auch die Wechselkursentwicklung auf deren Marktpreis aus.

Im Fall von WERTPAPIEREN mit einem BASISWERT, kann der Kurs der WERTPAPIERE selbst dann fallen, wenn der Kurs des BASISWERTS konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

b) *Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung*

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Die EMITTENTIN, ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder eine von der EMITTENTIN beauftragte Person (der "MARKET MAKER") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE, um für die betreffenden WERTPAPIERE im Sekundärhandel Liquidität zur Verfügung zu stellen ("MARKET MAKING"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen BASISWERT. Dann muss der MARKET MAKER möglicherweise einen geschätzten Wert zugrunde legen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem

und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "BÖRSENNOTIERUNG"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNOTIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. des BASISWERTS oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an MARKTTEILNEHMER veräußern zu können.

d) Fremdwährungsrisiko im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "FREMDWÄHRUNG"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis

zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

g) Risiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen von fortlaufend anfallenden Kosten ("Laufende Kosten") auf den Wert der WERTPAPIERE

Anleger sollen sich bewusst sein, dass, sofern dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen ist, die EMITTENTIN während der Laufzeit der WERTPAPIERE LAUFENDE KOSTEN erheben kann, wodurch sich der Wert dieser WERTPAPIERE verringert.

Diese LAUFENDEN KOSTEN (i) werden bezogen auf die Produkttypen 2 bis 6 (die von einem BASISWERT abhängen) in keiner Weise von der Wertentwicklung des jeweiligen BASISWERTS beeinflusst; (ii) werden für den Zeitraum vom Ausgabedatum bis zur Fälligkeit der WERTPAPIERE fortlaufend anfallen - folglich werden diese Kosten nur in dem Zeitraum anfallen, in dem der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE hält; und (iii) werden dem WERTPAPIERINHABER in der entsprechenden Höhe der Kosten, die kumulativ während der Haltezeit angefallen sind, in Rechnung gestellt und sind im Angebotspreis des WERTPAPIERS auf dem Sekundärmarkt enthalten. Die Laufenden Kosten decken unter anderem die Kosten für die Entwicklung, den Vertrieb und die Verwaltung der WERTPAPIERE. Potenzielle Anleger sollten daher berücksichtigen, dass sich die LAUFENDEN KOSTEN, sofern sie anfallen, negativ auf den Wert der WERTPAPIERE auf den Sekundärmärkten auswirken.

5. Spezifische und wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Basiswerte

Für bestimmte PRODUKTTYPEN sind die Art und die Höhe der Verzinsung sowie der Marktwert der WERTPAPIERE von der Kursentwicklung eines oder mehrerer BASISWERTE abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind. Diese spezifischen und wesentlichen Risiken sind in diesem Abschnitt je Basiswert in einer eigenen Unterkategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs des BASISWERTS auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse des BASISWERTS auf die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen und wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt II.B.2. *Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von BASISWERTEN bezogen sein:

- REFERENZSÄTZE (einschließlich RANGE ACCRUAL REFERENZSÄTZE) (siehe Abschnitt V.B.1.a) *Referenzsätze als Basiswert*)
- INFLATIONSINDIZES (siehe Abschnitt V.B.1.b) *Inflationsindizes als Basiswert*)

a) *Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus*

Der REFERENZSATZ kann durch eine Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Ein REFERENZSATZ stellt einen Indikator für das Zinsniveau eines bestimmten Marktes (z.B. für Einlagen im Interbankenmarkt im Euroraum mit einer Laufzeit von drei Monaten) dar und ist dadurch dem Risiko eines schwankenden Zinssatzniveaus ausgesetzt. Diese Schwankung (Volatilität) kann erheblich sein. Je nach PRODUKTPROFIL können bereits kleine Schwankungen des betreffenden Zinsniveaus starke Auswirkungen auf die Verzinsung der WERTPAPIERE haben.

Das jeweilige Zinsniveau hängt von einer Vielzahl an Faktoren ab, die für den Wertpapierinhaber schwer vorherzusehen sein können. Darunter fallen insbesondere Steuerungsmaßnahmen der Notenbanken (zum Beispiel Senkungen des betreffenden Leitzinses) oder Veränderungen in Angebot und Nachfrage auf internationalen Geld- und Kapitalmärkten (zum Beispiel aufgrund von volkswirtschaftlichen Veränderungen). Daneben

können aber auch politisch motivierte Maßnahmen oder Interventionen von Regierungen, die unabhängig von konkreten wirtschaftlichen Parametern ergriffen werden, das jeweilige Zinsniveau erheblich beeinflussen. Das Risiko politisch motivierter Interventionen besteht dabei insbesondere in Entwicklungs- oder Schwellenländern sowie in Ländern mit autoritären Regierungssystemen.

(2) *Risiken in Verbindung mit einer Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes*

Die Veröffentlichung eines REFERENZSATZES kann endgültig eingestellt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veröffentlichung eines REFERENZSATZES eingestellt wird. Insbesondere können aufsichtsrechtliche Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) dazu führen, dass ein REFERENZSATZ unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zur Verfügung steht (siehe auch Abschnitt II.B.5.c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*). Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen (siehe auch Abschnitt II.B.3.d) *Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich (siehe auch Abschnitt II.B.3.b) *Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Darüber hinaus kann eine zuständige Behörde die Einstellung eines bestimmten REFERENZSATZES anordnen oder einen REFERENZSATZ als nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt, den er abbildet, erklären. Als Folge soll nach bestimmten Terminen der betreffende REFERENZSATZ nicht mehr als REFERENZSATZ in Schuldtiteln verwendet und durch neue REFERENZSÄTZE ersetzt werden.

Durch die künftige Ersetzung des bisherigen REFERENZSATZES kann es zu erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich dessen Wertentwicklung im Zeitraum bis zu seiner Ersetzung kommen. Zudem kann aufgrund einer künftigen Ersetzung der Handel mit WERTPAPIEREN auf den bisherigen REFERENZSATZ bereits erheblich eingeschränkt werden. Dieses Risiko besteht auch für WERTPAPIERE, deren Zahlungen auf den bisherigen REFERENZSATZ bezogen sind, selbst wenn in Bezug auf diese keine Ersetzung des REFERENZSATZES erforderlich ist (z.B. aufgrund der Laufzeit dieser Wertpapiere).

(3) *Risiken in Verbindung mit der Berechnung des Referenzsatzes*

Änderungen, Fehler oder Manipulation bei der Berechnung eines REFERENZSATZES können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Das Regelwerk eines REFERENZSATZES kann von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Dies kann zum Beispiel aufgrund von aufsichtsrechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) der Fall sein (siehe auch Abschnitt *II.B.5.c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*). Solche Änderungen können insbesondere dazu führen, dass die Methode, durch die der REFERENZSATZ festgestellt wird, nicht mehr mit der Methode vor der Anpassung vergleichbar ist. Eine solche Änderung könnte beispielsweise die Quelle von sogenannten Eingabedaten betreffen. Eine Änderung des Regelwerks eines REFERENZSATZES kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe von REFERENZSÄTZEN zu Unrichtigkeiten oder sogar zu Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. Solche Unrichtigkeiten sind für Dritte schwer oder gar nicht erkennbar und können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des REFERENZSATZES auswirken. Dieses Risiko besteht in besonderem Maße bei REFERENZSÄTZEN von "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die aufgrund von Übergangsvorschriften noch nicht gemäß der REFERENZWERTE-VERORDNUNG registriert sind und für die noch nicht dieselben Anforderungen an die Unternehmensführung sowie die Genauigkeit, Robustheit und Integrität der REFERENZWERTE und des Verfahrens zu ihrer Bestimmung Anwendung finden.

(4) *Risiken in Verbindung mit Risikofreien Zinssätzen*

Im Zusammenhang mit WERTPAPIEREN, bei denen der REFERENZSATZ einen Bezug zu einem risikofreien tagesaktuellen Zinssatz (der "RISIKOFREIE ZINSSATZ") hat, bestehen zusätzlich zu den vorstehend unter (1) und (3) genannten Risiken weitere spezifische Risiken im Hinblick auf den RISIKOFREIEN ZINSSATZ.

Der REFERENZSATZ der WERTPAPIERE kann entweder unmittelbar oder mittelbar auf Grundlage eines RISIKOFREIEN ZINSSATZES (*Risk Free Rate – RFR*) ermittelt werden. Im Fall einer mittelbaren Ermittlung des REFERENZSATZES kann der RISIKOFREIE ZINSSATZ für einen bestimmten Zeitraum aufgezinst werden (die "**AUFZINSUNGSMETHODE**"). Darüber hinaus kann der REFERENZSATZ auch mittelbar auf Grundlage eines INDEX ermittelt werden, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "**RFR-INDEX**").

Die Zinsen solcher WERTPAPIERE werden von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich am Ende der jeweiligen ZINSPERIODE ermittelt.

Die AUFZINSUNGSMETHODE und der RFR-INDEX berücksichtigen den Wert des zugrundeliegenden RISIKOFREIEN ZINSSATZES an festgelegten Tagen. Wenn der RISIKOFREIE ZINSSATZ negativ ist, reduziert sich der Wert des REFERENZSATZES entsprechend.

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind erst seit den Jahren 2018 und 2019 verfügbar. Somit bestehen diese RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE erst seit kurzer Zeit. RFR-INDIZES werden erstmalig seit dem Jahr 2020 berechnet. Dies hat zur Folge, dass:

- es schwierig ist, die zukünftige Entwicklung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE vorherzusagen;
- sie aktuell noch nicht breit im Markt etabliert sind, sodass hinsichtlich ihrer Entwicklung und Einbindung in Finanztransaktionen wenig Erfahrungen vorliegen und Unsicherheiten dahingehend bestehen, ob die Marktteilnehmer die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bzw. RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden als passenden Ersatz für alle Zwecke ansehen, für die der LIBOR (*London Interbank Offered Rate*) bisher üblicherweise verwendet wurden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmung von Zinssätzen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen der EMITTENTIN oder anderer Emittenten künftig auf eine andere Berechnungsmethode in Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE oder auf ganz andere Referenzsätze Bezug nimmt, und dass sich folglich ein anderer Marktstandard entwickelt. Es ist auch möglich, dass es für verzinsliche Schuldverschreibungen zu einer Umstellung hin zur Nutzung eines noch nicht entwickelten RISIKOFREIEN ZINSSATZES, der im Voraus bestimmt werden kann, kommt. Dies kann negative Auswirkungen auf die Marktakzeptanz der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE haben und auch dazu führen, dass die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, die RFR-INDIZES sowie die spezifischen Berechnungsmethoden bezüglich RISIKOFREIER ZINSSÄTZE nicht weit verbreitet sind;
- seit der ersten Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE zum Beispiel die täglichen Veränderungen der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE innerhalb desselben Zeitraums gelegentlich volatiler waren als die täglichen Veränderungen anderer Marktsätze, wie des LIBOR. Wie sich dies in der Zukunft weiterentwickelt, ist nicht abschätzbar;
- die Möglichkeit besteht, dass die Administratoren der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE Änderungen an der Methodik oder weitere Veränderungen vornehmen, welche eine Wertveränderung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE bewirkt. Dies umfasst insbesondere Änderungen der Methode nach der die RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES berechnet werden, der Auswahlkriterien für Transaktionen, welche für die Berechnung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE verwendet werden, oder des Zeitpunkts der Veröffentlichung der RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE, um eine breite Marktakzeptanz zu erreichen; und

- die am Markt mit Bezug auf RISIKOFREIE ZINSSÄTZE und RFR-INDIZES verfügbaren Wertpapiere bzw. Investments sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können, da sich noch kein Marktstandard etabliert hat. Die Methoden zur Ermittlung der Zinssätze können daher erheblich voneinander abweichen. Die verschiedenen Wertpapiere bzw. Investments können daher auch ganz unterschiedliche Kursentwicklungen aufweisen und somit nicht vergleichbar sein.

Da es für die Anleger in die WERTPAPIERE nicht möglich ist, die zu leistenden Zinszahlungen zuverlässig einzuschätzen, ist es unsicher, ob Investoren unter bestimmten Umständen dazu bereit sind, die WERTPAPIERE zu handeln oder zu verkaufen.

Jeder dieser Faktoren kann sich erheblich negativ auf den Marktwert und die Zinszahlungen der WERTPAPIERE auswirken. Zudem kann der Handel mit den WERTPAPIEREN erheblich negativ beeinträchtigt werden.

b) Risiken in Verbindung mit Inflationsindizes

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INFLATIONSINDIZES als BASISWERT verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung

Änderungen der Preise von Konsumgütern und Dienstleistungen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den BASISWERT auswirken.

INFLATIONSINDIZES messen, wie sich Durchschnittspreise von Konsumgütern und Dienstleistungen (der "WARENKORB"), die von Privathaushalten erworben werden, im Laufe der Zeit in einem bestimmten Land, Markt oder einer bestimmten Region verändern. Der Stand eines INFLATIONSINDEX wird auf Grundlage des Wertes seines WARENKORBS berechnet. Veränderungen der Preise der betreffenden Waren und Dienstleistungen im WARENKORB beeinflussen den Kurs des INFLATIONSINDEX daher unmittelbar. Obwohl die Zentralbanken im Allgemeinen versuchen, durch bestimmte Eingriffe (z.B. Änderungen des Leitzinses) eine leicht positive Inflationsrate zu erreichen (in diesem Fall steigt der betreffende INFLATIONSINDEX in der Regel), kann die Inflationsrate auch sinken (in diesem Fall fällt der betreffende INFLATIONSINDEX in der Regel).

(2) Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung des Inflationsindex

Die Kursentwicklung eines INFLATIONSINDEX kann von der tatsächlichen Preisentwicklung abweichen.

INFLATIONSINDIZES werden in der Regel für eine Vielzahl unterschiedlicher WARENKÖRBE berechnet. Insbesondere können dabei bestimmte Waren oder Dienstleistungen unberücksichtigt bleiben (zum Beispiel Tabak, Energie oder Kraftstoffe). Die Entwicklung dieser Inflationsindizes für dasselbe Land, denselben Markt oder dieselbe Region kann sich daher erheblich unterscheiden. Anleger sollten daher im Rahmen ihrer Investitionsentscheidung genau auf die Zusammensetzung des jeweiligen BASISWERTS achten.

Bei einem INFLATIONSINDEX handelt es sich lediglich um eine statistische Messgröße, die von der tatsächlichen Preisentwicklung der betreffenden Waren und Dienstleistungen im WARENKORB (zum Beispiel in einer bestimmten Region) abweichen kann. Eine Anlage mit Bezug auf einen INFLATIONSINDEX kann daher nur eingeschränkt dazu geeignet sein, die tatsächliche Preisentwicklung auszugleichen oder abzusichern.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Inflationsindex*

Die Zusammensetzung eines INFLATIONSINDEX kann sich ändern.

INFLATIONSINDIZES können auch auf Grundlage vorläufiger Daten berechnet werden. Stellt sich nach seiner Veröffentlichung heraus, dass diese Daten nicht zutreffend waren, kann eine Neuberechnung und Veröffentlichung des Kurses des INFLATIONSINDEX für den betreffenden Zeitraum (Revision) erfolgen. Diese Änderungen können erheblich sein. Anleger sollten daher vor einem Erwerb der WERTPAPIERE darauf achten, ob die betreffenden WERTPAPIERE auf Grundlage des revidierten oder unrevidierten INFLATIONSINDEX berechnet werden. Werden die WERTPAPIERE auf Grundlage des unrevidierten INFLATIONSINDEX berechnet, werden Änderungen im Kurs des BASISWERTS nach seiner erstmaligen Veröffentlichung nicht berücksichtigt.

(4) *Risiken in Verbindung mit der Berechnung des Inflationsindex*

Aufgrund der zeitversetzten Veröffentlichung eines INDEXINDEX kann die für die Berechnung der WERTPAPIERE herangezogene Inflationsrate von der tatsächlichen Inflationsrate abweichen.

In der Regel wird ein INFLATIONSINDEX auf Monatsbasis berechnet, wobei die Veröffentlichung in der Regel mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung erfolgt. Die Berechnung der unter den WERTPAPIEREN von der EMITTENTIN für einen bestimmten Zeitraum (zum Beispiel eine ZINSPERIODE) zu leistenden Zahlungen erfolgt daher in der Regel auf Grundlage eines Kurses des INFLATIONSINDEX, der bereits für einen in der Vergangenheit liegenden Zeitraum veröffentlicht wurde. Aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung kann es zu erheblichen Abweichungen zwischen der für die entsprechende Berechnung verwendeten

Inflationsrate und der tatsächlichen Inflationsrate für den betreffenden Berechnungszeitraum kommen.

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann sich erheblich nachteilig auf den BASISWERT und die WERTPAPIERE und somit auch auf den WERTPAPIERINHABER auswirken.

Bei dem spezifischen BASISWERT kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "REFERENZWERT") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁵ ("REFERENZWERTE-VERORDNUNG") handeln.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG hat sich im Laufe der Jahre geändert. Insbesondere wurde die REFERENZWERTE-VERORDNUNG durch die Verordnung (EU) 2025/9144⁶ unter anderem in folgenden Punkten geändert:

- a) der Geltungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG,
- b) die Verwendung von REFERENZWERTEN innerhalb der Europäischen Union, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und
- c) bestimmte Meldepflichten für REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN.

Diese Änderungen gelten seit dem 1. Januar 2026.

Eine der wesentlichen Änderungen des Rechtsrahmens besteht darin, dass nur REFERENZWERTE, die als kritisch oder bedeutend definiert sind (basierend auf quantitativen oder qualitativen Kriterien), EU-Paris-konforme Referenzwerte, EU-Klimawandel-Referenzwerte und bestimmte Rohstoff-Referenzwerte weiterhin in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen. Für bestimmte Devisen-Spot-Referenzwerte gilt eine Ausnahmeregelung. Andere Referenzwerte fallen nicht in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (mit Ausnahme bestimmter begrenzter Bestimmungen in Bezug auf den gesetzlichen Ersatz eines REFERENZWERTS im Zusammenhang mit der Einstellung und/oder Nichtrepräsentativität). REFERENZWERTE-ADMINISTRATOREN können

⁵ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

⁶ Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

jedoch die freiwillige Anwendung der Vorschriften (Opt-in) beantragen, indem sie ihre zuständige Behörde auffordern, eine oder mehrere der von ihnen angebotenen REFERENZWERTE unter bestimmten in der REFERENZWERTE-VERORDNUNG festgelegten Bedingungen (einschließlich einer Zulassungsschwelle von 20 Milliarden Euro) zu bestimmen.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT, der in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der jeweils gültigen Fassung) fällt, nur dann als BASISWERT der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Darüber hinaus darf die EMITTENTIN keinen bedeutenden REFERENZWERT oder Kombination solcher REFERENZWERTE in der Europäischen Union verwenden, wenn dieser REFERENZWERT oder Kombination von REFERENZWERTEN Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung ist, die von einer zuständigen Behörde oder der ESMA gemäß Artikel 24a Absatz 6 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG veröffentlicht wurde (unbeschadet der Möglichkeit für die ESMA oder die zuständige Behörde, zur Vermeidung schwerwiegender Marktstörungen die Verwendung eines REFERENZWERTS, die Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 6 ist, für einen Zeitraum von 6 bis 24 Monaten nach Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung zuzulassen).

Ausnahme: Bestimmte REFERENZWERTE – die in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der jeweils gültigen Fassung) fallen – die von einem in einem Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, der bis zum 31. Dezember 2025 bei der ESMA einen Antrag auf Anerkennung oder Bestätigung gestellt hat, können in der Europäischen Union weiterhin verwendet werden, sofern dieser Antrag nicht von der ESMA abgelehnt wird. Darüber hinaus gilt gemäß Artikel 51 Absatz 4c der REFERENZWERTE-VERORDNUNG Folgendes: (i) REFERENZWERTE-ADMINISTRATOREN, die am 31. Dezember 2025 als zugelassen, registriert, anerkannt oder bestätigt im Register eingetragen sind, behalten ihren Status bis zum 30. September 2026 und sind nicht verpflichtet, in der Europäischen Union einen neuen Antrag zu stellen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt oder davor in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen; und (ii) die zuständigen Behörden oder die ESMA haben bis zum 30. September 2026 Zeit, einen von einem REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR bereitgestellten REFERENZWERT, der am 31. Dezember 2025 im ESMA-Register eingetragen war, als signifikant zu benennen.

REFERENZWERTE, die nicht mehr in den Anwendungsbereich der geänderten REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen (und für die keine Opt-in-Entscheidung getroffen wurde), unterliegen nicht mehr den zuvor verbindlichen Anforderungen, beispielsweise in Bezug auf die Regulierung der Governance, Interessenkonflikte, Aufsichtsfunktionen, Anforderungen an die Inputdaten und die Transparenz der Methodik. Unter anderem besteht das Risiko, dass die

Methodik solcher REFERENZWERTE weniger robust, widerstandsfähig oder transparent wird. Diese Entwicklungen könnten den Wert, die Liquidität und die Gesamttrendite von WERTPAPIEREN, die an solche REFERENZWERTE gekoppelt sind oder sich auf sie beziehen, erheblich beeinträchtigen.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (in der jeweils gültigen Fassung) notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS, der in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fällt, abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Die Unzulässigkeit der Verwendung eines REFERENZWERTS oder der Wegfall des REFERENZWERTS kann die EMITTENTIN zu Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen (siehe Abschnitt *II.B.3.d) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen*). In diesem Fall kann insbesondere der ursprüngliche BASISWERT durch einen anderen REFERENZWERT ersetzt werden.

Eine vorzeitige Kündigung der WERTPAPIERE ist ebenfalls möglich (siehe Abschnitt *II.B.3.b) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere*).

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt *II.B.4.c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*).

Jede der oben genannten Änderungen oder andere Änderungen, die sich aus internationalen oder nationalen Reformen oder anderen Initiativen ergeben, könnten sich erheblich nachteilig auf den Wert, die Wertentwicklung und die Liquidität eines WERTPAPIERS auswirken, das an einen REFERENZWERT gekoppelt ist.

III. INFORMATIONEN ZUR WERTPAPIERBESCHREIBUNG UND ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die UniCredit Bank GmbH (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank GmbH erklärt, dass die Angaben in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ihres Wissens nach richtig sind und dass die WERTPAPIERBESCHREIBUNG keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung ausschließlich die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II und die WERTPAPIERBESCHREIBUNG III betreffen.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die UniCredit Bank Austria AG (mit eingetragenem Geschäftssitz am Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Republik Österreich) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG und § 8 WpPG die Verantwortung für die in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank Austria AG erklärt, dass die Angaben in der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ihres Wissens nach richtig sind und dass die WERTPAPIERBESCHREIBUNG keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung ausschließlich die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und die WERTPAPIERBESCHREIBUNG III betreffen.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:)

Die UniCredit S.p.A. mit eingetragenem Geschäftssitz in der Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien, übernimmt die Verantwortung für die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG III enthaltenen Informationen. Die UniCredit S.p.A. erklärt, dass die Angaben in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG III ihres Wissens nach richtig sind und dass diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG III keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten. Vorstehendes gilt nicht im Hinblick auf Informationen, die ausweislich ihrer Kennzeichnung ausschließlich die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II betreffen.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I, II und III:)

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit die WERTPAPIERBESCHREIBUNG als Teil des BASISPROSPEKTS für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde diese von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BAFIN") gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-Verordnung am 20. April 2026 gebilligt. Die BAFIN ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFIN billigt diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach Billigung der WERTPAPIERBESCHREIBUNG ist der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche Angebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

Der BASISPROSPEKT, der aus der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und dem REGISTRIERUNGSFORMULAR besteht, verliert am 20. April 2027 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, müssen die WERTPAPIERBESCHREIBUNG und das REGISTRIERUNGSFORMULAR nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und III:)

Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR I und das REGISTRIERUNGSFORMULAR III, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und die WERTPAPIERBESCHREIBUNG III, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT I und zum BASISPROSPEKT III und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n).

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die EMITTENTIN veröffentlicht das REGISTRIERUNGSFORMULAR II, die WERTPAPIERBESCHREIBUNG II, etwaige NACHTRÄGE zum BASISPROSPEKT II und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.bankaustria.at und/oder www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland als ANGEBOTSLAND), www.bankaustria.at und/oder www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion der jeweiligen Website aufgerufen werden können) und gegebenenfalls weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n).

Sofern diese WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN Hyperlinks zu Websites enthält, sind die Informationen auf diesen Websites nicht Teil des BASISPROSPEKTS und wurden nicht von der

zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt. Dieses gilt nicht für Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG aufgenommen wurden.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) den BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt des BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der den BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "INTERNETSEITE DER EMITTENTIN" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgenden Bedingungen stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich dazu verpflichten, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
- (iv) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

1. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage des Basisprospekts emittiert werden

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS emittiert werden, ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen. In diesen Fällen wird die

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt VIII. *Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Formulars ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG für die jeweilige Emission) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Beschreibungen der Wertpapiere" und "Wertpapierbedingungen" dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG abgedruckt sind.

2. Öffentliches Angebot von Wertpapieren, die auf der Grundlage eines Früheren Basisprospekts emittiert wurden

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS I für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. April 2017 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 27. April 2018 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 23. April 2020 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. April 2021 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. April 2022 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Februar 2023 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen,

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

- den Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen und
- den Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 22. April 2025 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen.

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT I, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten sind. Diese sind in den Abschnitten *VI.H. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden*, und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden*, mittels Verweis in den BASISPROSPEKT I einbezogen.

In Bezug auf Wertpapiere, die auf Grundlage eines VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS emittiert wurden, hat die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT I nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS zwei Möglichkeiten. Sie kann entweder:

- gemäß diesem Abschnitt *III.E.2* ein neues öffentliches Angebot aufnehmen oder ein öffentliches Angebot fortsetzen bzw. wiedereröffnen oder
- ein öffentliches Angebot gemäß nachfolgendem Abschnitt *III.E.3* aufrechterhalten.

Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die HVB als EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem Basisprospekt beginnt, fortsetzt oder wieder aufnimmt, dieselbe juristische Person.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS II für WERTPAPIERE, die auf der Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, auch nach Ablauf der Gültigkeit des FRÜHEREN BASISPROSPEKTS ein neues öffentliches Angebot aufnehmen, ein öffentliches Angebot fortsetzen oder ein bereits beendetes öffentliches Angebot wiedereröffnen.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet den folgenden Basisprospekt:

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

- den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen und
- den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 22. April 2025 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen.

In diesem Fall wird die EMITTENTIN unter Verwendung des in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Musters ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für diese WERTPAPIERE (gegebenenfalls einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) erstellen und veröffentlichen. Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT II, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen" und "Wertpapierbedingungen" aus dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten sind. Diese sind in den Abschnitten *VI.H. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden*, und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden*, mittels Verweis in den BASISPROSPEKT II einbezogen.

3. **Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden**

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT I das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das in dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt *VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden* mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT I dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt *XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichem Angebot* aufgeführt werden (die "WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT").

"VORGÄNGER-BASISPROSPEKT" bezeichnet den nachfolgend genannten Basisprospekt, der nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurde:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. April 2017 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen,

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 27. April 2018 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 23. April 2020 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. April 2021 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. April 2022 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Februar 2023 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen,
- den Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen und
- den Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 22. April 2025 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt III.E.2 beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht werden.

Die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT, insbesondere zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Formular für die Endgültigen Bedingungen" aus dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten sind, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die Endgültigen Bedingungen der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem BASISPROSPEKT beginnt, fortsetzt oder wieder aufnimmt, dieselbe juristische Person.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT II das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, auch nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Zu diesem Zweck wird das Muster bzw. Formular der Endgültigen Bedingungen, das in dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten ist, in Abschnitt IX. Formular für die endgültigen Bedingungen, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen. Der BASISPROSPEKT II dient insofern als Nachfolge-Basisprospekt im Sinne von Artikel 8 (11) Satz 1 PROSPEKT-VERORDNUNG des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS für die WERTPAPIERE, die im Abschnitt XIII. Liste der Wertpapiere mit aufrechterhaltenem öffentlichen Angebot aufgeführt werden (die **"WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT"**).

"VORGÄNGER-BASISPROSPEKT" bezeichnet jeweils die nachfolgend genannten Basisprospekte, die nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG gebilligt wurden:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen und
- den Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 22. April 2025 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen.

In diesem Fall müssen im Gegensatz zu dem Vorgehen, das in vorstehendem Abschnitt III.E.2 beschrieben ist, keine neuen ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN gemäß dem BASISPROSPEKT II erstellt und veröffentlicht werden.

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT erstellt und veröffentlicht wurden, sind weiterhin für das aufrechterhaltene öffentliche Angebot maßgebend und sind, neben den sonstigen Angaben in dem BASISPROSPEKT II, insbesondere

III. Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Basisprospekt

zusammen mit den Informationen zu lesen, die in den Abschnitten "Wertpapierbeschreibungen", "Wertpapierbedingungen" und "Muster der Endgültigen Bedingungen" bzw. "Formular für die Endgültigen Bedingungen" aus dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT enthalten sind, die mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen sind. Auf die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT wird hiermit verwiesen. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT können auf den Internetseiten www.onemarkets.de (für Angebote in Deutschland und Luxemburg) bzw. www.onemarkets.at (für Angebote in Österreich) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der entsprechenden ISIN des WERTPAPIERS in der Suchfunktion aufgerufen werden kann) abgerufen werden.

4. Öffentliches Angebot von Aufstockungen von Wertpapieren

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "AUFSTOCKUNG"). In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Am 15. Dezember 2023 hat die UniCredit Bank AG ihre Rechtsform von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geändert. Trotz der Änderung der Rechtsform und der Bezeichnung ist die HVB als EMITTENTIN, die ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE unter dem Basisprospekt fortsetzt, dieselbe juristische Person.

5. Zulassung von Wertpapieren zum Handel

Die EMITTENTIN kann auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen. In diesem Fall wird die EMITTENTIN für die betreffenden WERTPAPIERE ebenfalls nach Maßgabe des in den vorstehenden Abschnitten *III.E.1* oder *III.E.2* beschriebenen Prospektierungsverfahrens auf der Grundlage dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN erstellen und veröffentlichen, je nachdem, ob diese WERTPAPIERE auf der Grundlage des BASISPROSPEKTS oder eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden.

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG enthalten sind.

Weder diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "POTENTIELLEN INVESTOREN").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden (die "ZEICHNUNGSFRIST"). Die Zeichnungsfrist wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht, liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;
- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;

- (v) die kleinste handelbare Einheit;
- (vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. Emissionspreis der Wertpapiere

Der "EMISSIONSPREIS" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch *nicht* fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere des Kurses des BASISWERTS, der impliziten Volatilität des BASISWERTS und der Zinsen) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der WERTPAPIERINHABER kann auch fortlaufend anfallenden Kosten ("LAUFENDE KOSTEN") unterliegen und, falls in den geltenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, können diese gleichmäßig über die Haltedauer verteilten Kosten entweder anstelle von oder zusätzlich zu einmaligen Kosten oder wiederkehrenden Kosten, die in unregelmäßiger Höhe anfallen, erhoben werden. Insbesondere werden diese LAUFENDEN KOSTEN (i) von der EMITTENTIN während der Laufzeit der WERTPAPIERE erhoben, (ii) bezogen auf die Produkttypen 2 bis 6 (die von einem BASISWERT abhängen), in keiner Weise von der Wertentwicklung des jeweiligen BASISWERTS beeinflusst, (iii) werden für den Zeitraum vom Ausgabedatum bis zur Fälligkeit der WERTPAPIERE fortlaufend anfallen - folglich werden diese Kosten nur in dem Zeitraum anfallen, in dem der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE hält; und (iv) werden dem

jeweiligen WERTPAPIERINHABER in der entsprechenden Höhe der Kosten, die kumulativ während der Haltezeit angefallen sind in Rechnung gestellt und sind im Angebotspreis für das WERTPAPIER auf dem Sekundärmarkt enthalten. Die Laufenden Kosten decken unter anderem die Kosten für die Entwicklung, den Vertrieb und die Verwaltung der WERTPAPIERE.

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. Emission und Lieferung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert.

Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt *IV.A.5 Emissionspreis der Wertpapiere*).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN bzw. den Gesamtwert einer Emission von WERTPAPIEREN. Das EMISSIONSVOLUMEN wird in den ENDGÜLTIGEN

BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt, werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (Market Making). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im

Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. **Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind**

a) Weitere Transaktionen

Die EMITTENTIN ist täglich an Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf den jeweiligen BASISWERT abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des betreffenden BASISWERTS auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen weitere WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

Im Hinblick auf den Handel mit den WERTPAPIEREN besteht für die UniCredit S.p.A. oder die UniCredit Bank GmbH ein Interessenkonflikt, da sie oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch als MARKET MAKER an einem geregelten Markt oder einem Markt eines Drittstaats tätig ist. Die UniCredit S.p.A. ist – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch Arrangeur der WERTPAPIERE. Der Arrangeur ist die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Stelle, die mit der Strukturierung und Koordinierung des Angebots oder der Emission der Wertpapiere beauftragt ist und in dieser Eigenschaft insbesondere die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Emission festlegt, die Wertpapierbedingungen konzipiert und an der Platzierung der Wertpapiere mitwirkt. Die UniCredit S.p.A. oder die UniCredit Bank GmbH oder eine ihrer verbundenen Gesellschaften kann – sofern in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben – auch als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE fungieren.

b) *Geschäftliche Beziehungen*

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.

c) *Preisstellung durch die Emittentin*

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair*

value) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des BASISWERTS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Dies geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. **Verwendung der Erlöse, geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und geschätzte Nettoerlöse**

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN wird durch die EMITTENTIN zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel und die geschätzten Nettoerlöse der Emission bzw. des Angebots werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. **Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere**

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und den betreffenden BASISWERT zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zum BASISPROSPEKT gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. Art, Form, Rechtswahl, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können entweder (i) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit einem NENNBETRAG oder (ii) als Schuldverschreibungen oder Zertifikate, die jeweils durch eine bestimmte Stückzahl repräsentiert werden, begeben werden.

Die Emission der WERTPAPIERE kann in Form einer Stücknotierung oder einer Prozentnotierung erfolgen. Bei stücknotierten WERTPAPIEREN wird der Preis in Form eines Betrages in der festgelegten Währung pro Stück angegeben. In diesem Fall können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN einen "**BERECHNUNGSBETRAG**" für die Bestimmung der Zahlungen und Lieferungen der WERTPAPIERE festlegen. Im Fall von prozentnotierten WERTPAPIEREN wird der Preis als Prozentsatz des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen NENNBETRAGS angegeben.

In Bezug auf die Form und Rechtswahl der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Deutsches Recht auf Inhalt anwendbar und deutsches oder österreichisches Recht auf Form anwendbar

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass der Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. In Bezug auf die Form der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Wertpapiere mit Globalurkunde

Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "**GLOBALURKUNDE**") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahrt. Das "**CLEARING SYSTEM**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER – einschließlich etwaiger Zinsansprüche – ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (3) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**EWPG**") ein mittels GLOBALURKUNDE begebenes WERTPAPIER ohne

Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches WERTPAPIER in elektronischer Form ersetzen kann.

Option: Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren

Die WERTPAPIERE werden als elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 (2) EWPG begeben. Die WERTPAPIERE werden im Wege der Sammeleintragung in ein Zentralregister eingetragen, das von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt wird. Die "**REGISTERFÜHRENDE STELLE**" (auch "**CLEARING SYSTEM**") wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen WERTPAPIER nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS und dem anwendbaren Recht wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können vorsehen, dass die EMITTENTIN gemäß § 6 (2) Nr. 2 EWPG ein WERTPAPIER in elektronischer Form ohne Zustimmung der WERTPAPIERINHABER durch ein inhaltsgleiches mittels Globalurkunde begebenes WERTPAPIER ersetzen kann.

Option: Deutsches Recht auf Inhalt anwendbar und italienisches Recht auf Form anwendbar

Auf die Form der WERTPAPIERE (Verbriefung) ist das Recht der Republik Italien anwendbar. Ansonsten ist auf die Inhalte der WERTPAPIERE (Rechte und Pflichten) das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. In Bezug auf die Form der WERTPAPIERE gilt Folgendes: Die WERTPAPIERE werden in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung) im Sinne des italienischen Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) ausgegeben. Sie werden durch die Erfassung in den Büchern des CLEARING SYSTEMS registriert (*book entry*). Eine physische Inhaberurkunde zur Verbriefung der WERTPAPIERE wird nicht ausgegeben. Die Übertragung der WERTPAPIERE erfolgt durch Buchung auf den entsprechenden Depots innerhalb des CLEARING SYSTEMS.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen (zum Beispiel Euro oder US-Dollar) begeben werden (die "**FESTGELEGTE WÄHRUNG**"), zum Beispiel in Euro oder US-Dollar (andere Festgelegte Währungen sind ebenfalls möglich). Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "**ISIN**") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die

WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "WKN")) angegeben werden.

2. **Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin**

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II:)

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:)

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind (auch vorbehaltlich der nach dem Recht der Republik Italien umgesetzten Bail-in-Instrumente)) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN stehen (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem EMISSIONSTAG nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.

(Der folgende Absatz hinsichtlich derjenigen WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:)

Im Fall von WERTPAPIEREN, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, gilt Folgendes:

(1) *Rang*

Die Verbindlichkeiten der EMITTENTIN aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN stehen (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem EMISSIONSTAG nachrangig

gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.

(2) *Keine Aufrechnung*

Die WERTPAPIERINHABER verzichten unbedingt und unwiderruflich auf jedes Recht auf Aufrechnung, Verrechnung, Gegenforderung, Minderung oder sonstige vergleichbare Rechtsmittel, die ihnen andernfalls nach dem Recht der etwaigen Jurisdiktion oder auf sonstiger Grundlage in Bezug auf solche WERTPAPIERE zustehen könnten.

(3) *Keine Besicherung*

Forderungen aus den WERTPAPIEREN sind weder besichert noch durch eine Garantie oder eine sonstige Vereinbarung abgesichert, die deren Rang verbessern würde.

(4) *Kein Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber*

Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, vorzeitige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN zu verlangen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation (*Liquidazione Coatta Amministrativa* gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 385 vom 1. September 1993 in der jeweils geltenden Fassung) der EMITTENTIN nach allen anwendbaren, jeweils geänderten Gesetzen und Vorschriften, die auf sie Anwendung finden.

Zur Klarstellung gilt, dass Abwicklungsverfahren oder durch eine Abwicklungsbehörde verhängte Moratorien in Bezug auf die EMITTENTIN keinen Kündigungsgrund im Hinblick auf die WERTPAPIERE darstellen und kein Recht zu vorzeitigen Zahlungen unter den WERTPAPIEREN begründen.

(5) *Keine Negativerklärung*

Es besteht keine Negativerklärung in Bezug auf die WERTPAPIERE.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I, II und III:)

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen (die "**SRM-VERORDNUNG**") und die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("die **BRRD**"), und
- in der Bundesrepublik Deutschland das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**"), sowie das Kreditwesengesetz (das "**KWG**") zur Umsetzung der BRRD, in

Österreich das Bankensanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**BaSAG**") und das Bankwesengesetz (BWG) zur Umsetzung der BRRD und in der Republik Italien das Gesetzesdekret Nr. 193 vom 8. November 2021 zur Umsetzung der BRRD,

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "**INSTITUT**" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG, BRRD oder des SAG (in der Bundesrepublik Deutschland) bzw. BaSAG (in Österreich) bzw. Gesetzesdekret Nr. 193 vom 8. November 2021 (in der Republik Italien) können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; in der Bundesrepublik Deutschland das sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen der SRM-VERORDNUNG, der BRRD, des BaSAG, des SAG oder des Gesetzesdekrets Nr. 193 vom 8. November 2021 vor, wenn die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE, z.B. die BAFIN in der Bundesrepublik Deutschland, feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente – und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der jeweiligen EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE – nachzukommen.

Zudem ist die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach der SRM-VERORDNUNG, der BRRD oder dem SAG bzw. BaSAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder "BAIL-IN"), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren. Vor einer Abwicklung kann die Befugnis zur Abschreibung und/oder Umwandlung dieser Forderungen auch nicht bevorrechtigte vorrangige Schuldtitel betreffen, die für die Erfüllung der MREL-Anforderungen qualifiziert sind, jedoch nicht andere unbesicherte, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten.

Auch kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Abwicklungsmaßnahme ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "HAFTUNGSKASKADE").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, und bezüglich der Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel auch Orderschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. nicht-bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Bei den in dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG beschriebenen WERTPAPIEREN handelt es sich um sogenannte "**NICHT-NACHRANGIGE BEVORRECHTIGTE SCHULDITEL**". Das heißt, sie stehen in der Haftungskaskade nach den nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln. Dementsprechend werden im Falle eines BAIL-INS die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern der nicht-bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. **Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen**

a) **Verzinsung der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE werden (mit Ausnahme der Nullkupon Wertpapiere) für jede ZINSPERIODE zu einem festen und/oder variablen ZINSSATZ verzinst.

Im Fall einer Verzinsung der WERTPAPIERE gilt Folgendes:

Die Verzinsung der WERTPAPIERE beginnt am VERZINSUNGSBEGINN und endet am VERZINSUNGSENDE. Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem NENNBETRAG bzw. BERECHNUNGSBETRAG mit dem festgelegten ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Im Hinblick auf den ZINSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Wertpapiere mit Dual Currency-Element:

In dem Fall, dass in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Dual Currency-Element (das "**DUAL CURRENCY-ELEMENT**") vorgesehen ist, wird der ZINSBETRAG vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

Die Zinszahlung erfolgt an den jeweiligen ZINSAHLUNGSTAGEN. Die "ZINSAHLUNGSTAGE" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der "ZINSSATZ" wird entweder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben oder in Abhängigkeit des BASISWERTS bestimmt.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE (einschließlich der Methode, die gegebenenfalls zur Verknüpfung des ZINSSATZES mit dem BASISWERT verwendet wird) sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

b) Einlösung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE haben eine festgelegte Laufzeit. Sofern dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, können die WERTPAPIERE jedoch entweder durch die WERTPAPIERINHABER eingelöst (das "EINLÖSUNGSRECHT") oder durch die EMITTENTIN ordentlich gekündigt werden (das "ORDENTLICHE KÜNDIGUNGSRECHT"). Die "EINLÖSUNGSTAGE" und "KÜNDIGUNGSTERMINE" der WERTPAPIERE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE am entsprechenden EINLÖSUNGSTAG bzw. KÜNDIGUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (außer im Fall von Nullkupon Wertpapieren) bzw. zum BEENDIGUNGSBETRAG (im Fall von Nullkupon Wertpapieren) eingelöst.

Die WERTPAPIERE können (mit Ausnahme der Fix Rate Wertpapiere und Nullkupon Wertpapieren) in bestimmten Fällen automatisch vorzeitig eingelöst werden (das "TARN-ELEMENT"), wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt wird. Weitere Informationen zur automatischen vorzeitigen Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

Sofern die WERTPAPIERE nicht vorzeitig eingelöst oder gekündigt werden (siehe dazu auch Abschnitt V.A.3.e) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Wertpapiere mit Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. dem

BERECHNUNGSBETRAG, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt VI. *Beschreibungen der Wertpapiere* enthalten.

c) Marktstörungen

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE in Bezug auf einen INFLATIONSINDEX eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken.

"MARKTSTÖRUNGSEREIGNIS" ist die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des INFLATIONSINDEX.

In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES in Bezug auf einen INFLATIONSINDEX kann die BERECHNUNGSSTELLE einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZINSFESTSTELLUNGSTAG verschieben und gegebenenfalls den Wert des INFLATIONSINDEX, der für die in diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, ersatzweise festlegen. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Wertpapiere mit Dual Currency-Element:

Als "MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE" kommen im Fall von WERTPAPIEREN, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zusatzoption DUAL CURRENCY-ELEMENT ausgewählt wurde, im Hinblick auf Feststellungen des WECHSELKURSES beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

- Die Unterlassung des Fixing Sponsors, das Fixing des WECHSELKURSES zu veröffentlichen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil des WECHSELKURSES notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte).
- Die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil des WECHSELKURSES notiert werden.
- Die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für den WECHSELKURS.

- Alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen.

In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES in Bezug auf einen WECHSELKURS kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen WECHSELKURS ersatzweise festlegen oder einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten FX BEWERTUNGSTAG verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE in Bezug auf einen INFLATIONSINDEX oder einen WECHSELKURS müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

d) Anpassung der Wertpapierbedingungen

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein ANPASSUNGSEREIGNIS in Bezug auf einen INFLATIONSINDEX eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE können wesentliche Auswirkungen die WERTPAPIERE haben.

Als "ANPASSUNGSEREIGNIS" kommt zum Beispiel das folgende Ereignis in Betracht:

- Ein INFLATIONSINDEXERSETZUNGSEREIGNIS tritt ein (zum Beispiel eine wesentliche Änderung der Methodik oder der Berechnung des jeweiligen INFLATIONSINDEX).

In den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sind weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den betreffenden INFLATIONSINDEX und/oder alle von der EMITTENTIN festgelegten Kurse des INFLATIONSINDEX) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZ-INFLATIONSINDEX bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen NEUEN INDEXSPONSOR bestimmen.

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten Kurs des INFLATIONSINDEX erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (ERSATZFESTSTELLUNG).

Zusatzoption: Wertpapiere mit Dual Currency-Element:

Als "ANPASSUNGSEREIGNISSE" kommen im Fall von WERTPAPIEREN, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zusatzoption DUAL CURRENCY-ELEMENT ausgewählt wurde, im Hinblick auf den WECHSELKURS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

- Der Wechselkurs wird nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht.
- Die nicht lediglich unerhebliche Änderung der Methode der Festlegung oder Veröffentlichung des WECHSELKURSES durch den FIXING SPONSOR.
- Der WECHSELKURS wird nicht länger festgelegt und veröffentlicht.

In Folge eines ANPASSUNGSEREIGNISSES in Bezug auf einen WECHSELKURS kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen NEUEN FIXING SPONSOR oder einen ERSATZWECHSELKURS festlegen.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftlichen Merkmale der WERTPAPIERE unter Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER und der EMITTENTIN möglichst unverändert bleiben.

e) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

In Bezug auf den "ABRECHNUNGSBETRAG" kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

- Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der mit dem zu dem betreffenden Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der EMITTENTIN mit gleicher Restlaufzeit wie die WERTPAPIERE bis zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN aufgezinste Marktwert der WERTPAPIERE, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des betreffenden Kündigungsereignisses bestimmt wird.
- Der ABRECHNUNGSBETRAG entspricht jedoch mindestens dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der ABRECHNUNGSBETRAG dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG.

Als "**KÜNDIGUNGSEREIGNISSE**" kommen in Bezug auf den BASISWERT beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

In Bezug auf einen REFERENZSATZ:

- Ein REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS (zum Beispiel die EMITTENTIN darf den betreffenden REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZ nicht mehr für die WERTPAPIERE verwenden) ist eingetreten und ein geeigneter ERSATZREFERENZSATZ (siehe Abschnitt *V.A.3.g*) *Ersetzung von Referenzsätzen*) steht nicht zur Verfügung.

In Bezug auf einen INFLATIONSINDEX:

- Ein INDEXERSETZUNGSEREIGNIS ist eingetreten (zum Beispiel eine wesentliche Änderung der Methodik oder der Berechnung des INFLATIONSINDEX) und ein geeigneter Ersatz für den INFLATIONSINDEX steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden.

Zusatzoption: Wertpapiere mit Dual Currency-Element:

Als "**KÜNDIGUNGSEREIGNISSE**" kommen im Fall von WERTPAPIEREN, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zusatzoption DUAL CURRENCY-ELEMENT ausgewählt wurde, im Hinblick den WECHSELKURS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

- Es steht kein geeigneter NEUER FIXING SPONSOR zur Verfügung.
- Es steht kein geeigneter ERSATZWECHSELKURS zur Verfügung.

Abhängig von der jeweiligen Art des Basiswerts sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen

ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

f) Berichtigung

Die EMITTENTIN ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu berichtigen.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

g) Ersetzung von Referenzsätzen oder Risikofreien Zinssätzen, Anpassungen

Im Fall eines REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNISSES an oder vor einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG in Bezug auf die jeweiligen WERTPAPIERE wird der REFERENZSATZ oder RISIKOFREIE ZINSSATZ von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN durch einen anderen Zinssatz ersetzt. Darüber hinaus kann sie erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen und/oder einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des ZINSSATZES oder ZINSBETRAGS festlegen.

"REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- die EMITTENTIN darf den REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZ nicht mehr für die WERTPAPIERE verwenden,
- der REFERENZWERT-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes stellt die Berechnung und Veröffentlichung des REFERENZSATZES bzw. RISIKOFREIEN ZINSSATZES dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- der REFERENZWERT-ADMINISTRATOR des maßgeblichen Zinssatzes wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den REFERENZWERT-ADMINISTRATOR betreffend) wurde durch den REFERENZWERT-ADMINISTRATOR oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ wurde anderweitig eingestellt, oder
- die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der REFERENZSATZ bzw. RISIKOFREIE ZINSSATZ nach ihrer Einschätzung nicht mehr

repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die er messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird;

ob dies der Fall ist, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ein REFERENZSATZ-EINSTELLUNGSEREIGNIS kann auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN führen (siehe Abschnitt *V.A.3.e) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*).

h) Steuern

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "STEUERN" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

i) Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der Wertpapierbeschreibung III.)

j) Spezielle Vorschriften für WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen

(1) Vorzeitige Rückzahlung im Fall eines MREL-Ausschlussereignisses

Im Zusammenhang mit WERTPAPIEREN, die zur Erfüllung der MREL-Anforderungen ausgegeben werden sollen, können die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein Recht der EMITTENTIN vorsehen, die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen. Dieses Recht besteht, wenn ein MREL-Ausschlussereignis eintritt. Ein solches Ereignis kann gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN eintreten, wenn der gesamte oder ein teilweiser ausstehender Nennbetrag der betreffenden WERTPAPIERE vollständig oder teilweise aus den BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN VERBINDLICHKEITEN ausgeschlossen ist oder künftig ausgeschlossen wird, die zur Erfüllung der MREL-Anforderungen zur Verfügung stehen.

Falls die EMITTENTIN dieses Recht zur vorzeitigen Rückzahlung ausübt, werden die WERTPAPIERE zum Optionalen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, gegebenenfalls zusammen

mit etwaigen aufgelaufenen und unbezahlten Zinsen auf die WERTPAPIERE gemäß den anwendbaren BESONDEREN BEDINGUNGEN, am oder nach dem in einer auf der Website der EMITTENTIN veröffentlichten Mitteilung angegebenen Datum.

(2) *Voraussetzungen für die Rückzahlung und Rückkauf von WERTPAPIEREN*

Gemäß dem neuen regulatorischen Rahmen der CRR II könnte die Rücknahme oder der Rückkauf von WERTPAPIEREN, die gemäß den MREL-Anforderungen als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN gelten, unterschiedlichen regulatorischen Bedingungen unterliegen.

Inbesondere wenn die Artikel 77 und 78a der CRR II auf solche WERTPAPIERE anwendbar sind und soweit diese WERTPAPIERE als Verbindlichkeiten gelten, die zur Erfüllung der MREL-Anforderungen geeignet sind, unterliegt jede Kündigung, Rücknahme, Rückzahlung oder jeder Rückkauf (je nach Anwendbarkeit) dieser WERTPAPIERE der Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich gegebenenfalls der Bedingung, dass die EMITTENTIN gemäß Artikel 78a CRR (in der jeweils gültigen Fassung) die vorherige Genehmigung der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE eingeholt hat, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) vor oder zum Zeitpunkt einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) ersetzt die EMITTENTIN die betreffenden WERTPAPIERE durch Eigenmittelinstrumente oder Instrumente BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGER VERBINDLICHKEITEN gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der EMITTENTIN nachhaltig sind; oder
- (b) die EMITTENTIN hat zur Zufriedenheit der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE nachgewiesen, dass ihre Eigenmittel und BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN VERBINDLICHKEITEN nach einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) die Anforderung der ANWENDBAREN VORSCHRIFTEN in Bezug auf die Eigenmittel und BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGEN VERBINDLICHKEITEN um eine Spanne übersteigen, die die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für erforderlich hält; oder
- (c) die EMITTENTIN hat zur Zufriedenheit der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE nachgewiesen, dass die teilweise und vollständige Ersetzung der betreffenden WERTPAPIERE durch Eigenmittelinstrumente erforderlich ist, um die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß den ANWENDBAREN VORSCHRIFTEN zum Zwecke einer dauerhaften Zulassung zu gewährleisten,

in allen Fällen vorbehaltlich etwaiger abweichender Bedingungen oder Anforderungen, die von Zeit zu Zeit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften gelten können (selbst im Falle der

Rückzahlung solcher WERTPAPIERE, die zu diesem Zeitpunkt als Verbindlichkeiten gelten und die zur Erfüllung der MREL-Anforderungen vor Eintritt des MREL-Ausschlussereignisses berücksichtigungsfähig sind).

Die ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann für einen bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, eine allgemeine vorherige Genehmigung für die Durchführung von Kündigungen, Rücknahmen, Rückzahlungen oder Rückkäufen (einschließlich zu market making Zwecken) von WERTPAPIEREN erteilen, die gemäß den MREL-Anforderungen als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN gelten, und zwar bis zu einem im Voraus festgelegten Betrag und vorbehaltlich von Kriterien, die sicherstellen, dass solche Kündigungen oder Rückkäufe den in den Unterabsätzen (a) oder (b) des vorstehenden Absatzes genannten Bedingungen entsprechen.

"ZUSTÄNDIGE ABWICKLUNGSBEHÖRDE" bezeichnet die deutsche Abwicklungsbehörde, die österreichische Abwicklungsbehörde, die italienische Abwicklungsbehörde, den gemäß der SRM-Verordnung eingerichteten Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und/oder jede andere Behörde, die berechtigt ist, von Zeit zu Zeit Bail-in-Befugnisse auszuüben oder sich an deren Ausübung zu beteiligen.

"ANWENDBARE VORSCHRIFTEN" bezeichnet alle Anforderungen, die in den Vorschriften, Regeln, Richtlinien und Grundsätzen der zuständigen Behörde oder der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE oder des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sind, die in der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Italien gelten und sich auf die Kapitaladäquanz beziehen und von Zeit zu Zeit für die EMITTENTIN und/oder die UNICREDIT-GRUPPE gelten (einschließlich aller geltenden Übergangs- oder Bestandsschutzbestimmungen), (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die zum Ausgabedatum der jeweiligen Wertpapierserie enthaltenen oder umgesetzten Vorschriften der CRD IV und der BRRD, der von der Europäischen Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte sowie der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde herausgegebenen Leitlinien).

(3) *Änderungen*

Wenn (i) zu irgendeinem Zeitpunkt ein MREL-Ausschlussereignis eintritt und andauert und/oder (ii) um die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der in § 10 der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Bestimmungen sicherzustellen oder aufrechtzuerhalten, kann die EMITTENTIN, vorbehaltlich der erforderlichen Benachrichtigung der zuständigen Behörde und/oder gegebenenfalls der ZUSTÄNDIGEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE und der Einholung der erforderlichen Zustimmung dieser Behörden, ohne Zustimmung oder Genehmigung der WERTPAPIERINHABER jederzeit die Bedingungen der WERTPAPIERE so ändern, dass die WERTPAPIERE QUALIFIZIERTE WERTPAPIERE (wie unten definiert) bleiben oder gegebenenfalls werden (die "ÄNDERUNG"). Die ÄNDERUNG begründet jedoch für sich genommen kein Recht

der EMITTENTIN, die geänderten WERTPAPIERE zurückzunehmen. Bei WERTPAPIEREN, die deutschem Recht unterliegen, entscheidet die EMITTENTIN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Änderung vorgenommen wird und in welchem Umfang.

QUALIFIZIERTE WERTPAPIERE sind von der EMITTENTIN begebene WERTPAPIERE, die, abgesehen von der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit gemäß der Bail-in-Bestimmung in § 10 der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, Bedingungen enthalten, die für die WERTPAPIERINHABER nicht wesentlich ungünstiger sind (wie von der EMITTENTIN nach vernünftigem Ermessen festgelegt oder, im Falle von WERTPAPIEREN, die deutschem Recht unterliegen, wie von der EMITTENTIN nach vernünftigem Ermessen gemäß § 315 BGB festgelegt) als die Bedingungen der WERTPAPIERE, die gemäß den MREL-Anforderungen als BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIGE VERBINDLICHKEITEN gelten.

4. Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"HAUPTZAHLSTELLE" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, die UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3— Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "ZAHLSTELLEN") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

"BERECHNUNGSSTELLE" ist die UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München, die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien, die UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3— Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "ZAHLTAG") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund

einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "BANKGESCHÄFTSTAGE" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

5. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung

Bei dem BASISWERT kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁷ (die "REFERENZWERTE-VERORDNUNG") handeln. Ein "REFERENZWERT" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INFLATIONSINDEX,
- ein REFERENZSATZ oder
- ein RISIKOFREIER ZINSSATZ.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN, die in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen, mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als BASISWERT gilt). Dabei kann die HVB als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR auftreten und die HVB oder die UNICREDIT können als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG wurde jedoch durch die Verordnung (EU) 2025/914⁸ geändert, deren Änderungen seit dem 1. Januar 2026 gelten. Eine der wichtigsten Änderungen der Regelung besteht darin, dass nur REFERENZWERTE, die (basierend auf quantitativen oder qualitativen Kriterien) als kritisch oder signifikant definiert sind, EU-Paris-konforme Referenzwerte, EU-Klimawandel-Referenzwerte und bestimmte Rohstoff-Referenzwerte weiterhin in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fallen. Eine Ausnahme gilt für bestimmte Devisen-Spot-Referenzwerte. Andere REFERENZWERTE fallen aus dem Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG heraus (mit Ausnahme bestimmter begrenzter Bestimmungen in Bezug auf die gesetzliche Ersetzung eines

⁷ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

⁸ Verordnung (EU) 2025/914 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 bezüglich des Geltungsbereichs der Vorschriften für Referenzwerte, der Verwendung in der Union von Referenzwerten, die von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator bereitgestellt werden, und bestimmter Meldepflichten.

REFERENZWERTS im Zusammenhang mit der Einstellung und/oder Nichtrepräsentativität). Die REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN können jedoch die freiwillige Anwendung der Vorschriften (Opt-in) beantragen, indem sie ihre zuständige Behörde auffordern, eine oder mehrere der von ihnen angebotenen REFERENZWERTE unter bestimmten in der REFERENZWERTE-VERORDNUNG festgelegten Bedingungen (einschließlich einer Zulassungsschwelle von 20 Milliarden Euro) zu benennen. Die HVB ist ein REFERENZWERTE-ADMINISTRATOR, der am 31. Dezember 2025 in dem ESMA-Register eingetragen war und daher gemäß Artikel 51 Absatz 4c der REFERENZWERTE-VERORDNUNG diesen Status bis zum 30. September 2026 behält. In jedem Fall wird WERTPAPIERINHABERN empfohlen, bei Anlageentscheidungen in Bezug auf ein WERTPAPIER, das an einen REFERENZWERT gekoppelt ist, ihre unabhängigen Berater zu konsultieren, um die potenziellen Risiken zu bewerten, die sich aus der REFERENZWERTE-VERORDNUNG oder aus einer Reform der europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT, der in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG fällt, von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als BASISWERT für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG noch nicht bekannt sind.

Darüber hinaus darf die EMITTENTIN keinen bedeutenden REFERENZWERT oder Kombination solcher REFERENZWERTE in der Europäischen Union verwenden, wenn dieser REFERENZWERT oder Kombination von REFERENZWERTEN Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung einer zuständigen Behörde oder der ESMA gemäß Artikel 24a Absatz 6 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG ist (unbeschadet der Möglichkeit für die ESMA oder die zuständige Behörde, zur Vermeidung schwerwiegender Marktstörungen die Verwendung eines REFERENZWERTS, der Gegenstand einer öffentlichen Bekanntmachung gemäß Artikel 24a Absatz 6 ist, für einen Zeitraum von 6 bis 24 Monaten nach Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachung zuzulassen).

6. **Methode zur Berechnung der Rendite**

Für WERTPAPIERE, bei denen die BEDINGUNGEN die Berechnung einer Rendite zum Zeitpunkt der Ausgabe der WERTPAPIERE ermöglichen (zum Beispiel Fix Rate Wertpapiere ohne DUAL

CURRENCY-ELEMENT), wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Angabe zur Rendite erfolgen. Andernfalls erfolgt in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN keine Angabe zur Rendite.

Für den Fall, dass in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Rendite der jeweiligen WERTPAPIERE angegeben wird, wird diese nach einer der folgenden Methoden berechnet:

- Moosmüller-Methode: Bei dieser Methode werden zunächst alle Kupons auf den Zeitpunkt des nächsten Kupontermins mit dem periodenkonformen Zinssatz abgezinst. Danach wird der so erhaltene Wert auf den Wertstellungstag für ein taggleiches Wertpapiergeschäft abgezinst. Wenn der solchermaßen berechnete Barwert gleich dem Dirty-Price des WERTPAPIERS (d.h. dem Kurs des WERTPAPIERS und den aufgelaufenen Stückzinsen) ist, hat man die periodenkonforme Rendite gefunden. Diese ist dann ggf. in eine Jahresrendite umzurechnen, sofern es sich um Kuponzahlungen handelt, die kürzer oder länger als ein Jahr sind.
- ISMA-Methode: Bei dieser Methode werden unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zinszahlung an jedem Tag die angefallenen Stückzinsen dem angelegten Kapital zugeschlagen und ab dem nächsten Tag mitverzinst.

Wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine Rendite angegeben, so ist diese auf Basis des EMISSIONSPREISES berechnet worden. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.

B. Angaben über den Basiswert

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Bei Floater Wertpapieren (PRODUKTTYP 2), Range Accrual Wertpapieren (PRODUKTTYP 3), Digital Wertpapieren (PRODUKTTYP 4), Inflation Floater Wertpapieren (PRODUKTTYP 5) und Inflation Range Accrual Wertpapieren (PRODUKTTYP 6) ist der BASISWERT der Haupteinflussfaktor für die Verzinsung und den Marktwert der WERTPAPIERE. In Abschnitt *VI. Beschreibungen der Wertpapiere* ist angegeben, wie sich der BASISWERT auf die Verzinsung und den Marktwert der WERTPAPIERE auswirkt.

Der jeweilige BASISWERT der WERTPAPIERE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über den BASISWERT einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des BASISWERTS und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

a) *Referenzsätze als Basiswert*

(1) *Referenzsätze*

Bei einem REFERENZSATZ (einschließlich einem RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ) handelt es sich um einen veröffentlichten Referenzzinssatz in einer festgelegten Währung (die "REFERENZWÄHRUNG") und für eine festgelegte Laufzeit (die "REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT"), der über bestimmten Bildschirmseiten oder Internetseiten zur Verfügung gestellt wird. Als Entsprechend veröffentlichter REFERENZSATZ kommt eine "Euro Interbank Offered Rate" (EURIBOR) und ein "Constant Maturity Swap-Satz" (CMS-Satz) in Betracht.

Der EURIBOR ist ein Referenzsatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Er wird für unterschiedliche Laufzeiten ermittelt.

Der CMS-Satz ist der Zinsswapsatz für eine Zinsswap-Transaktion, bei der Zinssätze getauscht werden (Beispiel: Tausch von kurzfristigen festen Zinssatz in langfristigen variablen Zinssatz). Der CMS-Satz bezieht sich auf eine bestimmte Laufzeit (z.B. fünf oder zehn Jahre) und eine bestimmte Währung (z.B. Euro). Dieser Zinsswapsatz wird täglich neu festgestellt für die jeweilige Laufzeit und ist somit variabel.

(2) *Risikofreie Zinssätze als Referenzsätze oder auf Basis von Risikofreien Zinssätzen berechnete Referenzsätze*

Risikofreie Zinssätze (*Risk Free Rates – RFR*) (die "RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE") sind tagesaktuelle Zinssätze, die auf tatsächlichen Transaktionen basieren. RISIKOFREIE ZINSSÄTZE sind unter anderem die "Euro Short-Term Rate" ("€STR" oder "ESTR"), die "Secured Overnight Financing Rate for U.S. Dollar Financing" ("SOFR"), der "Overnight Index Average" ("SONIA") und die "Swiss Average Rate OverNight" ("SARON").

Von Zentralbanken festgelegte RISIKOFREIE ZINSSÄTZE fallen nicht in den Anwendungsbereich der REFERENZWERTE-VERORDNUNG (z.B. €STR, SOFR, SONIA). Obwohl diese RISIKOFREIEN ZINSSÄTZE somit nicht in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen sind, können sie für die WERTPAPIERE verwendet werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE wird dann angegeben, dass kein eingetragener Referenzwert-Administrator besteht.

RISIKOFREIE ZINSSÄTZE können wie folgt als Referenzgröße für die Verzinsung der WERTPAPIERE genutzt werden:

- unmittelbar als tagesaktuell veröffentlichter Zinssatz,
- mittelbar durch Aufzinsung des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten Zeitraum (die "AUFZINSUNGSMETHODE"),

- mittelbar unter Bezugnahme auf einen Index, der auf einen RISIKOFREIEN ZINSSATZ bezogen ist und eine bestimmte AUFZINSUNGSMETHODE abbildet (der "**RFR-INDEX**").

Der unter Zugrundelegung einer AUFZINSUNGSMETHODE oder eines RFR-INDEX festgestellte REFERENZSATZ wird von der BERECHNUNGSSTELLE grundsätzlich erst nachträglich ermittelt. Das bedeutet, die Ermittlung erfolgt rückschauend am Ende der betreffenden ZINSPERIODE.

Die folgenden AUFZINSUNGSMETHODEN können zur mittelbaren Bestimmung des REFERENZSATZES verwendet werden:

- Observation Period Shift-Methode:

Die maßgebliche Periode für die Beobachtung der Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES (die "**RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE**"), die im Rahmen der Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, beginnt und endet eine bestimmte Anzahl von Tagen vorversetzt zu der jeweiligen ZINSPERIODE. Sofern ein Tag der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE kein RFR-Berechnungstag ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-Berechnungstag in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der RFR-BEOBACHTUNGSPERIODE maßgeblich sind.

- Lookback-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen nicht mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE, sondern mit den Werten eines jeweils eine bestimmte Anzahl von RFR-BERECHNUNGSTAGEN vorausgegangenen RFR-BERECHNUNGSTAGS, überein. Sofern ein Tag in der ZINSPERIODE kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für den vorherigen RFR-BERECHNUNGSTAG entsprechend höher gewichtet, da sämtliche Kalendertage in der ZINSPERIODE maßgeblich sind.

- Lockout-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Feststellung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE überein. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der jeweiligen ZINSPERIODE (Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der folgenden

RFR-BERECHNUNGSTAGE verwendet, damit die Zinszahlung am Ende der ZINSPERIODE erfolgen kann.

- Payment Delay-Methode:

Die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZES für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet werden, stimmen mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der betreffenden ZINSPERIODE überein. Die jeweilige Zinszahlung wird jedoch um eine bestimmte Anzahl von Tagen verzögert und ist somit erst ein paar Tage nach Ende der ZINSPERIODE fällig. In der letzten ZINSPERIODE findet die Zinsbestimmung hingegen nach Maßgaben der Lockout-Methode (siehe vorstehend) statt. Das bedeutet, dass die Werte des jeweiligen RISIKOFREIEN ZINSSATZES, die für die Ermittlung des REFERENZSATZES der letzten ZINSPERIODE verwendet werden, mit den Werten des RISIKOFREIEN ZINSSATZES des jeweils aktuellen Tages in der letzten ZINSPERIODE übereinstimmen. Für eine festgelegte Anzahl an Tagen vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE wird jedoch ein einheitlicher Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES für einen bestimmten RFR-BERECHNUNGSTAG vor dem Ende der letzten ZINSPERIODE (Lock-out Tag) festgeschrieben und für den Rest der Letzen ZINSPERIODE verwendet.

Sofern ein Tag in dem für die Beobachtung des maßgeblichen RISIKOFREIEN ZINSSATZES anwendbaren Zeitraum kein RFR-BERECHNUNGSTAG ist, wird üblicherweise der Wert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES an dem unmittelbar vorangegangenen RFR-BERECHNUNGSTAG verwendet. Im Fall einer vorübergehenden Nichtverfügbarkeit des RISIKOFREIEN ZINSSATZES wird ein Ersatzwert des RISIKOFREIEN ZINSSATZES nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmt (z.B. der zuletzt veröffentlichte Wert).

Im Fall eines REFERENZSATZES, der auf Grundlage der INDEX-METHODE ermittelt wird, wird der an festgelegten Tagen ermittelte Anfangswert und Endwert des RFR-INDEX für die Zinsberechnung für eine bestimmte ZINSPERIODE verwendet. Sofern keine Veröffentlichung für die Bestimmung des Anfangs- oder Endwertes des RFR-INDEX verfügbar ist, wird nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Ersatzwert für eine solche vorübergehende Marktstörung bestimmt.

b) *Inflationsindizes als Basiswert*

INFLATIONSINDIZES messen die Veränderung der Kaufkraft in einer festgelegten Währung in Bezug auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen über einen festgelegten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder bestimmten geographischen Verbreitung. Diese Veränderung in der Kaufkraft wird in der Regel unter Bezugnahme auf einen bestimmten Korb von Waren oder Dienstleistungen (der "WARENKORB") bestimmt. Das bedeutet, dass die Auswahl der in dem

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

WARENKORB befindlichen Waren oder Dienstleistungen die Bestimmung des INFLATIONSINDEX wesentlich beeinflusst.

Als INFLATIONSINDEX kommt beispielsweise der unrevidierte Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) in der Euro-Zone – Gesamtindex ohne Tabak, der monatlich vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) berechnet wird, in Betracht.

Der Name des INFLATIONSINDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INFLATIONSINDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

2. Zulässige Basiswerte

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Die Angabe "X" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP zulässig ist. Die Angabe "----" bedeutet, dass der betreffende BASISWERT im Hinblick auf den betreffenden PRODUKTTYP nicht zulässig ist.

Fix Rate Wertpapiere (PRODUKTTYP 1) und Nullkupon Wertpapiere (PRODUKTTYP 7) sind auf keinen BASISWERT bezogen.

Produkttyp	REFERENZSATZ	INFLATIONSINDEX
1	----	----
2	X	----
3	X	----
4	X	----
5	----	X
6	----	X
7	----	----

VI. BESCHREIBUNGEN DER WERTPAPIERE

A. Detaillierte Informationen zu Fix Rate Wertpapieren (Produkttyp 1)

1. Ausstattung

Fix Rate Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben, die sich darin unterscheiden, wie der für eine ZINSPERIODE maßgebliche ZINSSATZ ermittelt wird:

- (1) Fix Rate Wertpapiere, die für jede ZINSPERIODE denselben ZINSSATZ vorsehen
- (2) Fix Rate Wertpapiere, die für jede ZINSPERIODE unterschiedliche ZINSSÄTZE vorsehen

2. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere

Fix Rate Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält feste Zinszahlungen.
- Im Fall von Fix Rate Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dual Currency-Element" werden der ZINSBETRAG und/oder der RÜCKZAHLUNGSBETRAG vor der Auszahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

3. Verzinsung der Wertpapiere

a) Verzinsung

Fix Rate Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem festen ZINSSATZ verzinst.

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Fix Rate Wertpapiere, die für jede Zinsperiode denselben Zinssatz vorsehen

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird ein ZINSSATZ festgelegt. Der ZINSSATZ gilt dann für jede ZINSPERIODE.

Option (2): Fix Rate Wertpapiere, die für jede Zinsperiode unterschiedliche Zinssätze vorsehen

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird für jede ZINSPERIODE ein ZINSSATZ festgelegt. Der jeweilige ZINSSATZ gilt dann für die entsprechende ZINSPERIODE.

b) Zinsbetrag

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Im Hinblick auf den ZINSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der ZINSBETRAG wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

4. Einlösung der Wertpapiere

Sofern die WERTPAPIERE nicht von der EMITTENTIN gekündigt oder vom WERTPAPIERINHABER eingelöst wurden, werden die Fix Rate Wertpapiere automatisch am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGES eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

B. Detaillierte Informationen zu Floater Wertpapieren (Produkttyp 2)

1. Ausstattung

Floater Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben, die sich insbesondere darin unterscheiden, wie der für eine ZINSPERIODE maßgebliche ZINSSATZ ermittelt wird:

- (1) Floater Wertpapiere
- (2) Reverse Floater Wertpapiere
- (3) Zinsdifferenz Floater Wertpapiere
- (4) Fix Floater Wertpapiere
- (5) Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapiere
- (6) Switchable Fix Floater Wertpapiere
- (7) Reverse Fix Floater Wertpapiere

2. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere

Floater Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG (vorbehaltlich möglicher Wechselkursschwankungen im Fall von WERTPAPIEREN mit Dual Currency-Element).
- Der WERTPAPIERINHABER erhält variable Zinszahlungen, deren Höhe insbesondere von einem oder mehreren REFERENZSÄTZEN abhängt.
- Im Falle von Floater Wertpapieren mit der Zusatzoption "TARN-Element" werden die WERTPAPIERE bei Eintritt eines VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS vorzeitig zurückgezahlt.
- Im Fall von Floater Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dual Currency-Element" werden der ZINSBETRAG und/oder der RÜCKZAHLUNGSBETRAG vor der Auszahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

3. **Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Floater Wertpapiere**

Der Marktwert der Floater Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Entwicklung des oder der REFERENZSATZE ab. Diese Abhängigkeit ist bei den Produktvarianten der Floater Wertpapiere verschieden:

Produktvariante (1): Floater Wertpapiere

In der Regel steigt der Marktwert der klassischen Floater Wertpapiere, wenn der REFERENZSATZ steigt. Dagegen fällt der Marktwert der klassischen Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt.

Produktvariante (2): Reverse Floater Wertpapiere

In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Floater Wertpapiere, wenn der REFERENZSATZ steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt.

Produktvariante (3): Zinsdifferenz Floater Wertpapiere

In der Regel fällt der Marktwert der Zinsdifferenz Floater Wertpapiere, wenn sich der Abstand zwischen dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ reduziert. Dagegen steigt der Marktwert der Zinsdifferenz Floater Wertpapiere in der Regel, wenn sich der Abstand zwischen dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ erhöht.

Produktvariante (4): Fix Floater Wertpapiere

In der Regel steigt der Marktwert der Fix Floater Wertpapiere, wenn der REFERENZSATZ steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Fix Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt.

Produktvariante (5): Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapiere

In der Regel fällt der Marktwert der Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapiere, wenn sich der Abstand zwischen dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ (Zinsdifferenz) reduziert. Dagegen steigt der Marktwert der Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapiere in der Regel, wenn sich der Abstand zwischen dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und dem REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ (Zinsdifferenz) erhöht.

Produktvariante (6): Switchable Fix Floater Wertpapiere

In der Regel steigt der Marktwert der Switchable Fix Floater Wertpapiere, wenn der REFERENZSATZ steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Switchable Fix Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt.

Produktvariante (7): Reverse Fix Floater Wertpapiere

In der Regel fällt der Marktwert der Reverse Fix Floater Wertpapiere, wenn der REFERENZSATZ steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Reverse Fix Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Floater Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität eines REFERENZSATZES, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Verzinsung der Wertpapiere

a) *Verzinsung*

Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem ZINSSATZ verzinst. Dabei ist der ZINSSATZ für alle Floater Wertpapiere für mindestens eine ZINSPERIODE variabel. Im Hinblick auf die Festlegung des jeweils anwendbaren ZINSSATZES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Floater Wertpapiere

Klassische Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem festgestellten Wert des REFERENZSATZES (zum Beispiel dem 3-Monats EURIBOR).

Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der auf Grundlage dieses Werts berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Option (2): Reverse Floater Wertpapiere

Reverse Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES hängt von der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem festgestellten Wert des REFERENZSATZES (zum Beispiel dem 3-Monats EURIBOR) ab. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Zinssatz} = \text{Fester Zinssatz} - \text{Referenzsatz}$$

Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der auf Grundlage dieses Werts berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Ein steigender REFERENZSATZ wirkt sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des ZINSSATZES aus. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Option (3): Zinsdifferenz Floater Wertpapiere

Zinsdifferenz Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE hängt von der Differenz der festgestellten Werte des REFERENZSATZES für zwei unterschiedliche Fälligkeiten ab, nämlich des Werts des REFERENZSATZES für die längere REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ (zum Beispiel des 6-Monates EURIBOR) und des Werts des REFERENZSATZES für die kürzere REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ (zum Beispiel des 3-Monats EURIBOR). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZINSSATZ} = \text{REFERENZSATZ FÜR DIE REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT}_1 - \text{REFERENZSATZ FÜR DIE REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT}_2$$

Im Hinblick auf den REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Referenzsatz mit Faktor

Der REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ wird mit einem FAKTOR₁ multipliziert.

Im Hinblick auf den REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Referenzsatz mit Faktor

Der REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ wird mit einem FAKTOR₂ multipliziert.

Dabei kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für jede REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT auch ein unterschiedlicher REFERENZSATZ (zum Beispiel 6-Monats EURIBOR für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und 3-Monats EURIBOR für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂) festgelegt werden.

Die Werte der REFERENZSÄTZE für die jeweiligen REFERENZSATZ-FÄLLIGKEITEN werden an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der auf Grundlage dieser Werte berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da die REFERENZSÄTZE schwanken, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung der betreffenden REFERENZSÄTZE kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Option (4): Fix Floater Wertpapiere

Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem variablen ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE hängt vom festgestellten Wert des REFERENZSATZES (zum Beispiel dem 3-Monats EURIBOR) ab.

Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der auf Grundlage dieser Werte berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Option (5): Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapiere

Zinsdifferenz Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem variablem ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE hängt von der Differenz der festgestellten Werte des REFERENZSATZES für zwei unterschiedliche Fälligkeiten ab, nämlich des Werts des REFERENZSATZES für

die längere REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ (zum Beispiel des 6-Monates EURIBOR) und des Werts des REFERENZSATZES für die kürzere REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ (zum Beispiel des 3-Monats EURIBOR). Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZINSSATZ} = \text{REFERENZSATZ FÜR DIE REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT}_1 - \text{REFERENZSATZ FÜR DIE REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT}_2$$

Im Hinblick auf den REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Referenzsatz mit Faktor

Der REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ wird mit einem FAKTOR₁ multipliziert.

Im Hinblick auf den REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Referenzsatz mit Faktor

Der REFERENZSATZ für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂ wird mit einem FAKTOR₂ multipliziert.

Dabei kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für jede REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT ein unterschiedlicher REFERENZSATZ (zum Beispiel der 6-Monats EURIBOR für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₁ und der 3-Monats EURIBOR für die REFERENZSATZ-FÄLLIGKEIT₂) festgelegt werden.

Die Werte der REFERENZSÄTZE für die jeweiligen REFERENZSATZ-FÄLLIGKEITEN werden an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der auf Grundlage dieser Werte berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da die REFERENZSÄTZE schwanken, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung der betreffenden REFERENZSÄTZE kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen Zinssatz können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Option (6): Switchable Fix Floater Wertpapiere

Switchable Fix Floater Wertpapiere werden grundsätzlich zu einem FESTEN ZINSSATZ verzinst. Im Rahmen des WECHSELRECHTS DER EMITTENTIN kann die EMITTENTIN jedoch bestimmen, dass mit Wirkung zu einem bestimmten ZINSAHLTAG der ZINSSATZ nicht mehr der FESTE ZINSSATZ, sondern der VARIABLE ZINSSATZ ist. Das WECHSELRECHT DER EMITTENTIN kann nur einmal und mit Wirkung für alle WERTPAPIERE ausgeübt werden. Das WECHSELRECHT DER EMITTENTIN wird von der EMITTENTIN durch Mitteilung nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN ausgeübt.

Die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE hängt vom festgestellten Wert des REFERENZSATZES (zum Beispiel dem 3-Monats EURIBOR) ab.

Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der VARIABLE ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den VARIABLEN ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der VARIABLE ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der VARIABLE ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Option (7): Reverse Fix Floater Wertpapiere

Reverse Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem VARIABLEN ZINSSATZ verzinst. Ob für eine ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der VARIABLE ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES hängt von der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem festgestellten Wert des REFERENZSATZES (zum Beispiel dem 3-Monats EURIBOR) ab. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZINSSATZ} = \text{FESTER ZINSSATZ} - \text{REFERENZSATZ}$$

Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Ein steigender REFERENZSATZ wirkt sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES aus. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der VARIABLE ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

b) Zusatzoption: Höchstzinssatz

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der HÖCHSTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare HÖCHSTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen HÖCHSTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsaufschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsabschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSABSCHLAG reduziert.

c) *Zusatzoption: Mindestzinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der MINDESTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare MINDESTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen MINDESTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsaufschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsabschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSABSCHLAG reduziert.

d) *Zusatzoption: Knock-in Zinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelter ZINSSATZ höher ist als der festgelegte KNOCK-IN ZINSSATZ, dann ist der ZINSSATZ für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE der KNOCK-IN ZINSSATZ.

e) *Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE gleich oder größer ist als der festgelegte GESAMTHÖCHSTZINSSATZ, entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTHÖCHSTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE. Der jeweilige ZINSSATZ für alle folgenden ZINSFESTSTELLUNGSTAGE beträgt null (0) Prozent.

f) *Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor)*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn am letzten ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE kleiner ist als der festgelegte GESAMTMINDESTZINSSATZ, so entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTMINDESTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE.

g) *Zinsbetrag*

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Im Hinblick auf den ZINSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der ZINSBETRAG wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

5. **Einlösung der Wertpapiere**

Sofern die WERTPAPIERE nicht von der EMITTENTIN gekündigt oder vom WERTPAPIERINHABER eingelöst wurden, werden die Floater Wertpapiere automatisch am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGES eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

Im Hinblick auf die Einlösung der Floater Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Automatische vorzeitige Einlösung (TARN-Element):

Die Floater Wertpapiere werden automatisch vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung durch Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem ZINSAHLTAG, der dem Tag, an dem das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, unmittelbar folgt. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den festgelegten KNOCK-OUT ZINSSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet.

C. Detaillierte Informationen zu Range Accrual Wertpapieren (Produkttyp 3)

1. Ausstattung

Range Accrual Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben, die sich darin unterscheiden, wie der für eine ZINSPERIODE maßgebliche ZINSSATZ ermittelt wird:

- (1) Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSPANNE
- (2) Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSPANNE
- (3) Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSCHWELLE (long)
- (4) Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSCHWELLE (short)
- (5) Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSCHWELLE (long/long)
- (6) Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSCHWELLE (long/short)
- (7) Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSCHWELLE (short/long)
- (8) Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSCHWELLE (short/short)

2. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere

Range Accrual Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG (vorbehaltlich möglicher Wechselkursschwankungen im Fall von WERTPAPIEREN mit Dual Currency-Element).
- Der WERTPAPIERINHABER erhält variable Zinszahlungen, deren Höhe insbesondere von einem oder mehreren RANGE ACCRUAL REFERENZSÄTZEN abhängt.
- Im Falle von Range Accrual Wertpapieren mit der Zusatzoption "TARN-Element" werden die WERTPAPIERE bei Eintritt eines VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS vorzeitig zurückgezahlt.
- Im Fall von Range Accrual Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dual Currency-Element" werden der ZINSBETRAG und/oder der RÜCKZAHLUNGSBETRAG vor der Auszahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

3. Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere
- a) ***Einfluss des Range Accrual Referenzsatzes auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere***

Der Marktwert der Range Accrual Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Entwicklung des oder der RANGE ACCRUAL REFERENZSÄTZE ab. Diese Abhängigkeit ist bei den Produktvarianten der Range Accrual Wertpapiere verschieden:

Produktvariante (1): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne*" ausgewählt wurde, steigt der Marktwert der Range Accrual Wertpapiere in der Regel, wenn sich der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ in die Mitte der ZINSSPANNE bewegt. Dagegen fällt der Marktwert dieser Range Accrual Wertpapiere in der Regel, wenn sich der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ von der Mitte der betreffenden ZINSSPANNE entfernt.

Produktvariante (2): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne*" ausgewählt wurde, steigt der Marktwert der Range Accrual Wertpapiere in der Regel, wenn sich die RANGE ACCRUAL REFERENZSÄTZE überwiegend in die Mitte der jeweiligen ZINSSPANNE bewegen. Dagegen fällt der Marktwert dieser Range Accrual Wertpapiere in der Regel, wenn sich die RANGE ACCRUAL REFERENZSÄTZE überwiegend von der Mitte der betreffenden ZINSSPANNE entfernen.

Produktvariante (3): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long)

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long)*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Produktvariante (4): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short)

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short)*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Produktvariante (5): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long/long)

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long/long)*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ bzw. ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ bzw. ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Produktvariante (6): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long/short)

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long/short)*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ bzw. ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ bzw. ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Produktvariante (7): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short/long)

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short/long)*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ bzw. ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein

fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ und ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Produktvariante (8): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short/short)

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short/short)*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ bzw. ein steigender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ bzw. ein fallender RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Zusatzoption: Berücksichtigung der Anzahl der Beobachtungstage out Range:

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zusatzoption "*Berücksichtigung der Anzahl der Beobachtungstage out Range*" ausgewählt wurde, verhält es sich entsprechend, es sei denn, der maßgebliche ZINSSATZ OUT liegt über dem maßgeblichen ZINSSATZ IN. Dann verhält es sich in der Regel umgekehrt.

b) Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere

Option: Variabler Zinssatz In:

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Variabler Zinssatz In*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender REFERENZSATZ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Ein fallender REFERENZSATZ wirkt sich hingegen in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Option: Variabler Zinssatz Out:

Im Fall von Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Variabler Zinssatz Out*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender REFERENZSATZ in der Regel positiv auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus. Ein fallender REFERENZSATZ wirkt sich hingegen in der Regel negativ auf den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere aus.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Range Accrual Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Restlaufzeit der WERTPAPIERE, Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN, etc.

4. Verzinsung der Wertpapiere

a) *Verzinsung*

Range Accrual Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE für die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE mit dem festgelegten ZINSSATZ IN verzinst. Für die Berechnung des an den WERTPAPIERINHABERS zu zahlenden ZINSBETRAGS wird dafür ein variable ZINSSATZ wie folgt berechnet, der dann für die jeweilige ZINSPERIODE gilt:

Der festgelegte ZINSSATZ IN wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE und der Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZINSSATZ} = \text{ZINSSATZ IN} \times \frac{\text{ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE}}{\text{Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE}}$$

Zusatzoption: Berücksichtigung der Anzahl der Beobachtungstage out Range

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können vorsehen, dass zusätzlich auch die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE mit dem festgelegten ZINSSATZ OUT verzinst werden. In diesem Fall wird der nach der vorgenannten Formel ermittelte variable ZINSSATZ zusätzlich mit einem Produkt addiert. Das Produkt wird aus dem festgelegten ZINSSATZ OUT und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE und der Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\begin{aligned} \text{ZINSSATZ} = & \text{ZINSSATZ IN} \times \frac{\text{ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE}}{\text{Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE}} \\ & + \text{ZINSSATZ OUT} \times \frac{\text{ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE}}{\text{Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE}} \end{aligned}$$

Im Hinblick auf den ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem folgende Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Zinssatz mit Aufschlag

Der ZINSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

b) *Zusatzoption: Höchstzinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der HÖCHSTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare HÖCHSTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen HÖCHSTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsaufschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsabschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSABSCHLAG reduziert.

c) *Zusatzoption: Mindestzinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der MINDESTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ.

Im Hinblick auf den variablen MINDESTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsaufschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsabschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSABSCHLAG reduziert.

d) *Zusatzoption: Knock-in Zinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der festgelegte KNOCK-IN ZINSSATZ, dann ist der ZINSSATZ für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE der KNOCK-IN ZINSSATZ.

e) *Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE gleich oder größer ist als der festgelegte GESAMTHÖCHSTZINSSATZ, entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTHÖCHSTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE. Der jeweilige ZINSSATZ für alle folgenden ZINSFESTSTELLUNGSTAGE beträgt null (0) Prozent.

f) *Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor)*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn am letzten ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE kleiner ist als der festgelegte GESAMTMINDESTZINSSATZ, so entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem

GESAMTMINDESTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE.

g) Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage in Range

In Hinblick auf die Bestimmung der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) in der festgelegten ZINSSPANNE liegt.

Option (2): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) in der festgelegten ZINSSPANNE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) in der festgelegten ZINSSPANNE₂ liegen.

Option (3): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

Option (4): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

Option (5): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (long/long)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über

der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

Option (6): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (long/short)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

Option (7): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (short/long)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

Option (8): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (short/short)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

h) Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage out Range

In Hinblick auf die Bestimmung der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) außerhalb der festgelegten ZINSSPANNE liegt.

Option (2): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) außerhalb der festgelegten ZINSSPANNE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) außerhalb der festgelegten ZINSSPANNE₂ liegen.

Option (3): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (long)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

Option (4): Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsschwelle (short)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

Option (5): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (long/long)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

Option (6): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (long/short)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

Option (7): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (short/long)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

Option (8): Dual Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne (short/short)

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₁ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE₁ und der jeweilige RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ₂ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über der festgelegten ZINSSCHWELLE₂ liegen.

i) Bestimmung maßgeblicher Range Accrual Referenzsatz

Im Hinblick auf einen BEOBACHTUNGSTAG wird der maßgebliche RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ am oder eine bestimmte Anzahl von BANKGESCHÄFTSTAGEN (zum Beispiel zwei BANKGESCHÄFTSTAGE) vor dem entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Wann die Feststellung des maßgeblichen RANGE ACCRUAL REFERENZSATZES genau erfolgt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Innerhalb einer festgelegten Periode vor dem jeweiligen ZINSAHLETAG (= FROZEN PERIOD) ist hingegen der RANGE ACCRUAL REFERENZSATZ maßgeblich, der am ersten Tag der betreffenden Periode festgestellt wurde.

j) *Bestimmung maßgeblicher Zinssatz In*

In Hinblick auf den maßgeblichen ZINSSATZ IN kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Fester Zinssatz In

Der ZINSSATZ IN für die jeweilige ZINSPERIODE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Option (2): Variabler Zinssatz In

Der ZINSSATZ IN für die jeweilige ZINSPERIODE ist der REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR). Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der festgestellte ZINSSATZ IN gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES IN der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der variable ZINSSATZ IN auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ IN können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz In mit Aufschlag

Der ZINSSATZ IN wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz In mit Abschlag

Der ZINSSATZ IN wird um einen ABSCHLAG reduziert.

k) *Bestimmung maßgeblicher Zinssatz Out*

In Hinblick auf den maßgeblichen ZINSSATZ OUT kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Fester Zinssatz Out

Der ZINSSATZ OUT für die jeweilige ZINSPERIODE wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Option (2): Variabler Zinssatz Out

Der ZINSSATZ OUT für die jeweilige ZINSPERIODE ist der REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR). Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der festgestellte ZINSSATZ OUT gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES OUT in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der variable ZINSSATZ OUT auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ OUT können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz Out mit Aufschlag

Der ZINSSATZ OUT wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz Out mit Abschlag

Der ZINSSATZ OUT wird um einen ABSCHLAG reduziert.

l) Zinsbetrag

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Im Hinblick auf den ZINSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der ZINSBETRAG wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

5. Einlösung der Wertpapiere

Sofern die WERTPAPIERE nicht von der EMITTENTIN gekündigt oder vom WERTPAPIERINHABER eingelöst wurden, werden die Range Accrual Wertpapiere automatisch am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGES eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

Im Hinblick auf die Einlösung der Range Accrual Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Automatische vorzeitige Einlösung (TARN-Element):

Die Range Accrual Wertpapiere werden automatisch vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung durch Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem ZINSAHLTAG, der dem Tag, an dem das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, unmittelbar folgt. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den festgelegten KNOCK-OUT ZINSSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet.

D. Detaillierte Informationen zu Digital Wertpapieren (Produkttyp 4)

1. Ausstattung

Digital Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben, die sich darin unterscheiden, wie der für eine ZINSPERIODE maßgebliche ZINSSATZ ermittelt wird:

- (1) Digital Wertpapiere
- (2) Digital Range Wertpapiere
- (3) Digital Floater Wertpapiere

2. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere

Digital Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG (vorbehaltlich möglicher Wechselkursschwankungen im Fall von WERTPAPIEREN mit Dual Currency-Element).
- Der WERTPAPIERINHABER erhält Zinszahlungen, deren Höhe insbesondere von einem oder mehreren REFERENZSÄTZEN abhängt.
- Im Falle von Digital Wertpapieren mit der Zusatzoption "TARN-Element" werden die WERTPAPIERE bei Eintritt eines VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS vorzeitig zurückgezahlt.
- Im Fall von Digital Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dual Currency-Element" werden der ZINSBETRAG und/oder der RÜCKZAHLUNGSBETRAG vor der Auszahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTE WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

3. Einfluss des Referenzsatzes auf den Marktwert der Digital Wertpapiere

Produktvariante (1): Digital Wertpapiere

Der Marktwert der Digital Wertpapiere hängt von der konkreten Ausgestaltung des Digital Wertpapiers ab. Es sind folgende Varianten möglich.

Option (1): Überschreiten der Zinsschwelle

Der Marktwert der Digital Wertpapiere steigt in der Regel, wenn der REFERENZSATZ steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Digital Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt.

Option (2): Unterschreiten der Zinsschwelle

Der Marktwert der Digital Wertpapiere steigt in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt. Dagegen fällt der Marktwert der Digital Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ steigt.

Produktvariante (2): Digital Range Wertpapiere

Der Marktwert der Digital Range Wertpapiere steigt in der Regel, wenn sich der REFERENZSATZ in die Mitte zwischen OBERER ZINSSCHWELLE und UNTERER ZINSSCHWELLE (also der Mitte der Zinsspanne) bewegt. Dagegen fällt der Marktwert der Digital Range Wertpapiere in der Regel, wenn sich der REFERENZSATZ von der Mitte zwischen der OBEREN ZINSSCHWELLE und der UNTEREN ZINSSCHWELLE (also der Mitte der Zinsspanne) entfernt.

Produktvariante (3): Digital Floater Wertpapiere

Der Marktwert der Digital Floater Wertpapiere steigt in der Regel, wenn der REFERENZSATZ steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Digital Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der REFERENZSATZ fällt.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Digital Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Restlaufzeit der WERTPAPIERE, Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN, etc.

4. Verzinsung der Wertpapiere

a) *Verzinsung*

Digital Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem ZINSSATZ verzinst. Dabei hängt der anwendbare ZINSSATZ von dem Eintritt einer Bedingung ab. Der anwendbare ZINSSATZ kann ein fester ZINSSATZ oder ein variabler ZINSSATZ sein. Im Hinblick auf die Festlegung des jeweils anwendbaren ZINSSATZES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Produktvariante (1): Digital Wertpapiere

Digital Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem FESTEN ZINSSATZ₁ oder einem FESTEN ZINSSATZ₂ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ₁ oder der FESTE ZINSSATZ₂ Anwendung findet hängt davon ab, ob der REFERENZSATZ am betreffende ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter einer ZINSSCHWELLE liegt.

Im Hinblick auf die Betrachtung der ZINSSCHWELLE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Überschreiten der Zinsschwelle

Wenn der REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) in der jeweiligen ZINSPERIODE über oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ₁ Anwendung.

Wenn der REFERENZSATZ in der jeweiligen ZINSPERIODE unter der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ₂ Anwendung.

Option (2): Unterschreiten der Zinsschwelle

Wenn der REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) in der jeweiligen ZINSPERIODE unter oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ₁ Anwendung.

Wenn der REFERENZSATZ in der jeweiligen ZINSPERIODE über der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ₂ Anwendung.

Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt.

Produktvariante (2): Digital Range Wertpapiere

Digital Range Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem FESTEN ZINSSATZ₁ oder einem FESTEN ZINSSATZ₂ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ₁ oder der FESTE ZINSSATZ₂ Anwendung findet hängt davon ab, ob der REFERENZSATZ am betreffende ZINSFESTSTELLUNGSTAG innerhalb oder außerhalb einer durch zwei Zinsschwellen bestimmten Zinsspanne (*Range*) liegt.

Wenn der REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) in der jeweiligen ZINSPERIODE über oder auf der jeweiligen UNTEREN ZINSSCHWELLE liegt und zugleich unter oder auf der jeweiligen OBEREN ZINSSCHWELLE liegt (also innerhalb einer bestimmten Zinsspanne (*Range*)), dann findet der FESTE ZINSSATZ₁ Anwendung.

Wenn der REFERENZSATZ in der jeweiligen ZINSPERIODE unter der jeweiligen UNTEREN ZINSSCHWELLE liegt oder über der jeweiligen OBEREN ZINSSCHWELLE liegt (also außerhalb einer bestimmten Zinsspanne (*Range*)), dann findet der FESTE ZINSSATZ₂ Anwendung.

Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt.

Produktvariante (3): Digital Floater Wertpapiere

Digital Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem FESTEN ZINSSATZ oder einem variablen ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet hängt davon ab, ob der REFERENZSATZ am betreffende ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter einer ZINSSCHWELLE liegt.

Im Hinblick auf die Betrachtung der ZINSSCHWELLE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Überschreiten der Zinsschwelle

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) über oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ Anwendung.

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte REFERENZSATZ unter der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der variable ZINSSATZ Anwendung.

Option (2): Unterschreiten der Zinsschwelle

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte REFERENZSATZ (zum Beispiel der 3-Monats EURIBOR) unter oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ Anwendung.

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte REFERENZSATZ in der jeweiligen ZINSPERIODE über der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der variable ZINSSATZ Anwendung.

b) Bestimmung variabler Zinssatz

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem festgestellten Wert des REFERENZSATZES (zum Beispiel dem 3-Monats EURIBOR).

Der Wert des REFERENZSATZES für eine ZINSPERIODE wird am betreffenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt.

Der festgestellte variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

c) *Zusatzoption: Höchstzinssatz*

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Option ausgewählt werden:

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare HÖCHSTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen HÖCHSTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsaufschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsabschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSABSCHLAG reduziert.

d) *Zusatzoption: Mindestzinssatz*

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Option ausgewählt werden:

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare MINDESTZINSSATZ

ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen MINDESTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsaufschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsabschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSABSCHLAG reduziert.

e) *Zinsbetrag*

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Im Hinblick auf den ZINSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der ZINSBETRAG wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

5. *Einlösung der Wertpapiere*

Sofern die WERTPAPIERE nicht von der EMITTENTIN gekündigt oder vom WERTPAPIERINHABER eingelöst wurden, werden die Digital Wertpapiere automatisch am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGES eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. dem

BERECHNUNGSBETRAG, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

Im Hinblick auf die Einlösung der Digital Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Automatische vorzeitige Einlösung (TARN-Element):

Die Digital Wertpapiere werden automatisch vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung durch Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem ZINSAHLTAG, der dem Tag, an dem das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, unmittelbar folgt. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den festgelegten KNOCK-OUT ZINSSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet.

E. Detaillierte Informationen zu Inflation Floater Wertpapieren (Produkttyp 5)

1. Ausstattung

Inflation Floater Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben, die sich darin unterscheiden, wie der für eine ZINSPERIODE maßgebliche ZINSSATZ ermittelt wird:

- (1) Inflation Floater Wertpapiere
- (2) Inflation Reverse Floater Wertpapiere
- (3) Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere
- (4) Inflation Fix Floater Wertpapiere
- (5) Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere
- (6) Inflation Digital Floater Wertpapiere

2. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere

Inflation Floater Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG (vorbehaltlich möglicher Wechselkursschwankungen im Fall von WERTPAPIEREN mit Dual Currency-Element).
- Der WERTPAPIERINHABER erhält variable Zinszahlungen, deren Höhe insbesondere von einem oder mehreren INFLATIONSINDIZES abhängt.
- Im Falle von Inflation Floater Wertpapieren mit der Zusatzoption "TARN-Element" werden die WERTPAPIERE bei Eintritt eines VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS vorzeitig zurückgezahlt.
- Im Fall von Inflation Floater Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dual Currency-Element" werden der ZINSBETRAG und/oder der RÜCKZAHLUNGSBETRAG vor der Auszahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

3. Einfluss des Inflationsindex auf den Marktwert der Inflation Floater Wertpapiere

Der Marktwert der Inflation Floater Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Entwicklung eines oder mehrerer INFLATIONSINDEXES ab. Diese Abhängigkeit ist bei den Produktvarianten der Inflation Floater Wertpapiere verschieden:

Produktvariante (1): Inflation Floater Wertpapiere

In der Regel steigt der Marktwert der klassischen Inflation Floater Wertpapiere, wenn der INFLATIONSINDEX steigt. Dagegen fällt der Marktwert der klassischen Inflation Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der INFLATIONSINDEX fällt.

Produktvariante (2): Inflation Reverse Floater Wertpapiere

In der Regel fällt der Marktwert der Inflation Reverse Floater Wertpapiere, wenn der INFLATIONSINDEX steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Inflation Reverse Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der INFLATIONSINDEX fällt.

Produktvariante (3): Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere

In der Regel fällt der Marktwert der Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere, wenn sich der Abstand zwischen dem INFLATIONSINDEX₁ und dem INFLATIONSINDEX₂ am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG reduziert. Dagegen steigt der Marktwert der Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere in der Regel, wenn sich der Abstand zwischen dem INFLATIONSINDEX₁ und dem INFLATIONSINDEX₂ erhöht.

Produktvariante (4): Inflation Fix Floater Wertpapiere

In der Regel steigt der Marktwert der Inflation Fix Floater Wertpapiere, wenn der INFLATIONSINDEX steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Inflation Fix Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der INFLATIONSINDEX fällt.

Produktvariante (5): Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere

In der Regel fällt der Marktwert der Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere, wenn der INFLATIONSINDEX steigt. Dagegen steigt der Marktwert der Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der INFLATIONSINDEX fällt.

Produktvariante (6): Inflation Digital Floater Wertpapiere

Der Marktwert der Inflation Digital Floater Wertpapiere steigt in der Regel, wenn der INFLATIONSINDEX steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Digital Floater Wertpapiere in der Regel, wenn der INFLATIONSINDEX fällt.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Inflation Floater Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität eines INFLATIONSSATZES, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Verzinsung der Wertpapiere

a) *Verzinsung*

Inflation Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem ZINSSATZ verzinst. Dabei ist der ZINSSATZ für alle Inflation Floater Wertpapiere für mindestens eine ZINSPERIODE variabel. Im Hinblick auf die Festlegung des jeweils anwendbaren ZINSSATZES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Inflation Floater Wertpapiere

Klassische Inflation Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ ist der festgestellte Wert des INFLATIONSSATZES.

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSSATZES kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der INFLATIONSSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Option (2): Inflation Reverse Floater Wertpapiere

Inflation Reverse Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES hängt von der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem festgestellten Wert des INFLATIONSSATZES ab, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ ist der festgestellte Wert des INFLATIONSINDEX.

Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZINSSATZ} = \text{FESTER ZINSSATZ} - \text{INFLATIONSSATZ}$$

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Ein steigender INFLATIONSINDEX wirkt sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des ZINSSATZES aus. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSINDEX kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Option (3): Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere

Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE mit einem variablen ZINSSATZ verzinst.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE hängt von der Differenz der festgestellten Werte des INFLATIONSSATZES für den INFLATIONSINDEX₁ und dem INFLATIONSSATZ für den INFLATIONSINDEX₂ ab. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{ZINSSATZ} = \text{INFLATIONSSATZ für den INFLATIONSINDEX}_1 - \text{INFLATIONSSATZ für den INFLATIONSINDEX}_2$$

Die Werte der INFLATIONSINDIZES werden an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Der auf Grundlage dieser Werte berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da die INFLATIONSINDIZES schwanken, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung der betreffenden INFLATIONSINDIZES kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Im Hinblick auf den INFLATIONSSATZ für den INFLATIONSSINDEX₁ und/oder den INFLATIONSSINDEX₂ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der INFLATIONSSATZ für den INFLATIONSSINDEX₁ und/oder den INFLATIONSSINDEX₂ wird mit einem Faktor multipliziert

Option (4): Inflation Fix Floater Wertpapiere

Inflation Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem variablen ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ ist der festgestellte Wert des INFLATIONSSINDEX.

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSSINDEX kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Abschlag

Der variable ZINSSATZ wird um einen ABSCHLAG reduziert.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der INFLATIONSSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Option (5): Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere

Inflation Reverse Fix Floater Wertpapiere werden sowohl zu einem FESTEN ZINSSATZ als auch zu einem VARIABLEN ZINSSATZ verzinst. Ob für eine ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der VARIABLE ZINSSATZ Anwendung findet, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES hängt von der Differenz aus dem FESTEN ZINSSATZ und dem festgestellten Wert des INFLATIONSSATZES ab, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ ist der festgestellte Wert des INFLATIONSSATZES. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{VARIABLE ZINSSATZ} = \text{FESTER ZINSSATZ} - \text{INFLATIONSSATZ}$$

Der auf Grundlage dieses INFLATIONSSATZES berechnete VARIABLE ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Ein steigender INFLATIONSSATZ wirkt sich grundsätzlich negativ auf die Höhe des VARIABLEN ZINSSATZES aus. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSSATZES kann der VARIABLE ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Option (6): Inflation Digital Floater Wertpapiere

Inflation Digital Floater Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE zu einem FESTEN ZINSSATZ oder einem variablen ZINSSATZ verzinst. Für welche ZINSPERIODE der FESTE ZINSSATZ oder der variable ZINSSATZ Anwendung findet hängt davon ab, ob der INFLATIONSSATZ am betreffende ZINSFESTSTELLUNGSTAG über oder unter einer ZINSSCHWELLE liegt.

Im Hinblick auf die Betrachtung der ZINSSCHWELLE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Überschreiten der Zinsschwelle

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte INFLATIONSSATZ über oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ Anwendung.

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte INFLATIONSSATZ unter der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der variable ZINSSATZ Anwendung.

Option (2): Unterschreiten der Zinsschwelle

Wenn der für eine ZINSPERIODE festgestellte INFLATIONSSATZ unter oder auf der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der FESTE ZINSSATZ Anwendung.

Wenn der INFLATIONSSATZ in der jeweiligen ZINSPERIODE über der jeweiligen ZINSSCHWELLE liegt, dann findet der variable ZINSSATZ Anwendung.

Die Höhe des variablen ZINSSATZES für die betreffende ZINSPERIODE entspricht dem INFLATIONSSATZ, wie er am entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet wird. Der INFLATIONSSATZ ist der festgestellte Wert des INFLATIONSSINDEX.

Der auf Grundlage des INFLATIONSSATZES berechnete variable ZINSSATZ gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE. Da der INFLATIONSSINDEX schwankt, verändert sich die Höhe des variablen ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Je nach Entwicklung des betreffenden INFLATIONSSINDEX kann der variable ZINSSATZ auch null (0) Prozent betragen.

Im Hinblick auf den variablen ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Aufschlag

Der INFLATIONSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Zinssatz mit Faktor

Der INFLATIONSSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

b) Zusatzoption: Höchstzinssatz

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der HÖCHSTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare HÖCHSTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen HÖCHSTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsaufschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsabschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSABSCHLAG reduziert.

c) *Zusatzoption: Mindestzinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der MINDESTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare MINDESTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen MINDESTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsaufschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsabschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSABSCHLAG reduziert.

d) *Zusatzoption: Knock-in Zinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der festgelegte KNOCK-IN ZINSSATZ, dann ist der ZINSSATZ für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE der KNOCK-IN ZINSSATZ.

e) *Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE gleich oder größer ist als der festgelegte GESAMTHÖCHSTZINSSATZ, entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTHÖCHSTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE. Der jeweilige ZINSSATZ für alle folgenden ZINSFESTSTELLUNGSTAGE beträgt null (0) Prozent.

f) *Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor)*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn am letzten ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE kleiner ist als der festgelegte GESAMTMINDESTZINSSATZ, so entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTMINDESTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE.

g) Bestimmung Inflationssatz

Im Hinblick auf die Berechnung des INFLATIONSSATZES für eine ZINSPERIODE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): YoY-Inflationsrate

Der INFLATIONSSATZ wird berechnet, in dem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus R (k) und R (k-1) gebildet (wie nachstehend unter Ziffer h) VI.E.4.h) *Bestimmung Referenzpreis* erläutert). Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(k-1) - 1$$

Option (2): ZC-Inflationsrate

Der INFLATIONSSATZ wird berechnet, in dem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus R (k) und R (initial) gebildet (wie nachstehend unter Ziffer h) VI.E.4.h) *Bestimmung Referenzpreis* erläutert). Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(\text{initial}) - 1$$

h) Bestimmung Referenzpreis

Im Hinblick auf die Bestimmung von R (initial) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

R (initial) ist REFERENZPREIS für den RELEVANTEN MONAT unmittelbar vor dem EMISSIONSTAG.

Option (2): Lineare Interpolation

R (initial) ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSSATZES für den EMISSIONSTAG.

Im Hinblick auf die Bestimmung von R (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

R (k) ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT, der dem jeweiligen ZINSAHLTAG jeweils unmittelbar vorhergeht.

Option (2): Lineare Interpolation

R (k) ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG.

Im Hinblick auf die Bestimmung von R (k-1) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

R (k-1) ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT, der ein Jahr vor dem jeweiligen ZINSAHLTAG liegt.

Option (2): Lineare Interpolation

R (k-1) ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen ZINSAHLTAG liegt.

i) Zinsbetrag

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Im Hinblick auf den ZINSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der ZINSBETRAG wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

5. Einlösung der Wertpapiere

Sofern die WERTPAPIERE nicht von der EMITTENTIN gekündigt oder vom WERTPAPIERINHABER eingelöst wurden, werden die Inflation Floater Wertpapiere automatisch am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGES eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

Im Hinblick auf die Einlösung der Inflation Floater Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Automatische vorzeitige Einlösung (TARN-Element):

Die Inflation Floater Wertpapiere werden automatisch vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung durch Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem ZINSAHLS- TAG, der dem Tag, an dem das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, unmittelbar folgt. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den festgelegten KNOCK-OUT ZINSSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet.

F. Detaillierte Informationen zu Inflation Range Accrual Wertpapieren (Produkttyp 6)

1. Ausstattung

Inflation Range Accrual Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben, die sich darin unterscheiden, wie der für eine ZINSPERIODE maßgebliche ZINSSATZ ermittelt wird:

- (1) Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer ZINSSPANNE
- (2) Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Überschreiten der ZINSSCHWELLE
- (3) Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Unterschreiten der ZINSSCHWELLE

2. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere

Inflation Range Accrual Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG (vorbehaltlich möglicher Wechselkursschwankungen im Fall von WERTPAPIEREN mit Dual Currency-Element).
- Der WERTPAPIERINHABER erhält variable Zinszahlungen, deren Höhe insbesondere von einem INFLATIONSSATZ abhängt.
- Im Falle von Floater Wertpapieren mit der Zusatzoption "TARN-Element" werden die WERTPAPIERE bei Eintritt eines VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS vorzeitig zurückgezahlt.
- Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dual Currency-Element" werden der ZINSBETRAG und/oder der RÜCKZAHLUNGSBETRAG vor der Auszahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

3. Einfluss des Inflationsindex auf den Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere

Der Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Entwicklung eines INFLATIONSSATZES ab. Der INFLATIONSSATZ hängt wiederum von einem INFLATIONSSATZ (zum Beispiel Eurozone Consumer Price Index ex Tobacco (HICPxT)) ab. Diese Abhängigkeit ist bei den Produktvarianten der Inflation Range Accrual Wertpapiere verschieden:

Produktvariante (1): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne*" ausgewählt wurde, steigt der Marktwert der Range Accrual Wertpapiere in der Regel, wenn sich der INFLATIONSSATZ in die Mitte der ZINSSPANNE bewegt. Dagegen fällt der Marktwert dieser Range Accrual Wertpapiere in der Regel, wenn sich der INFLATIONSSATZ von der Mitte der betreffenden ZINSSPANNE entfernt.

Produktvariante (2): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Überschreiten der Zinsschwelle

Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Überschreiten der Zinsschwelle*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender INFLATIONSSATZ in der Regel positiv auf den Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein fallender INFLATIONSSATZ in der Regel negativ auf den Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere aus.

Produktvariante (3): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Unterschreiten der Zinsschwelle

Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Option "*Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Unterschreiten der Zinsschwelle*" ausgewählt wurde, wirkt sich ein steigender INFLATIONSSATZ in der Regel negativ auf den Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere aus. Dagegen wirkt sich ein fallender INFLATIONSSATZ in der Regel positiv auf den Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere aus.

Zusatzoption: Berücksichtigung der Anzahl der Beobachtungstage out Range:

Im Fall von Inflation Range Accrual Wertpapieren, für die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zusatzoption "*Berücksichtigung der Anzahl der Beobachtungstage out Range*" ausgewählt wurde, verhält es sich entsprechend, es sei denn, der maßgebliche ZINSSATZ OUT liegt über dem maßgeblichen ZINSSATZ IN. Dann verhält es sich in der Regel umgekehrt.

Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Inflation Range Accrual Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität eines INFLATIONSDINDEX, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Verzinsung der Wertpapiere

a) **Verzinsung**

Inflation Range Accrual Wertpapiere werden für jede ZINSPERIODE für die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE mit dem festgelegten FESTEN ZINSSATZ IN verzinst. Für die Berechnung des an den WERTPAPIERINHABERS zu zahlenden ZINSBETRAGS wird dafür ein variable ZINSSATZ wie folgt berechnet, der dann für die jeweilige ZINSPERIODE gilt:

Der festgelegte FESTE ZINSSATZ IN wird mit einem Quotienten multipliziert. Der Quotient wird aus der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE und der Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$= \text{FESTER ZINSSATZ IN} \times \frac{\text{ZINSSATZ}}{\frac{\text{ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE}}{\text{Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE}}}$$

Zusatzoption: Berücksichtigung der Anzahl der Beobachtungstage out Range

Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN können vorsehen, dass zusätzlich auch die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE mit dem festgelegten FESTEN ZINSSATZ OUT verzinst werden. In diesem Fall wird der nach der vorgenannten Formel ermittelte variable ZINSSATZ zusätzlich mit einem Produkt addiert. Das Produkt wird aus dem festgelegten FESTEN ZINSSATZ OUT und einem Quotienten gebildet. Der Quotient wird aus der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE und der Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE gebildet. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$= \text{FESTER ZINSSATZ IN} \times \frac{\text{ZINSSATZ}}{\frac{\text{ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE}}{\text{Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE}}} + \text{FESTER ZINSSATZ OUT} \times \frac{\text{ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE}}{\text{Gesamtzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der ZINSPERIODE}}$$

Im Hinblick auf den ZINSSATZ können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem folgende Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Zinssatz mit Aufschlag

Der ZINSSATZ wird um einem AUFSCHLAG erhöht.

b) *Zusatzoption: Höchstzinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der HÖCHSTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der betreffende HÖCHSTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare HÖCHSTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen HÖCHSTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsaufschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Höchstzinssatz mit Höchstzinsabschlag

Der HÖCHSTZINSSATZ wird um einen HÖCHSTZINSABSCHLAG reduziert.

c) *Zusatzoption: Mindestzinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Festgelegter Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der MINDESTZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Option (2): Variabler Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der betreffende MINDESTZINSSATZ. Der für die jeweilige ZINSPERIODE anwendbare

MINDESTZINSSATZ ist der ZINSSATZ für die ZINSPERIODE, die der betreffenden ZINSPERIODE unmittelbar vorausgeht.

Im Hinblick auf den variablen MINDESTZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem eine der folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsaufschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSAUFSCHLAG erhöht.

Zusatzoption: Variabler Mindestzinssatz mit Mindestzinsabschlag

Der MINDESTZINSSATZ wird um einen MINDESTZINSABSCHLAG reduziert.

d) *Zusatzoption: Knock-in Zinssatz*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ höher ist als der festgelegte KNOCK-IN ZINSSATZ, dann ist der ZINSSATZ für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE der KNOCK-IN ZINSSATZ.

e) *Zusatzoption: Gesamthöchstzinssatz (Global Cap)*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE gleich oder größer ist als der festgelegte GESAMTHÖCHSTZINSSATZ, entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTHÖCHSTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE. Der jeweilige ZINSSATZ für alle folgenden ZINSFESTSTELLUNGSTAGE beträgt null (0) Prozent.

f) *Zusatzoption: Gesamtmindestzinssatz (Global Floor)*

Im Hinblick auf den ZINSSATZ kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Wenn am letzten ZINSFESTSTELLUNGSTAG die Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE kleiner ist als der

festgelegte GESAMTMINDESTZINSSATZ, so entspricht der ZINSSATZ für den entsprechenden ZINSFESTSTELLUNGSTAG der Differenz aus dem GESAMTMINDESTZINSSATZ und der Summe aller bis zu diesem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (ausschließlich) ermittelten ZINSSÄTZE.

g) *Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage in Range*

In Hinblick auf die Bestimmung der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige INFLATIONSSATZ in der festgelegten ZINSSPANNE liegt.

Option (2): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Überschreiten der Zinsschwelle

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige INFLATIONSSATZ über der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

Option (3): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Unterschreiten der Zinsschwelle

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE IN RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige INFLATIONSSATZ unter der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

h) *Bestimmung Anzahl der Beobachtungstage out Range*

In Hinblick auf die Bestimmung der ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Beobachtung einer Zinsspanne

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige INFLATIONSSATZ außerhalb der festgelegten ZINSSPANNE liegt.

Option (2): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Überschreiten der Zinsschwelle

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige INFLATIONSSATZ unter der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

Option (3): Inflation Range Accrual Wertpapiere mit Unterschreiten der Zinsschwelle

Die ANZAHL DER BEOBACHTUNGSTAGE OUT RANGE bezeichnet die Anzahl der BEOBACHTUNGSTAGE in der jeweiligen ZINSPERIODE, an denen der jeweilige INFLATIONSSATZ über der festgelegten ZINSSCHWELLE liegt.

i) Bestimmung Inflationssatz

Im Hinblick auf die Berechnung des INFLATIONSSATZES für eine ZINSPERIODE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): YoY-Inflationsrate

Der INFLATIONSSATZ wird berechnet, in dem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus R (k) und R (k-1) gebildet (wie nachstehend unter Ziffer VI.F.4.j) *Bestimmung Referenzpreis* erläutert). Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(k-1) - 1$$

Option (2): ZC-Inflationsrate

Der INFLATIONSSATZ wird berechnet, in dem die Zahl eins (1) von einem Quotienten abgezogen wird. Der Quotient wird aus R (k) und R (initial) gebildet (wie nachstehend unter Ziffer VI.F.4.j) *Bestimmung Referenzpreis* erläutert). Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(\text{initial}) - 1$$

j) Bestimmung Referenzpreis

Im Hinblick auf die Bestimmung von R (initial) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

R (initial) ist REFERENZPREIS für den RELEVANTEN MONAT unmittelbar vor dem EMISSIONSTAG.

Option (2): Lineare Interpolation

R (initial) ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den EMISSIONSTAG.

Im Hinblick auf die Bestimmung von R (k) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

R (k) ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT, der dem jeweiligen ZINSAHLTAG jeweils unmittelbar vorhergeht.

Option (2): Lineare Interpolation

R (k) ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG.

Im Hinblick auf die Bestimmung von R (k-1) kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Veröffentlichter Inflationsindex

R (k-1) ist der vom INDEXSPONSOR veröffentlichte Kurs des INFLATIONSINDEX für den RELEVANTEN MONAT.

Option (2): Lineare Interpolation

R (k-1) ist der linear interpolierte Kurs des INFLATIONSINDEX für den Kalendertag, der ein Jahr vor dem jeweiligen ZINSAHLTAG liegt.

k) Zinsbetrag

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Im Hinblick auf den ZINSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der ZINSBETRAG wird vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

5. Einlösung der Wertpapiere

Sofern die WERTPAPIERE nicht von der EMITTENTIN gekündigt oder vom WERTPAPIERINHABER eingelöst wurden, werden die Inflation Range Accrual Wertpapiere automatisch am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGES eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

Im Hinblick auf die Einlösung der Inflation Range Accrual Wertpapiere kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Automatische vorzeitige Einlösung (TARN-Element):

Die Inflation Range Accrual Wertpapiere werden automatisch vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. In diesem Fall erfolgt die Einlösung durch Zahlung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS an dem ZINSZAHLTAG, der dem Tag, an dem das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, unmittelbar folgt. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die Summe aller bis zu einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG (einschließlich) festgelegten ZINSSÄTZE den festgelegten KNOCK-OUT ZINSSATZ an einem ZINSFESTSTELLUNGSTAG berührt oder überschreitet.

G. Detaillierte Informationen zu Nullkupon Wertpapieren (Produkttyp 7)

1. Wirtschaftliche Merkmale der Wertpapiere

Nullkupon Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen festgelegten RÜCKZAHLUNGSBETRAG (vorbehaltlich möglicher Wechselkursschwankungen im Fall von WERTPAPIEREN mit Dual Currency-Element).
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Wirtschaftlich betrachtet ist die Zinszahlung in der Differenz zwischen dem EMISSIONSPREIS und dem höheren RÜCKZAHLUNGSBETRAG enthalten.
- Im Fall von Nullkupon Wertpapieren mit der Zusatzoption "Dual Currency-Element" wird der RÜCKZAHLUNGSBETRAG vor der Auszahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet.

2. Einlösung der Wertpapiere

Sofern die WERTPAPIERE nicht von der EMITTENTIN gekündigt oder vom WERTPAPIERINHABER eingelöst wurden, werden die Nullkupon Wertpapiere automatisch am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGES eingelöst.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Im Hinblick auf den RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Dual Currency-Element:

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der festgelegten AUSZAHLUNGSWÄHRUNG gezahlt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG bzw. dem BERECHNUNGSBETRAG, der vor dessen Zahlung durch Anwendung eines aktuellen WECHSELKURSES von der FESTGELEGTEN WÄHRUNG in die AUSZAHLUNGSWÄHRUNG umgerechnet wird.

H. Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT I unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 104 bis 121 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. April 2017 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 111 bis 128 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 27. April 2018 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 109 bis 126 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;

VI. Beschreibungen der Wertpapiere
Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis
in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 65 bis 121 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 23. April 2020 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 70 bis 126 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. April 2021 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 73 bis 129 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 13. April 2022 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 73 bis 129 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Februar 2023 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 66 bis 122 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 67 bis 123 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 22. April 2025 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 353 ff.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT II unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,

VI. Beschreibungen der Wertpapiere
Beschreibungen der Wertpapiere, die mittels Verweis
in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 66 bis 122 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 67 bis 123 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 22. April 2025 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 353 ff.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter dem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von **WERTPAPIEREN** (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die entweder Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind oder in Bezug auf die entsprechenden **WERTPAPIERE** bei dem **ZENTRALREGISTER** niedergelegt werden.

Für jede Tranche von **WERTPAPIEREN** werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**^{*)} oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist^{**)},
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

^{*)} Im Fall von konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** sind die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** integraler Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und die konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

^{**)} Im Fall von nicht-konsolidierten **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** ist kein Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und wird den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**. Die konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

VII. Wertpapierbedingungen Allgemeine Informationen

Unter dem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht gilt das Folgende:

[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:

- § 1 Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]]

[Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:

- § 1 Form, Clearing-System, Buchregistrierung]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen[, Änderungen]
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-In-Befugnisse] [, MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen]]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:

- § 1 Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist

- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen[, Änderungen]
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-In-Befugnisse] [, MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen]]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere:

Produkttyp 1: Fix Rate Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Fix Rate [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag
- § 5 Zahlungen
- § 6 [(absichtlich ausgelassen)][Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 7 Marktstörungen
- § 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]]

Referenzsatz-bezogene Wertpapiere:

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 2: Floater Wertpapiere

[Option 2: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Switchable] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 3: Range Accrual Wertpapiere

[Option 3: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Dual] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 4: Digital Wertpapiere

[Option 4: Im Fall von [TARN Express] Digital [Range] [Floater] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Besondere Bedingungen, die für alle Referenzsatz-bezogenen Wertpapiere gelten:

- § 5 Zahlungen
- § 6 [(absichtlich ausgelassen)] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 7 FX Marktstörungen
- § 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]
- [§ [●] Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister][, Gesetzliche Vorschriften]]
- [§ [●] Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

Besondere Bedingungen für Inflationsindex-bezogene Wertpapiere:

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 5: Inflation Floater Wertpapiere

[Option 5: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix]

[Digital] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Wertpapiere

[Option 6: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Inflationsindex-bezogenen Wertpapiere gelten:

- § 5 Zahlungen
- § 6 [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen]
- § 7 Marktstörungen
- § 8 Anpassungen, Art der Anpassung, Neuer Indexsponsor[, Ersatzfeststellung], Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]]

Nullkupon Wertpapiere:

Produkttyp 7: Nullkupon Wertpapiere

[Option 7: Im Fall von Nullkupon [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- § 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag

§ 5 Zahlungen

§ 6 [(absichtlich ausgelassen)] [Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,]
[Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches
Kündigungsrecht der Emittentin] [Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen
Gründen]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 7 Marktstörungen

§ 8 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das
Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften]

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

[Option 1: Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde oder entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:

[Im Fall von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung[, Ersetzung durch elektronische Wertpapiere]

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit Bank Austria AG] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit Bank Austria AG] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] entsprechenden Stückelung begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Europe AG oder ein anderes Clearing System als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die OeKB CSD GmbH als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine gemäß dem österreichischen Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung verbrieft. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Europe AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CEU**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen OeKB CSD GmbH als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich verwahrt bzw. angelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
- [(4) *Ersetzung durch elektronische Wertpapiere:* Die Emittentin ist berechtigt, die durch eine Globalurkunde verbrieften Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche elektronische Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die elektronischen Wertpapiere werden in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und sind anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**")

eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.

- (b) **"Registerführende Stelle"** ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU")] [*andere registerführende Stelle einfügen*] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (c) **"Wertpapiere"** bezeichnet gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.

"Wertpapierinhaber" bezeichnet die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"Wertpapierbedingungen" bezeichnet die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- (d) Die Wertpapierbedingungen sind nach Maßgabe dieses Absatzes (4) und dem eWpG anzuwenden und auszulegen. Im Hinblick auf Anpassungs- und Änderungsrechte der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gilt die Emittentin als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der dann niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]]

[Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:

§ 1

Form, Clearing-System, Buchregistrierung

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit Bank Austria AG] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in entmaterialisierter Form auf der Grundlage dieser

Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als nennbetraglose [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit Bank Austria AG] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in entmaterialisierter Form auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Buchregistrierung:* Die Wertpapiere sind gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der jeweils geltenden Fassung (*Testo Unico della Finanza, "Einheitliches Finanzgesetz"*) sowie den von der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) und der italienischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Commissione Nazionale per le Società e la Borsa - CONSOB*) am 22. Februar 2008 erlassenen und jeweils geltenden Vorschriften über Zentralverwahrer, Abwicklungsdienste, Garantiesysteme und deren Verwaltungsgesellschaften in den Büchern des Clearingsystems registriert. Eine physische Inhaberurkunde zur Verbriefung der Wertpapiere wird nicht ausgegeben; das Recht des Wertpapierinhabers, eine Bescheinigung gemäß den Artikeln 83-quinquies und 83-novies Absatz 1 Buchstabe b) des Einheitlichen Finanzgesetzes zu verlangen bleibt unberührt. Die Übertragung der Wertpapiere erfolgt durch Buchung auf den entsprechenden Depots, die bei dem Clearingsystem von einem unmittelbar oder mittelbar an das Clearingsystem angeschlossenen Intermediär ("**Depotinhaber**") geführt werden. Dementsprechend gilt der jeweilige Wertpapierinhaber, der zu einem bestimmten Zeitpunkt Inhaber eines bei einem Depotinhaber geführten Depots ist, als rechtmäßiger Inhaber der Wertpapiere und ist berechtigt, sämtliche damit verbundenen Rechte gemäß den Wertpapierbedingungen und den geltenden gesetzlichen Vorschriften auszuüben.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1,

1020 Wien] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].

- (3) *Übertragung von Funktionen*: Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin*: Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II*]:

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin[*Teil der Wertpapierbeschreibung I*]:

, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]].

[Die folgenden Absätze hinsichtlich derjenigen WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, sind Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:

- (1) Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorrangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem Emissionstag nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.
- (2) Die Wertpapierinhaber verzichten unbedingt und unwiderruflich auf jedes Recht auf Aufrechnung, Verrechnung, Gegenforderung, Minderung oder sonstige vergleichbare Rechtsmittel, die ihnen andernfalls nach dem Recht der etwaigen Jurisdiktion oder auf sonstiger Grundlage in Bezug auf solche Wertpapiere zustehen könnten.
- (3) Forderungen aus den Wertpapieren sind weder besichert noch durch eine Garantie oder eine sonstige Vereinbarung abgesichert, die deren Rang verbessern würde.
- (4) Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, vorzeitige Rückzahlungen unter den Wertpapieren zu verlangen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation (*Liquidazione Coatta Amministrativa* gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 385 vom 1. September 1993 in der jeweils geltenden Fassung) der Emittentin nach allen anwendbaren, jeweils geänderten Gesetzen und Vorschriften, die auf sie Anwendung finden.

Zur Klarstellung gilt, dass Abwicklungsverfahren oder durch eine Abwicklungsbehörde verhängte Moratorien in Bezug auf die Emittentin keinen Kündigungsgrund im Hinblick auf die Wertpapiere darstellen und kein Recht zur vorzeitigen Rückzahlung unter den Wertpapieren begründen.

- (5) Es besteht keine Negativerklärung in Bezug auf die Wertpapiere.]

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als

Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden [und] [;]
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:

und

- (e) (i) die Erlöse der neuen Emittentin unverzüglich und ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen, (ii) jeder Wertpapierinhaber so behandelt wird, als hätte die Ersetzung der Emittentin nicht stattgefunden [und (iii) die Zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat]].

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.]

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" eine Gesellschaft, über die die Emittentin Kontrolle ausübt, von dieser kontrolliert wird oder

mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei der Begriff "kontrolliert" ("*controllate*") die Bedeutung hat, die ihm in Artikel 93 des Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) zugewiesen wird, und die Begriffe "kontrollierend" sowie "gemeinsame Kontrolle" entsprechend auszulegen sind.]

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen *[[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III, hinsichtlich derjenigen Wertpapiere, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen:]*, vorbehaltlich der Einhaltung der jeweils geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 10 ([•]) der Allgemeinen Bedingungen festgelegten Bedingungen)]. Von der Emittentin zurückgekauft Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

[Im Falle von Wertpapieren mit Globalurkunde, gilt das Folgende:

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.]

[Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:

§ 8

(absichtlich ausgelassen)]

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen[, Änderungen]

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare

Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

[Die folgenden Absätze hinsichtlich derjenigen WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, sind Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:

- (5) *Änderung der Wertpapierbedingungen:* Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein MREL-Ausschlussereignis ein und/oder um die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von § 10 (4) der Allgemeinen Bedingungen sicherzustellen oder aufrechtzuerhalten, kann die Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Wertpapierinhaber jederzeit diese Bedingungen so ändern, dass die Wertpapiere Qualifizierte Wertpapiere bleiben (die "**Änderung**"). Die Änderung begründet jedoch für sich genommen kein Recht der Emittentin, die geänderten Wertpapiere zurückzuzahlen. Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Änderung vorgenommen wird und in welchem Umfang diese erfolgt. Die Emittentin hat die Änderung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mindestens 30 und höchstens 60 Tage im Voraus der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern mitzuteilen (die "**Änderungsmitteilung**"). Die Änderungsmitteilung ist unwiderruflich und enthält Einzelheiten zum Umfang der Änderung und zum Datum ihres Inkrafttretens.

"**Qualifizierte Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere, die von der Emittentin ausgegeben wurden und die:

- (a) mit Ausnahme der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit gemäß § 10 (4) der Allgemeinen Bedingungen keine Bedingungen enthalten, die für die Wertpapierinhaber wesentlich ungünstiger sind (wie von der Emittentin nach ihrem vernünftigen Ermessen festgelegt (§ 315 BGB)) als die Bedingungen der

Wertpapiere, und sie müssen außerdem (A) Bedingungen enthalten, die zu diesem Zeitpunkt dazu führen, dass diese Wertpapiere zur Erfüllung der Mindestanforderungen der Emittentin und/oder der UniCredit-Gruppe (je nach Anwendbarkeit) hinsichtlich Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den dann geltenden MREL-Anforderungen herangezogen werden können; (B) einen mindestens gleichwertigen Rang wie die Wertpapiere aufweisen; (C) dieselben Zahlungsrechte wie die Wertpapiere haben; (D) alle bestehenden Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren in Bezug auf alle aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Beträge für den Zeitraum vom (einschließlich) Zahlungstermin unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung bis zum Datum des Inkrafttretens der Änderung bewahren; und (E) mit denselben oder höheren Bonitätsratings bewertet werden (oder diese beibehalten) wie die Wertpapiere unmittelbar vor einer solchen Änderung, es sei denn, negative Auswirkungen auf den Rang, das Rating oder die Rechte aus den Wertpapieren gemäß (B) bis (E) sind ausschließlich auf die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von § 10 (4) der Allgemeinen Bedingungen zurückzuführen; und

- (b) an einer anerkannten Wertpapierbörse zugelassen sind, sofern die Wertpapiere unmittelbar vor einer solchen Änderung zugelassen waren.
- (6) Zur Klarstellung: Jede Änderung gemäß § 9 (5) der Allgemeinen Bedingungen unterliegt der Einhaltung aller zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden MREL-Anforderungen durch die Emittentin, einschließlich der Bedingung, dass die Emittentin die vorherige Genehmigung der Zuständigen Abwicklungsbehörde eingeholt hat.]

[Im Falle von Wertpapieren mit einer Globalurkunde, gilt das Folgende:

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-In-Befugnisse] [, MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen]

- (1) *Anwendbares Recht:* Die Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. [Die Abwicklung und Sanierung der Emittentin unterliegt dem Recht der Europäischen Union und der Republik Österreich.]
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist [München] [Wien].
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [München] [Wien].

[Die folgenden Absätze hinsichtlich derjenigen WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, sind Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:

(4) *Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-in-Befugnisse*

- (a) *Bail-in Befugnisse:* Durch den Erwerb der Wertpapiere erkennt jeder Wertpapierinhaber an und erklärt sich damit einverstanden, an die Ausübung von Bail-in-Befugnissen durch die Zuständige Abwicklungsbehörde gebunden zu sein, die zur Abschreibung oder Streichung aller oder eines Teils der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge und/oder zur Umwandlung aller oder eines Teils der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge in Stammaktien oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Person führen kann, einschließlich durch eine Änderung der Bedingungen der Wertpapiere, um die Ausübung dieser Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde wirksam werden zu lassen. Jeder Wertpapierinhaber erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die Rechte der Wertpapierinhaber der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde unterliegen und gegebenenfalls geändert werden, um dieser Ausübung Wirkung zu verleihen.

Sobald die Emittentin von der Zuständigen Abwicklungsbehörde über die tatsächliche Ausübung der Bail-in-Befugnis in Bezug auf die Wertpapiere informiert oder benachrichtigt wurde, muss die Emittentin die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen benachrichtigen. Eine Verzögerung oder Unterlassung der Benachrichtigung durch die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Bail-in-Befugnis oder die in diesem § 10 beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet jede gesetzliche Abschreibungs-, Übertragungs- und/oder Umwandlungsbefugnis, die von Zeit zu Zeit gemäß Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen besteht, unabhängig davon, ob sie sich auf die Abwicklung oder unabhängig von einer Abwicklungsmaßnahme von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und/oder Unternehmen der Gruppe bezieht, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gegründet wurden und in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Emittentin oder andere Unternehmen der Gruppe gelten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) solche Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen, die im Rahmen einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union oder des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und/oder im Rahmen eines einschlägigen Abwicklungsregimes eines Mitgliedstaats oder anderweitig umgesetzt, angenommen oder erlassen werden und gemäß denen Verbindlichkeiten der Emittentin und/oder von Unternehmen der Gruppe

reduziert, aufgehoben und/oder in Aktien oder Schuldverschreibungen umgewandelt werden können.

"Gruppe" bezeichnet die UniCredit Banking Group, die gemäß Artikel 64 des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 der Republik Italien unter der Nummer 02008.1 im Register der Bankengruppen der Banca d'Italia eingetragen ist.

"MREL-Ausschlussereignis" bedeutet, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt der gesamte oder ein Teil des ausstehenden Nennbetrags der Wertpapiere vollständig oder teilweise von den zur Erfüllung der MREL-Anforderungen verfügbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist oder wird, vorausgesetzt, dass: (a) der Ausschluss dieser Wertpapiere von den MREL-Anforderungen aufgrund einer Restlaufzeit dieser Wertpapiere, die unter dem in den MREL-Anforderungen festgelegten Zeitraum liegt, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; (b) der Ausschluss aller oder eines Teils dieser Wertpapiere aufgrund unzureichender Auslegungsspielräume für diese Wertpapiere innerhalb einer vorgeschriebenen Ausnahme von den ansonsten geltenden allgemeinen Anforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; und (c) der Ausschluss aller oder einiger dieser Wertpapiere aufgrund des Erwerbs dieser Wertpapiere durch oder im Namen der Emittentin oder aufgrund eines Erwerbs, der direkt oder indirekt von der Emittentin finanziert wird, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt.

"MREL-Anforderungen" bezeichnet die Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von Zeit zu Zeit für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten (einschließlich aller anwendbaren Übergangs- oder Bestandsschutzbestimmungen), einschließlich, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, aller von der Europäischen Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte (wie Technische Regulierungsstandards) sowie aller Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Italien, einer Zuständigen Abwicklungsbehörde oder der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit verabschiedet werden (unabhängig davon, ob diese Anforderungen, Leitlinien oder Richtlinien allgemein oder speziell für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten), da alle vorstehenden Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards,

Richtlinien oder Auslegungen von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden können.

"Zuständige Abwicklungsbehörde" bezeichnet die deutsche Abwicklungsbehörde, die österreichische Abwicklungsbehörde, die italienische Abwicklungsbehörde, den gemäß der SRM-Verordnung eingerichteten Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und/oder jede andere Behörde, die berechtigt ist, von Zeit zu Zeit Bail-in-Befugnisse auszuüben oder sich an deren Ausübung zu beteiligen.

- (b) *Kein Kündigungsrecht:* Die Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Wertpapiere berechtigt den Wertpapierinhaber nicht, die Wertpapiere aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen oder Anpassungen zu verlangen oder gemäß § 313 BGB zu kündigen, und diese Bedingungen gelten weiterhin in Bezug auf die aus den Wertpapieren zu zahlenden Rückzahlungsbeträge, vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Höhe der Ausschüttungen oder anderer laufender Zahlungen, um die Verringerung der zu zahlenden Rückzahlungsbeträge widerzuspiegeln, sowie etwaigen weiteren Änderungen dieser Bedingungen, die die Zuständige Abwicklungsbehörde gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung der Emittentin und/oder der in dem betreffenden Mitgliedstaat gegründeten Unternehmen der Gruppe beschließen kann.

[(5) MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen

Jede[r] [Rückzahlung] [oder] [Rückkauf] gemäß [§ 7 (2) der Allgemeinen Bedingungen] [und] [§ 6 der Besonderen Bedingungen] von Wertpapieren, die gemäß den MREL-Anforderungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gelten, unterliegt der Einhaltung aller Bedingungen für eine[n] solche[n] [Rückzahlung] [oder] [Rückkauf] gemäß den MREL-Anforderungen zum jeweiligen Zeitpunkt, einschließlich gegebenenfalls der Bedingungen, dass die Emittentin die vorherige Genehmigung der Zuständigen Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 78a CRR (in der jeweils gültigen Fassung) eingeholt hat, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) vor oder zum Zeitpunkt einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) ersetzt die Emittentin die betreffenden Wertpapiere durch Eigenmittelinstrumente oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
- (b) die Emittentin hat zur Zufriedenheit der Zuständigen Abwicklungsbehörde nachgewiesen, dass ihre Eigenmittel und Berücksichtigungsfähigen

Verbindlichkeiten nach einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) die Anforderung aus der CRR und den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU in Bezug auf Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Abwicklungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für erforderlich hält; oder

- (c) die Emittentin hat zur Zufriedenheit der Zuständigen Abwicklungsbehörde nachgewiesen, dass die teilweise und vollständige Ersetzung der betreffenden Wertpapiere durch Eigenmittelinstrumente erforderlich ist, um die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR und der Richtlinie 2013/36/EU zum Zwecke einer dauerhaften Zulassung zu gewährleisten,

in allen Fällen vorbehaltlich etwaiger abweichender Bedingungen oder Anforderungen, die von Zeit zu Zeit gemäß der CRR und den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU gelten können.

Die Zuständige Abwicklungsbehörde kann für einen bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, eine allgemeine vorherige Genehmigung für die Durchführung von Kündigungen, Rücknahmen, Rückzahlungen oder Rückkäufen (einschließlich zu market making Zwecken) von vorrangigen oder nicht vorrangigen Schuldverschreibungen erteilen, und zwar bis zu einem im Voraus festgelegten Betrag und vorbehaltlich von Kriterien, die sicherstellen, dass solche Kündigungen oder Rückkäufe den in den Unterabsätzen (a) oder (b) des vorstehenden Absatzes genannten Bedingungen entsprechen.]

[**"CRR"** bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, in der jeweils gültigen Fassung.]]

[Im Falle von entmaterialisierten Wertpapieren nach italienischem Recht, gilt das Folgende:

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-In-Befugnisse] [, MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen]

- (1) *Anwendbares Recht:* Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Form der Wertpapiere, die dem Recht der Republik Italien unterliegen.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.

- (3) *Gerichtsstand*: Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München; mit Ausnahme der Bestimmungen über die Form der Wertpapiere, für die die Gerichte in Mailand (Tribunal of Milan), Italien, zuständig sind.

[Die folgenden Absätze hinsichtlich derjenigen WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, sind Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:

- (4) *Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-in-Befugnisse*
- (a) *Bail-in Befugnisse*: Durch den Erwerb der Wertpapiere erkennt jeder Wertpapierinhaber an und erklärt sich damit einverstanden, an die Ausübung von Bail-in-Befugnissen durch die Zuständige Abwicklungsbehörde gebunden zu sein, die zur Abschreibung oder Streichung aller oder eines Teils der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge und/oder zur Umwandlung aller oder eines Teils der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge in Stammaktien oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Person führen kann, einschließlich durch eine Änderung der Bedingungen der Wertpapiere, um die Ausübung dieser Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde wirksam werden zu lassen. Jeder Wertpapierinhaber erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die Rechte der Wertpapierinhaber der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde unterliegen und gegebenenfalls geändert werden, um dieser Ausübung Wirkung zu verleihen.

Sobald die Emittentin von der Zuständigen Abwicklungsbehörde über die tatsächliche Ausübung der Bail-in-Befugnis in Bezug auf die Wertpapiere informiert oder benachrichtigt wurde, muss die Emittentin die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen benachrichtigen. Eine Verzögerung oder Unterlassung der Benachrichtigung durch die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Bail-in-Befugnis oder die in diesem § 10 beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.

"**Bail-in-Befugnis**" bezeichnet jede gesetzliche Abschreibungs-, Übertragungs- und/oder Umwandlungsbefugnis, die von Zeit zu Zeit gemäß Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen besteht, unabhängig davon, ob sie sich auf die Abwicklung oder unabhängig von einer Abwicklungsmaßnahme von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und/oder Unternehmen der Gruppe bezieht, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gegründet wurden und in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Emittentin oder andere Unternehmen der Gruppe gelten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) solche Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen, die im Rahmen einer Richtlinie oder

Verordnung der Europäischen Union oder des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und/oder im Rahmen eines einschlägigen Abwicklungsregimes eines Mitgliedstaats oder anderweitig umgesetzt, angenommen oder erlassen werden und gemäß denen Verbindlichkeiten der Emittentin und/oder von Unternehmen der Gruppe reduziert, aufgehoben und/oder in Aktien oder Schuldverschreibungen umgewandelt werden können.

"Gruppe" bezeichnet die UniCredit Banking Group, die gemäß Artikel 64 des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 der Republik Italien unter der Nummer 02008.1 im Register der Bankengruppen der Banca d'Italia eingetragen ist.

"MREL-Ausschlussereignis" bedeutet, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt der gesamte oder ein Teil des ausstehenden Nennbetrags der Wertpapiere vollständig oder teilweise von den zur Erfüllung der MREL-Anforderungen verfügbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist oder wird, vorausgesetzt, dass: (a) der Ausschluss dieser Wertpapiere von den MREL-Anforderungen aufgrund einer Restlaufzeit dieser Wertpapiere, die unter dem in den MREL-Anforderungen festgelegten Zeitraum liegt, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; (b) der Ausschluss aller oder eines Teils dieser Wertpapiere aufgrund unzureichender Auslegungsspielräume für diese Wertpapiere innerhalb einer vorgeschriebenen Ausnahme von den ansonsten geltenden allgemeinen Anforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; und (c) der Ausschluss aller oder einiger dieser Wertpapiere aufgrund des Erwerbs dieser Wertpapiere durch oder im Namen der Emittentin oder aufgrund eines Erwerbs, der direkt oder indirekt von der Emittentin finanziert wird, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt.

"MREL-Anforderungen" bezeichnet die Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von Zeit zu Zeit für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten (einschließlich aller anwendbaren Übergangs- oder Bestandsschutzbestimmungen), einschließlich, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, aller von der Europäischen Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte (wie Technische Regulierungsstandards) sowie aller Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige

Verbindlichkeiten, die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Italien, einer Zuständigen Abwicklungsbehörde oder der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit verabschiedet werden (unabhängig davon, ob diese Anforderungen, Leitlinien oder Richtlinien allgemein oder speziell für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten), da alle vorstehenden Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards, Richtlinien oder Auslegungen von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden können.

"Zuständige Abwicklungsbehörde" bezeichnet die deutsche Abwicklungsbehörde, die österreichische Abwicklungsbehörde, die italienische Abwicklungsbehörde, den gemäß der SRM-Verordnung eingerichteten Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und/oder jede andere Behörde, die berechtigt ist, von Zeit zu Zeit Bail-in-Befugnisse auszuüben oder sich an deren Ausübung zu beteiligen.

- (b) *Kein Kündigungsrecht:* Die Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Wertpapiere berechtigt den Wertpapierinhaber nicht, die Wertpapiere aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen oder Anpassungen zu verlangen oder gemäß § 313 BGB zu kündigen, und diese Bedingungen gelten weiterhin in Bezug auf die aus den Wertpapieren zu zahlenden Rückzahlungsbeträge, vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Höhe der Ausschüttungen oder anderer laufender Zahlungen, um die Verringerung der zu zahlenden Rückzahlungsbeträge widerzuspiegeln, sowie etwaigen weiteren Änderungen dieser Bedingungen, die die Zuständige Abwicklungsbehörde gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung der Emittentin und/oder der in dem betreffenden Mitgliedstaat gegründeten Unternehmen der Gruppe beschließen kann.

[(5) MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen

Jede[r] [Rückzahlung] [oder] [Rückkauf] gemäß [§ 7 (2) der Allgemeinen Bedingungen] [und] [§ 6 der Besonderen Bedingungen] von Wertpapieren, die gemäß den MREL-Anforderungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gelten, unterliegt der Einhaltung aller Bedingungen für eine[n] solche[n] [Rückzahlung] [oder] [Rückkauf] gemäß den MREL-Anforderungen zum jeweiligen Zeitpunkt, einschließlich gegebenenfalls der Bedingungen, dass die Emittentin die vorherige Genehmigung der Zuständigen Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 78a CRR (in der jeweils gültigen Fassung) eingeholt hat, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) vor oder zum Zeitpunkt einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) ersetzt die Emittentin die betreffenden Wertpapiere

durch Eigenmittelinstrumente oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder

- (b) die Emittentin hat zur Zufriedenheit der Zuständigen Abwicklungsbehörde nachgewiesen, dass ihre Eigenmittel und Berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) die Anforderung aus der CRR und den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU in Bezug auf Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Abwicklungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für erforderlich hält; oder
- (c) die Emittentin hat zur Zufriedenheit der Zuständigen Abwicklungsbehörde nachgewiesen, dass die teilweise und vollständige Ersetzung der betreffenden Wertpapiere durch Eigenmittelinstrumente erforderlich ist, um die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR und der Richtlinie 2013/36/EU zum Zwecke einer dauerhaften Zulassung zu gewährleisten,

in allen Fällen vorbehaltlich etwaiger abweichender Bedingungen oder Anforderungen, die von Zeit zu Zeit gemäß der CRR und den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU gelten können.

Die Zuständige Abwicklungsbehörde kann für einen bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, eine allgemeine vorherige Genehmigung für die Durchführung von Kündigungen, Rücknahmen, Rückzahlungen oder Rückkäufen (einschließlich zu market making Zwecken) von vorrangigen oder nicht vorrangigen Schuldverschreibungen erteilen, und zwar bis zu einem im Voraus festgelegten Betrag und vorbehaltlich von Kriterien, die sicherstellen, dass solche Kündigungen oder Rückkäufe den in den Unterabsätzen (a) oder (b) des vorstehenden Absatzes genannten Bedingungen entsprechen.]

[**"CRR"** bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, in der jeweils gültigen Fassung.]]

[Option 2: Im Fall von elektronischen Wertpapieren in der Form von Zentralregisterwertpapieren gilt das Folgende:

§ 1

Form, Zentralregister, Registerführende Stelle, Besondere Definitionen[, Ersetzung durch eine Globalurkunde]

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren der [UniCredit Bank GmbH] [UniCredit Bank Austria AG] [UniCredit S.p.A.] (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] entsprechenden Stückelung gegeben.
- (2) *Zentralregister:* Die Wertpapiere sind in einem zentralen Register (das "**Zentralregister**") als Zentralregisterwertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG (Gesetz über elektronische Wertpapiere) eingetragen, und anhand ihrer [WKN] [und] [ISIN] identifizierbar. Die Wertpapiere werden im Wege der Sammeleintragung in das Zentralregister eingetragen. Das Zentralregister wird von der Registerführenden Stelle in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer geführt (das "**Clearing System**"). Die Registerführende Stelle wird im Wege der Sammeleintragung in ihrer Eigenschaft als Zentralverwahrer als Inhaber der Wertpapiere im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 Nr. 1 eWpG (der "**Inhaber**") eingetragen. Der Inhaber verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber, ohne selbst Berechtigter der Wertpapiere zu sein (§ 9 Abs. 2 S. 1 eWpG). Die Miteigentumsanteile an den Wertpapieren sind nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar.
- (3) *Registerführende Stelle:* "**Registerführende Stelle**" ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU")] [*andere registerführende Stelle einfügen*] oder jede andere registerführende Stelle, die von der Emittentin vorab gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt wird.
- (4) *Besondere Definitionen:* In diesen Wertpapierbedingungen bezeichnen:
"Wertpapiere" gleiche und elektronisch in der Form von Inhaberschuldverschreibungen begebene [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in der Form von Zentralregisterwertpapieren im Sinne von § 4 Abs. 2 eWpG, die im Wege der Sammeleintragung im Namen des Clearing Systems in das Zentralregister eingetragen werden.
"Wertpapierinhaber" die jeweiligen Miteigentümer nach Bruchteilen an den Wertpapieren im Sinne von §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1 eWpG, welche nach den maßgeblichen Bestimmungen des Clearing Systems und dem anwendbaren Recht übertragbar sind.

"**Wertpapierbedingungen**" die Bedingungen dieser Wertpapiere, die in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben und bei der Registerführenden Stelle niedergelegt sind.

- [(5) *Ersetzung durch eine Globalurkunde:* Die Emittentin ist berechtigt, die elektronischen Wertpapiere ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde verbriefte Wertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern die beabsichtigte Ersetzung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

In diesem Fall gilt Folgendes:

- (a) Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CEU als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (b) Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]
(c) Jede Bezugnahme auf eWpG, Wertpapiere, Wertpapierinhaber und Wertpapierbedingungen in diesem Dokument ist so auszulegen, wie es für Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, üblich ist, und Clearing System bedeutet [*zutreffende Definition aus Teil C einfügen.*]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti 3 - Tower A - 20154 Mailand, Republik Italien]

[*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti 3 - Tower A - 20154 Mailand, Republik Italien] [*Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen*].
- (3) *Übertragung von Funktionen*: Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin*: Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I und II:

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders

vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:

, die in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin den durch § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang haben [(sogenannte nicht-nachrangige bevorrechtigte Schuldtitel)]]].

[Die folgenden Absätze hinsichtlich derjenigen WERTPAPIERE, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, sind Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:

- (1) Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die (vorbehaltlich etwaiger Verbindlichkeiten, die nach dem jeweils anwendbaren Recht bevorrechtigt sind) im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin (mit Ausnahme von etwaigen Verbindlichkeiten, die von Fall zu Fall nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen (einschließlich nicht bevorrechtigter vorrangiger Schuldverschreibungen (*Non-Preferred Senior Anleihen*) und weiterer Verbindlichkeiten, die von Gesetzes wegen nach dem Emissionstag nachrangig gegenüber den vorrangigen Schuldverschreibungen sind)) stehen und im Falle der vorrangigen Schuldverschreibungen gleichrangig und anteilig ohne Vorzug untereinander sind.
- (2) Die Wertpapierinhaber verzichten unbedingte und unwiderruflich auf jedes Recht auf Aufrechnung, Verrechnung, Gegenforderung, Minderung oder sonstige vergleichbare Rechtsmittel, die ihnen andernfalls nach dem Recht der etwaigen Jurisdiktion oder auf sonstiger Grundlage in Bezug auf solche Wertpapiere zustehen könnten.
- (3) Forderungen aus den Wertpapieren sind weder besichert noch durch eine Garantie oder eine sonstige Vereinbarung abgesichert, die deren Rang verbessern würde.
- (4) Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, vorzeitige Rückzahlungen unter den Wertpapieren zu verlangen, außer im Falle der Insolvenz oder Liquidation (*Liquidazione Coatta Amministrativa* gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 385 vom 1. September 1993 in der jeweils geltenden Fassung) der Emittentin nach allen anwendbaren, jeweils geänderten Gesetzen und Vorschriften, die auf sie Anwendung finden.

Zur Klarstellung gilt, dass Abwicklungsverfahren oder durch eine Abwicklungsbehörde verhängte Moratorien in Bezug auf die Emittentin keinen Kündigungsgrund im Hinblick auf die Wertpapiere darstellen und kein Recht zu vorzeitigen Rückzahlungen unter den Wertpapieren begründen.

- (5) Es besteht keine Negativerklärung in Bezug auf die Wertpapiere.]

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden [und] [;]
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert

[Teil der *WERTPAPIERBESCHREIBUNG III*

und

- (e) (i) die Erlöse der neuen Emittentin unverzüglich und ohne Einschränkungen zur Verfügung stehen, (ii) jeder Wertpapierinhaber so behandelt wird, als hätte die Ersetzung der Emittentin nicht stattgefunden [und (iii) die Zuständige Abwicklungsbehörde ihre vorherige Zustimmung erteilt hat]].

[Teil der *WERTPAPIERBESCHREIBUNG I*:

Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle als berechtigt, dieser Weisung im Sinne von §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c) eWpG zu erteilen, um notwendige Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der Registerangaben im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG zu veranlassen.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.]

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.]

[Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" eine Gesellschaft, über die die Emittentin Kontrolle ausübt, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei der Begriff "kontrolliert" ("*controllate*") die Bedeutung hat, die ihm in Artikel 93 des Einheitlichen Finanzgesetzes (*Testo Unico della Finanza*) zugewiesen wird, und die Begriffe "kontrollierend" sowie "gemeinsame Kontrolle" entsprechend auszulegen sind.]

- (2) *Mitteilung*: Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen*: Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][●] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "*Wertpapiere*" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. [[*Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III, hinsichtlich derjenigen Wertpapiere, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen:*], vorbehaltlich der Einhaltung der jeweils geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 10 ([●]) der Allgemeinen Bedingungen festgelegten Bedingungen)]. Von der Emittentin zurückgekauft Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegung erfolgt durch ausdrückliches Verlangen der Leistung (§ 29 Abs. 2 eWpG) unter gleichzeitiger Vorlage einer auf den die Leistung verlangende Wertpapierinhaber ausgestellten Depotbescheinigung zur Rechtsausübung im Sinne von § 6 Abs. 2 DepotG (Depotgesetz).

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen[, Änderungen]

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen gemäß diesem § 9 und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.
- (5) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber dem Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (4) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

[Die folgenden Absätze hinsichtlich derjenigen Wertpapiere, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, sind Teil der Wertpapierbeschreibung III:]

- (6) *Änderung der Wertpapierbedingungen:* Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt ein MREL-Ausschlussereignis ein und/oder um die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von § 10 (4) der Allgemeinen Bedingungen sicherzustellen oder aufrechtzuerhalten, kann die

Emittentin ohne Zustimmung oder Genehmigung der Wertpapierinhaber jederzeit diese Bedingungen so ändern, dass die Wertpapiere Qualifizierte Wertpapiere bleiben (die "**Änderung**"). Die Änderung begründet jedoch für sich genommen kein Recht der Emittentin, die geänderten Wertpapiere zurückzuzahlen. Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Änderung vorgenommen wird und in welchem Umfang diese erfolgt. Die Emittentin hat die Änderung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mindestens 30 und höchstens 60 Tage im Voraus der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern mitzuteilen (die "**Änderungsmitteilung**"). Die Änderungsmitteilung ist unwiderruflich und enthält Einzelheiten zum Umfang der Änderung und zum Datum ihres Inkrafttretens.

"**Qualifizierte Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere, die von der Emittentin ausgegeben wurden und die:

- (a) mit Ausnahme der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit gemäß § 10 (4) der Allgemeinen Bedingungen keine Bedingungen enthalten, die für die Wertpapierinhaber wesentlich ungünstiger sind (wie von der Emittentin nach ihrem vernünftigen Ermessen festgelegt (§ 315 BGB)) als die Bedingungen der Wertpapiere, und sie müssen außerdem (A) Bedingungen enthalten, die zu diesem Zeitpunkt dazu führen, dass diese Wertpapiere zur Erfüllung der Mindestanforderungen der Emittentin und/oder der UniCredit-Gruppe (je nach Anwendbarkeit) hinsichtlich Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den dann geltenden MREL-Anforderungen herangezogen werden können; (B) einen mindestens gleichwertigen Rang wie die Wertpapiere aufweisen; (C) dieselben Zahlungsrechte wie die Wertpapiere haben; (D) alle bestehenden Rechte der Wertpapierinhaber aus den Wertpapieren in Bezug auf alle aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Beträge für den Zeitraum vom (einschließlich) Zahlungstermin unmittelbar vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung bis zum Datum des Inkrafttretens der Änderung bewahren; und (E) mit denselben oder höheren Bonitätsratings bewertet werden (oder diese beibehalten) wie die Wertpapiere unmittelbar vor einer solchen Änderung, es sei denn, negative Auswirkungen auf den Rang, das Rating oder die Rechte aus den Wertpapieren gemäß (B) bis (E) sind ausschließlich auf die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von § 10 (4) der Allgemeinen Bedingungen zurückzuführen; und
 - (b) an einer anerkannten Wertpapierbörse zugelassen sind, sofern die Wertpapiere unmittelbar vor einer solchen Änderung zugelassen waren.]
- (7) Zur Klarstellung: Jede Änderung gemäß § 9 (6) der Allgemeinen Bedingungen unterliegt der Einhaltung aller zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden MREL-Anforderungen durch die Emittentin, einschließlich der Bedingung, dass die Emittentin die vorherige Genehmigung der Zuständigen Abwicklungsbehörde eingeholt hat.]

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-In-Befugnisse] [, MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen]

- (1) *Anwendbares Recht:* Die Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. [Die Abwicklung und Sanierung der Emittentin unterliegt dem Recht der Europäischen Union und der Republik Österreich.]
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist [München] [Wien].
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [München] [Wien].

[Die folgenden Absätze hinsichtlich derjenigen Wertpapiere, die ausgegeben wurden, um MREL-Anforderungen zu erfüllen, sind Teil der Wertpapierbeschreibung III:]

- (4) *Vertragliche Anerkennung gesetzlicher Bail-in-Befugnisse*
 - (a) *Bail-in Befugnisse:* Durch den Erwerb der Wertpapiere erkennt jeder Wertpapierinhaber an und erklärt sich damit einverstanden, an die Ausübung von Bail-in-Befugnissen durch die Zuständige Abwicklungsbehörde gebunden zu sein, die zur Abschreibung oder Streichung aller oder eines Teils der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge und/oder zur Umwandlung aller oder eines Teils der in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlenden Beträge in Stammaktien oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Person führen kann, einschließlich durch eine Änderung der Bedingungen der Wertpapiere, um die Ausübung dieser Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde wirksam werden zu lassen. Jeder Wertpapierinhaber erklärt sich ferner damit einverstanden, dass die Rechte der Wertpapierinhaber der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde unterliegen und gegebenenfalls geändert werden, um dieser Ausübung Wirkung zu verleihen.

Sobald die Emittentin von der Zuständigen Abwicklungsbehörde über die tatsächliche Ausübung der Bail-in-Befugnis in Bezug auf die Wertpapiere informiert oder benachrichtigt wurde, muss die Emittentin die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen benachrichtigen. Eine Verzögerung oder Unterlassung der Benachrichtigung durch die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der Bail-in-Befugnis oder die in diesem § 10 beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet jede gesetzliche Abschreibungs-, Übertragungs- und/oder Umwandlungsbefugnis, die von Zeit zu Zeit gemäß Gesetzen, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen besteht, unabhängig davon, ob sie sich auf die Abwicklung oder unabhängig von einer Abwicklungsmaßnahme von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und/oder Unternehmen der Gruppe bezieht, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gegründet wurden und in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Emittentin oder andere Unternehmen der Gruppe gelten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) solche Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen, die im Rahmen einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union oder des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und/oder im Rahmen eines einschlägigen Abwicklungsregimes eines Mitgliedstaats oder anderweitig umgesetzt, angenommen oder erlassen werden und gemäß denen Verbindlichkeiten der Emittentin und/oder von Unternehmen der Gruppe reduziert, aufgehoben und/oder in Aktien oder Schuldverschreibungen umgewandelt werden können.

"MREL-Ausschlussereignis" bedeutet, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt der gesamte oder ein Teil des ausstehenden Nennbetrags der Wertpapiere vollständig oder teilweise von den zur Erfüllung der MREL-Anforderungen verfügbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist oder wird, vorausgesetzt, dass: (a) der Ausschluss dieser Wertpapiere von den MREL-Anforderungen aufgrund einer Restlaufzeit dieser Wertpapiere, die unter dem in den MREL-Anforderungen festgelegten Zeitraum liegt, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; (b) der Ausschluss aller oder eines Teils dieser Wertpapiere aufgrund unzureichender Auslegungsspielräume für diese Wertpapiere innerhalb einer vorgeschriebenen Ausnahme von den ansonsten geltenden allgemeinen Anforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; und (c) der Ausschluss aller oder einiger dieser Wertpapiere aufgrund des Erwerbs dieser Wertpapiere durch oder im Namen der Emittentin oder aufgrund eines Erwerbs, der direkt oder indirekt von der Emittentin finanziert wird, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt.

"MREL-Anforderungen" bezeichnet die Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von Zeit zu Zeit für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten (einschließlich aller anwendbaren Übergangs- oder Bestandsschutzbestimmungen), einschließlich, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, aller von der Europäischen

Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte (wie Technische Regulierungsstandards) sowie aller Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Italien, einer Zuständigen Abwicklungsbehörde oder der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit verabschiedet werden (unabhängig davon, ob diese Anforderungen, Leitlinien oder Richtlinien allgemein oder speziell für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten), da alle vorstehenden Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards, Richtlinien oder Auslegungen von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden können.

"Gruppe" bezeichnet die UniCredit Banking Group, die gemäß Artikel 64 des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 der Republik Italien unter der Nummer 02008.1 im Register der Bankengruppen der Banca d'Italia eingetragen ist.

"Zuständige Abwicklungsbehörde" bezeichnet die deutsche Abwicklungsbehörde, die österreichische Abwicklungsbehörde, die italienische Abwicklungsbehörde, den gemäß der SRM-Verordnung eingerichteten Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und/oder jede andere Behörde, die berechtigt ist, von Zeit zu Zeit Bail-in-Befugnisse auszuüben oder sich an deren Ausübung zu beteiligen.

- (b) *Kein Kündigungsrecht:* Die Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Zuständige Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Wertpapiere berechtigt den Wertpapierinhaber nicht, die Wertpapiere aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB zu kündigen oder Anpassungen zu verlangen oder gemäß § 313 BGB zu kündigen, und diese Bedingungen gelten weiterhin in Bezug auf die aus den Wertpapieren zu zahlenden Rückzahlungsbeträge, vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Höhe der Ausschüttungen oder anderer laufender Zahlungen, um die Verringerung der zu zahlenden Rückzahlungsbeträge widerzuspiegeln, sowie etwaigen weiteren Änderungen dieser Bedingungen, die die Zuständige Abwicklungsbehörde gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung der Emittentin und/oder der in dem betreffenden Mitgliedstaat gegründeten Unternehmen der Gruppe beschließen kann.

[(5) MREL Rückzahlungs- und Rückkaufbedingungen

Jede[r] [Rückzahlung] [oder] [Rückkauf] gemäß [§ 7 (2) der Allgemeinen Bedingungen] [und] [§ 6 der Besonderen Bedingungen] von Wertpapieren, die gemäß den MREL-Anforderungen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gelten,

unterliegt der Einhaltung aller Bedingungen für eine[n] solche[n] [Rückzahlung] [oder] [Rückkauf] gemäß den MREL-Anforderungen zum jeweiligen Zeitpunkt, einschließlich gegebenenfalls der Bedingungen, dass die Emittentin die vorherige Genehmigung der Zuständigen Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 78a CRR (in der jeweils gültigen Fassung) eingeholt hat, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (a) vor oder zum Zeitpunkt einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) ersetzt die Emittentin die betreffenden Wertpapiere durch Eigenmittelinstrumente oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
- (b) die Emittentin hat zur Zufriedenheit der Zuständigen Abwicklungsbehörde nachgewiesen, dass ihre Eigenmittel und Berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach einer solchen Kündigung, Rücknahme oder Rückzahlung (je nach Fall) die Anforderung aus der CRR und den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU in Bezug auf Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Abwicklungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde für erforderlich hält; oder
- (c) die Emittentin hat zur Zufriedenheit der Zuständigen Abwicklungsbehörde nachgewiesen, dass die teilweise und vollständige Ersetzung der betreffenden Wertpapiere durch Eigenmittelinstrumente erforderlich ist, um die Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR und der Richtlinie 2013/36/EU zum Zwecke einer dauerhaften Zulassung zu gewährleisten,

in allen Fällen vorbehaltlich etwaiger abweichender Bedingungen oder Anforderungen, die von Zeit zu Zeit gemäß der CRR und den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU gelten können.

Die Zuständige Abwicklungsbehörde kann für einen bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, eine allgemeine vorherige Genehmigung für die Durchführung von Kündigungen, Rücknahmen, Rückzahlungen oder Rückkäufen (einschließlich zu market making Zwecken) von vorrangigen oder nicht vorrangigen Schuldverschreibungen erteilen, und zwar bis zu einem im Voraus festgelegten Betrag und vorbehaltlich von Kriterien, die sicherstellen, dass solche Kündigungen oder Rückkäufe den in den Unterabsätzen (a) oder (b) des vorstehenden Absatzes genannten Bedingungen entsprechen.]

[**"CRR"** bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, in der jeweils gültigen Fassung.]]

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN
(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form⁹ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Abschlag: *[einfügen]*]

[Aufschlag: *[einfügen]*]

[Ausgabeaufschlag: *[einfügen]*]

[Auszahlungswährung: *[einfügen]*]

[[Beendigungsbetrag: *[einfügen]*]

[Beendigungsbeträge:

[Kündigungstermin[e] <i>[einfügen]</i>	[Beendigungsbetrag][Beendigungsbeträge] <i>[einfügen]</i>
[Einlösungstermin[e] <i>[einfügen]</i>	[Beendigungsbetrag][Beendigungsbeträge] <i>[einfügen]</i>]]]

[Benannter Ersatz-Referenzsatz: *[einfügen]*]

[Berechnungsbetrag: *[einfügen]*]

[Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[Common Code: *[einfügen]*]

[Eingetragener Referenzwert-Administrator: [ja][nein]]

[Einlösungstage: *[einfügen]*]

[Emissionsstelle: *[Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]*]

[Emissionspreis: *[einfügen]*]¹⁰

[Emissionspreis in der Auszahlungswährung: *[einfügen]*]

[Emissionstag: *[einfügen]*]

⁹ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere Tabellen vorgesehen werden.

¹⁰ Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, werden die Kriterien zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

[Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: *[einfügen]*]

[Emissionsvolumen der Tranchen [in Stück]: *[einfügen]*]

[Erster Handelstag: *[einfügen]*]

[Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Erster Zinszahltag: *[einfügen]*]

[Faktor: *[einfügen]*]

[Faktor₁: *[einfügen]*]

[Faktor₂: *[einfügen]*]

[Fester Zinssatz₁]: *[Festen Zinssatz₁] (für jede Zinsperiode) einfügen]*

[Fester Zinssatz₂: *[Festen Zinssatz₂] (für jede Zinsperiode) einfügen]*

[Fester Zinssatz In: *[Festen Zinssatz In] (für jede Zinsperiode) einfügen]*

[Fester Zinssatz Out: *[Festen Zinssatz Out] (für jede Zinsperiode) einfügen]*

Festgelegte Währung: *[einfügen]*

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]*]

[Fixing Sponsor: *[einfügen]*]

[FX Bildschirmseite: *[einfügen]*]

[Gesamthöchstzinssatz: *[einfügen]*]

[Gesamtmindestzinssatz: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatz: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatzabschlag: *[einfügen]*]

[Höchstzinssatzaufschlag: *[einfügen]*]

[Inflationsindex₁]: *[einfügen]*

[Inflationsindex₂: *[einfügen]*]

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[Knock-In Zinssatz *[einfügen]*]

[Knock-Out Zinssatz *[einfügen]*]

[Kündigungstermin[e]: *[einfügen]*]

[Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode: *[einfügen]*]

[Lockout-Tag: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatz: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatzabschlag: *[einfügen]*]

[Mindestzinssatzaufschlag: *[einfügen]*]

[Nennbetrag: *[einfügen]*]

[Obere Zinsschwelle₁: *[Obere Zinsschwelle₍₁₎ (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Obere Zinsschwelle₂: *[Obere Zinsschwelle₂ (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Produktspezifischen Einstiegskosten: *[einfügen]*]

[Range Accrual Referenzsatz₁: *[einfügen]*]

[Range Accrual Referenzsatz₂: *[einfügen]*]

[Range Accrual Referenzsatz₃: *[einfügen]*]

[Range Accrual Referenzsatz₄: *[einfügen]*]

[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁: *[einfügen]*]

[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂: *[einfügen]*]

[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃: *[einfügen]*]

[Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄: *[einfügen]*]

[Referenzwert-Administrator₁: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Fälligkeit₁: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Fälligkeit₂: *[einfügen]*]

[Referenzsatzzeit: *[einfügen]*]

[Referenzsatz-Finanzzentrum: *[einfügen]*]

[Referenzsatzwährung: *[einfügen]*]

[Relevanter Monat₁: *[einfügen]*]

[Relevanter Monat₂: *[einfügen]*]

[Reuters-Seite: *[einfügen]*]

[RFR-Index: *[einfügen]*]

[Risikofreier Zinssatz: *[einfügen]*]

[Rückzahlungsbetrag: *[einfügen]*]

[Rückzahlungstermin: *[einfügen]*]

Seriennummer: *[einfügen]*

[Tageszählungsbasis: *[einfügen]*]

[Täglicher Cap: *[einfügen]*]

[Täglicher Floor: *[einfügen]*]

Tranchennummer: *[einfügen]*

[Untere Zinsschwelle₁: *[Untere Zinsschwelle₁ (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Untere Zinsschwelle₂: *[Untere Zinsschwelle₂ (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Verzinsungsbeginn: *[einfügen]*]

[Verzinsungsende: *[einfügen]*]

WKN: *[einfügen]*

[Zinsperiodenendtag: *[einfügen]*]

[Zinssatz: *[Zinssatz (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Zinssatz In: *[Zinssatz In (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Zinssatz Out: *[Zinssatz Out (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Zinsschwelle: *[Zinsschwelle(n) (für jede Zinsperiode) einfügen]*]

[Zinszahltag[e]: *[einfügen]*]

[Zuwendungen: *[einfügen]*]

[§ 2

Basiswertdaten

Inflationsindex	[Reuters]	[Bloomberg]	Indexsponsor	[Eingetragener Referenzwert-Administrator]	Internetseite[n]
<i>[Bezeichnung des Inflationsindex₁] einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[Indexsponsor einfügen]</i>	[ja] [nein]	<i>[Internetseite einfügen]</i>
<i>[Bezeichnung des Inflationsindex₂ einfügen]</i>	<i>[RIC einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker einfügen]</i>	<i>[Indexsponsor einfügen]</i>	[ja] [nein]	<i>[Internetseite einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung de[s][r] Inflationsind[ex][izes] und [dessen][deren] Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

Festverzinsliche Wertpapiere:

Produkttyp 1: Fix Rate Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Fix Rate [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:]

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CEU**") [OeKB CSD GmbH] [Clearstream Banking S.A., Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") [Euroclear France SA ("**Euroclear France**") [Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("**Monte Titoli**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Einlösungstag**" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Emissionspreis**" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**Emissionspreis in der Auszahlungswährung**" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der

Emissionspreis] [der Nennbetrag] [der Berechnungsbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen

Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]

- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor].]

["**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB).]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Optionalen Rückzahlungsbetrag" bezeichnet den [Berechnungsbetrag] [Nennbetrag] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

(b)] die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["**Zinszahltag**" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]]

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, [wie] [der für die jeweilige Zinsperiode] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [ist].

[Im Fall aller Wertpapiere, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- (3) *Zinsbetrag*: Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- (3) *Zinsbetrag*: Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zinsbetrag = Zinssatz x [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Zinstagequotient [/ FX (k)] [x FX (k)]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- [(4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode

unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

- [(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
- [(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
- (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

§ 3

Rückzahlung

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [/ FX (final)] [x FX (final)]

§ 5

Zahlungen

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Wahrung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gema diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Betrage werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Wahrung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschaftstagerregelung:* Fallt der Tag der Falligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschaftstag ist,

[Im Fall von Wertpapieren bei denen die Following Geschaftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschaftstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Modified Following Geschaftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschaftstag, es sei denn, jener wurde dadurch in den nachsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschaftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Preceding Geschaftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschaftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Floating Rate Geschaftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschaftstag, es sei denn, jener wurde dadurch in den nachsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschaftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschaftstag des Monats, der [Zeitraum einfugen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:

Falls die Falligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspatet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:

Falls die Falligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspatet

ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 6

[(absichtlich ausgelassen)]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen]

[Im Fall von Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] am Kündigungstermin zurückzahlen[, gegebenenfalls gemäß den Besonderen Bedingungen zusammen mit etwaigen bis zum jeweiligen Kündigungstermin (ausschließlich) aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen auf die Wertpapiere][, jedoch vorbehaltlich der Einhaltung der dann geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 10 ([●]) der Allgemeinen Bedingungen genannten Bedingungen)].

Die Emittentin wird mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

[Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

([●]) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**"). Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Einlösungstag in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [Kündigungsfrist einfügen] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

([●]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines FX Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen[, jedoch vorbehaltlich der Einhaltung der dann geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 10 ([●]) der Allgemeinen Bedingungen genannten Bedingungen)]. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist [der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] *[einfügen]* vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des FX Kündigungsereignisses bestimmt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag]. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

Der Abrechnungsbetrag wird [fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen] [am Rückzahlungstermin] gezahlt.]

[Im Falle von Wertpapieren, die MREL-Anforderungen unterliegen, gilt Folgendes:

([•]) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen*

Die Wertpapiere können [bei Eintritt des MREL-Ausschlussereignisses,] [vorbehaltlich der Einhaltung der dann geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 10 ([•]) der Allgemeinen Bedingungen festgelegten Bedingungen)] jederzeit nach Wahl der Emittentin ganz, jedoch nicht teilweise, nach einer Mitteilung im Voraus von mindestens [•] Tagen und höchstens [•] Tagen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, zu ihrem Optionalen Rückzahlungsbetrag[, gegebenenfalls gemäß den Besonderen Bedingungen zusammen mit allen bis zum (ausschließlich) dem in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Rückzahlungstermin aufgelaufenen unbezahlten Zinsen auf die Wertpapiere] [, in Übereinstimmung mit den MREL-Anforderungen] vorzeitig zurückgezahlt werden.

Wobei:

"**Gruppe**" die UniCredit Banking Group bezeichnet, die gemäß Artikel 64 des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 der Republik Italien unter der Nummer 02008.1 im Register der Bankengruppen der Banca d'Italia eingetragen ist.

["**MREL-Ausschlussereignis**" bedeutet, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt der gesamte oder ein Teil des ausstehenden Nennbetrags der Wertpapiere vollständig oder teilweise von den zur Erfüllung der MREL-Anforderungen verfügbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist oder wird, vorausgesetzt, dass: (a) der Ausschluss dieser Wertpapiere von den MREL-Anforderungen aufgrund einer Restlaufzeit dieser Wertpapiere, die unter dem in den MREL-Anforderungen festgelegten Zeitraum liegt, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; (b) der Ausschluss aller oder eines Teils dieser Wertpapiere aufgrund unzureichender

Auslegungsspielräume für diese Wertpapiere innerhalb einer vorgeschriebenen Ausnahme von den ansonsten geltenden allgemeinen Anforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; und (c) der Ausschluss aller oder einiger dieser Wertpapiere aufgrund des Erwerbs dieser Wertpapiere durch oder im Namen der Emittentin oder aufgrund eines Erwerbs, der direkt oder indirekt von der Emittentin finanziert wird, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt.]

[**"MREL-Anforderungen"** bezeichnet die Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von Zeit zu Zeit für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten (einschließlich aller anwendbaren Übergangs- oder Bestandsschutzbestimmungen), einschließlich, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, aller von der Europäischen Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte (wie Technische Regulierungsstandards) sowie aller Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Italien, einer Zuständigen Abwicklungsbehörde oder der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit verabschiedet werden (unabhängig davon, ob diese Anforderungen, Leitlinien oder Richtlinien allgemein oder speziell für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten), da alle vorstehenden Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards, Richtlinien oder Auslegungen von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden können.]

Der Optionale Rückzahlungsbetrag wird an dem in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Datum gezahlt.

"Zuständige Abwicklungsbehörde" bezeichnet die deutsche Abwicklungsbehörde, die österreichische Abwicklungsbehörde, die italienische Abwicklungsbehörde, den gemäß der SRM-Verordnung eingerichteten Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und/oder jede andere Behörde, die berechtigt ist, von Zeit zu Zeit Bail-in-Befugnisse auszuüben oder sich an deren Ausübung zu beteiligen.]

[§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.
Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
- (2) *Bewertung nach Ermessen*: Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in

Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

§ 8

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des [FX] [FX Wechselkurses] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechsellkurs:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX][FX Wechselkurses] (der "**Ersatzwechsellkurs**"); die Berechnungsstelle bestimmt den [FX][FX Wechselkurses], nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [FX][FX Wechselkurs] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechsellkurs zu verstehen.
- [(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

Referenzsatz-bezogene Wertpapiere

Produkttyp 2: Floater Wertpapiere

[Option 2: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Switchable] [Fix] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Benannter Ersatz-Referenzsatz**" ist der Satz oder Referenzwert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der [betreffende] Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU")] [OeKB CSD GmbH] [Clearstream Banking S.A., Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**")] [Euroclear France SA ("**Euroclear France**")] [Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("**Monte Titoli**")]
[Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Eingetragener Referenzwert-Administrator" bezeichnet, dass der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwert-Administrator für den [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] existiert.]

["Einlösungstag" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionspreis" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

"Emissionspreis in der Auszahlungswährung" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [der Berechnungsbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode" ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor Beginn der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

["Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["Faktor₁]" ist der Faktor₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Faktor₂" ist der Faktor₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fester Zinssatz" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor]]

["**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

["**Gesamthöchstzinssatz**" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Höchstzinssatz**" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].]

["**Höchstzinssatzabschlag**" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt-

und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["**Höchstzinssatzaufschlag**" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Knock-In Zinssatz**" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Knock-Out Zinssatz**" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Kündigungsereignis**" bedeutet Referenzsatz-Kündigungsereignis [und FX Kündigungsereignis].]

["**Kündigungstermin**" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode**" ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor dem Ende der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der nach der Lockout-Methode oder der Payment Delay-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

"**Lockout-Tag**" ist [der [Zahl einfügen] RFR-Berechnungstag, der dem [[jeweiligen] Zinszahltag] [Rückzahlungstermin] vorausgeht] [der Lockout-Tag, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].]

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].]

["**Mindestzinssatzabschlag**" ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["**Mindestzinssatzaufschlag**" ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der

Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Optionalen Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den [Berechnungsbetrag] [Nennbetrag] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt] [[fünf] [●] führende Swaphändler im Interbanken-Markt], die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.] [ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen]

"**Referenzsatz₁**" ist der Referenzsatz [für die Referenzsatz-Fälligkeit₁], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und gemäß § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgestellt.

["**Referenzsatz₂**" ist der Referenzsatz [für die Referenzsatz-Fälligkeit₂], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und gemäß § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgestellt.]

["**Referenzwert-Administrator**" ist der Referenzwert-Administrator, wie in § 1 der

Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Einstellungsereignis**" ist [in Bezug auf [den] [einen] [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz]] jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Emittentin darf den [betreffenden] [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] nicht mehr für die Wertpapiere verwenden,
- (b) der Referenzwert-Administrator stellt die Berechnung und Veröffentlichung des [betreffenden] [Referenzsatzes] [Risikofreien Zinssatzes] dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- (c) der Referenzwert-Administrator wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Referenzwert-Administrator betreffend) wurde durch den Referenzwert-Administrator oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- (d) der [betreffende] [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] wurde anderweitig eingestellt, oder
- (e) die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der [betreffende] [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] nach ihrer Einschätzung ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der [betreffende] [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird [("**nicht mehr repräsentativ**")];

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Referenzsatz-Fälligkeit**" bezeichnet sowohl die Referenzsatz-Fälligkeit₁ als auch die Referenzsatz-Fälligkeit₂.]

["**Referenzsatz-Fälligkeit₁**"] ist die Referenzsatz-Fälligkeit₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Fälligkeit₂**"] ist die Referenzsatz-Fälligkeit₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Finanzzentrum**"] ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Kündigungsereignis**" ist [in Bezug auf [den] [einen] [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz]] [das folgende Ereignis] [jedes der folgenden Ereignisse]:

- [(a)] ein Referenzsatz-Einstellungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter [Ersatzreferenzsatz] [Ersatz-Zinssatz] (wie in § [●] [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung[;] [oder

(b) eine Anpassung nach § [●] (2) [oder (3)] der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;]

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Referenzsatzwährung**" ist die Referenzsatzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatzzeit**" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzwerte-Verordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in der jeweils gültigen Fassung.]

["**RFR-Beobachtungsperiode**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum zwischen dem [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (ausschließlich).]

["**RFR-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der [Risikofreie Zinssatz] [RFR-Index] durch den Referenzwert-Administrator [unter normalen Umständen] [veröffentlicht] [festgelegt] wird.]

["**RFR-Ersetzungstag**" ist in Bezug auf ein Referenzsatz-Einstellungsereignis der Tag, an dem der Referenzwert-Administrator die Veröffentlichung des Risikofreien Zinssatzes einstellt, bzw. der Tag, an dem der Risikofreie Zinssatz nicht länger verwendet werden kann oder nicht mehr repräsentativ ist.]

["**RFR (final)**" ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

["**RFR (initial)**" ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

["**RFR-Index**" ist der [auf den Risikofreien Zinssatz bezogene] RFR-Index, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**RFR-Level (i)**" ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in der [jeweiligen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] der durch den Referenzwert-Administrator berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatzzeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht

veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage]. [*Im Fall der Lockout- und Payment Delay-Methode, gilt Folgendes:* Das RFR-Level (i) ist in Bezug auf jeden RFR-Berechnungstag von [einem] [dem [jeweiligen]] Lockout-Tag (einschließlich) bis zum [[jeweiligen] [unmittelbar darauffolgenden] Zinszahlungstag] [Rückzahlungstermin] (ausschließlich) der durch den Referenzwert-Administrator berechnete und für den [jeweiligen] Lockout-Tag veröffentlichte Risikofreie Zinssatz.] [Das jeweilige RFR-Level (i) ist [nicht größer als der Tägliche Cap] [und] [nicht kleiner als der Tägliche Floor].]

["**RFR-Level (i-CD)**"] ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in der [jeweiligen] Zinsperiode der am [●] RFR-Berechnungstag vor dem betreffenden RFR-Berechnungstag durch den Referenzwert-Administrator berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatzzeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] [(i-CD)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage].]

["**RFR-Referenzpreis**"] ist der vom Referenzwert-Administrator bestimmte Wert des RFR-Index, der auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatzzeit] veröffentlicht wird.]

["**Risikofreier Zinssatz**"] ist der Risikofreie Zinssatz (*Risk Free Rate* – RFR), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rückzahlungsbetrag**"] ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Rückzahlungstermin**"] ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Tageszahlungsbasis**"] ist die Basis für die Zahlung der Tage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Täglicher Cap**"] ist der Tägliche Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Täglicher Floor**"] ist der Tägliche Floor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Variabler Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.]

["**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.]

[Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] [Ort einfügen] Bankgeschäftstag vor [dem [Beginn] [Ende] der jeweiligen Zinsperiode] [dem jeweiligen Zinszahltag]. ["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [Ort einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Wenn ein Zinsfeststellungstag kein RFR-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag, der ein RFR-Berechnungstag ist, als der entsprechende Zinsfeststellungstag.]]

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [den [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode] [den [jeweiligen] Zinsperiodenendtag] [und in Bezug auf die letzte Zinsperiode] [den [jeweiligen] Lockout-Tag]. [Wenn der zuvor genannte Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag, der ein RFR-Berechnungstag ist, als der entsprechende Zinsfeststellungstag.]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinsperiodenendtag (ausschließlich) und von jedem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).] [Die letzte Zinsperiode endet am] [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Zinszahltag (einschließlich) bis zum betreffenden Zinszahltag (ausschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den ersten Zinszahltag beginnt am Verzinsungsbeginn (einschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den letzten Zinszahltag endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiodenendtag**" ist [der] [jeder] Zinsperiodenendtag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Der] Zinsperiodenendtag[e] [unterliegt] [unterliegen] Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinszahltag" ist [vorbehaltlich der Ausübung des Wechselrechts der Emittentin] der [Tag und Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres. [Nach Ausübung des Wechselrechts der Emittentin ist Zinszahltag der [Tag und Monat(e) einfügen] eines jeden Jahres.]]

["**Zinszahltag**" ist [vorbehaltlich der Ausübung des Wechselrechts der Emittentin] [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. [Nach Ausübung des Wechselrechts der Emittentin ist Zinszahltag jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Zinswechselltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt.] Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["**Zinszahltag**" ist [vorbehaltlich der Ausübung des Wechselrechts der Emittentin] [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [jeweils] der [fünfte (5.)] [●] Bankgeschäftstag nach jedem Zinsperiodenendtag. [Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "Zinssatz" ist [für die jeweilige Zinsperiode] der Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit, wie er [am entsprechenden Zinsfeststellungstag] [auf der Bildschirmseite angezeigt wird] [von der Berechnungsstelle bestimmt wird][,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Reverse Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* "Zinssatz" ist [für die jeweilige Zinsperiode] die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Referenzsatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Referenzsatz), wie er [am entsprechenden Zinsfeststellungstag] [auf der Bildschirmseite angezeigt wird] [von der Berechnungsstelle bestimmt wird].]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Zinsdifferenz Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* Der "Zinssatz" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die Differenz aus dem Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₁[, multipliziert mit dem Faktor₁] und dem Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₂[, multipliziert mit dem Faktor₂], wie sie [am entsprechenden Zinsfeststellungstag] [auf der Bildschirmseite angezeigt werden] [bzw.] [von der Berechnungsstelle bestimmt werden] [,] [[zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]] (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₁ [x Faktor₁] - Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit₂ [x Faktor₂] [+] [-] [Aufschlag] [Abschlag]).]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Zinsdifferenz Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz:* Der "Zinssatz" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die Differenz aus dem Referenzsatz_[1] für die Referenzsatz-Fälligkeit₁[, multipliziert mit dem Faktor₁] und dem Referenzsatz_[2] für die Referenzsatz-Fälligkeit₂[, multipliziert mit dem Faktor₂], wie sie [am entsprechenden Zinsfeststellungstag] [auf der Bildschirmseite angezeigt

werden] [bzw.] [von der Berechnungsstelle bestimmt werden] [,] [[zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]] (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: $\text{Zinssatz} = (\text{Referenzsatz}_{[1]} \text{ für die Referenzsatz-Fälligkeit}_1 \times \text{Faktor}_1 - \text{Referenzsatz}_{[2]} \text{ für die Referenzsatz-Fälligkeit}_2 \times \text{Faktor}_2) [+] [-]$ [Aufschlag] [Abschlag]) oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz [zuzüglich] [abzüglich] [des] [Aufschlags] [Abschlags] oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Switchable Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist vorbehaltlich der Ausübung des Wechselrechts der Emittentin der Feste Zinssatz oder der entsprechende Variable Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist].

Die Emittentin kann bestimmen, dass mit Wirkung von einem Zinszahltag, der mindestens [●] [Monate] [Jahre] auf den Emissionstag folgt (in dem Fall ist dieser ZINSAHLTAG der "**Zinswechselltag**") der Zinssatz in Bezug auf jede dem Zinswechselltag folgende Zinsperiode der entsprechende Variable Zinssatz am jeweiligen Zinsfeststellungstag ist ("**Wechselrecht der Emittentin**"). Das Wechselrecht der Emittentin kann nur einmal und mit Wirkung für alle Wertpapiere ausgeübt werden. Das Wechselrecht der Emittentin wird von der Emittentin durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen mindestens [fünf] [●] Bankgeschäftstage vor dem jeweiligen Zinszahltag ausgeübt.

"**Variabler Zinssatz**" ist der Referenzsatz [für die Referenzsatz-Fälligkeit], wie er [am entsprechenden Zinsfeststellungstag] [auf der Bildschirmseite angezeigt wird] [von der Berechnungsstelle bestimmt wird] [,] [multipliziert mit dem Faktor] [und] [zuzüglich] [abzüglich] [des] [Aufschlags] [Abschlags].]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Reverse Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz. [Der Höchstzinssatz gilt nicht in Bezug auf

Zinsperioden, in denen ein Fester Zinssatz Anwendung findet.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz. [Der Mindestzinssatz gilt nicht in Bezug auf Zinsperioden, in denen ein Fester Zinssatz Anwendung findet.]]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Festen und Variablen Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro [(die "**Referenzsatzwährung**")]] für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Brüsseler Zeit (die "**Referenzsatzzeit**") am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses, jeweils zur Referenzsatzzeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

[(a)] jede der Referenzbanken in der Euro-Zone (das "**Referenzsatz-Finanzzentrum**") bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzzentrums zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der aktuell gängigen Marktpraxis für variabel verzinsliche Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle]

[(b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwert-Administrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung]] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den

Referenzsatz ist, oder sofern es keine solchen alternativen Satz gibt,

- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] *[andere Anzahl einfügen]* [Bankgeschäftstage] *[andere Definition einfügen]* vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag

verwenden.]

[Im Fall eines ersten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem ersten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-EURIBOR-Angebotsatzes und des [Zahl einfügen]-Monats-EURIBOR-Angebotsatzes (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Im Fall eines letzten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem letzten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-EURIBOR-Angebotsatzes und des [Zahl einfügen]-Monats-EURIBOR-Angebotsatzes (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotsatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede Referenzbank bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Referenzsatz-Finanzzentrum zur Referenzsatzzeit, am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz: "Referenzsatz"* ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in der Referenzsatzwährung mit der entsprechenden Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle jede der

Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebote zur Verfügung gestellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Risikofreien Zinssatz als Referenzsatz, der auf Grundlage einer Aufzinsungsmethode ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] ist der aufgezinsten Risikofreie Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Observation Period Shift-Methode oder der Lockout-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Lookback-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR Level (i-CD)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]

Wobei gilt:

"**t₀**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] bezeichnet.

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Risikofreien Zinssatz als Referenzsatz, der auf Grundlage eines RFR-Index ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] der aufgezinsten Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

$$\left(\frac{\text{RFR (final)}}{\text{RFR (initial)}} - 1 \right) \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Wenn RFR (final) [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] nicht veröffentlicht wird, ist der Referenzsatz der gemäß folgender Formel bestimmte aufgezinsten Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr):

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

Wobei gilt:

"**t₀**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode bezeichnet.

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.]

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zinsbetrag = Zinssatz x [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Zinstagequotient [/ FX

(k) [x FX (k)]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[(5) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode [der Zinstagequotient₁ oder nach Ausübung des Wechselrechts der Emittentin der Zinstagequotient₂]:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient₁**"] ist] die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient₁**"] ist] die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient_{t₀}**" ist] die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient_{t₀}**" ist] die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₁** gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₂** gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

["**Zinstagequotient_{t₀}**" ist] die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

["Zinstagequotient_{t,1}"] ist] die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

["Zinstagequotient_{t,1}"] ist] die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

["Zinstagequotient_{t,1}"] ist] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(5) "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt

durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

- (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

- [(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] [/ \text{FX (final)}] [x \text{FX (final)}]$$

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

Produkttyp 3: Range Accrual Wertpapiere

[Option 3: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] [Dual] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"Anzahl der Beobachtungstage in Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz [in der Zinsspanne] [[über] [unter] der Zinsschwelle] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der Range Accrual Referenzsatz maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor] [an] dem jeweiligen Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Beobachtungstage innerhalb der Frozen Period ist der Range Accrual Referenzsatz maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall von Dual Range Accruals einfügen:

"Anzahl der Beobachtungstage in Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz₁ [in der Zinsspanne₁] [[über] [unter] der Zinsschwelle₁] liegt und der Range Accrual Referenzsatz₂ [in der Zinsspanne₂] [[über] [unter] der Zinsschwelle₂] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der [jeweilige] Range Accrual Referenzsatz maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor][an] dem jeweiligen Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Beobachtungstage innerhalb der Frozen Period ist der [jeweilige] Range Accrual Referenzsatz maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

"Anzahl der Beobachtungstage out Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz [außerhalb der Zinsspanne] [[unter] [über] der Zinsschwelle] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der Range Accrual Referenzsatz maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor][an] dem jeweiligen Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Frozen Period ist der Range Accrual Referenzsatz maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

[Im Fall von Dual Range Accruals einfügen:

"Anzahl der Beobachtungstage out Range" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Range Accrual Referenzsatz₁ [außerhalb der Zinsspanne₁] [[über] [unter] der Zinsschwelle₁] liegt und der Range Accrual Referenzsatz₂ [außerhalb der Zinsspanne₂] [[über] [unter] der Zinsschwelle₂] liegt, wobei für den jeweiligen Beobachtungstag der [jeweilige] Range Accrual Referenzsatz maßgeblich ist, der [[Zahl einfügen] Bankgeschäftstag[e] vor][an] dem jeweiligen

Beobachtungstag festgestellt wurde. Für die Beobachtungstage innerhalb der Frozen Period ist der [jeweilige] Range Accrual Referenzsatz maßgeblich, der am ersten Tag der Frozen Period der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.]

["**Abschlag**"] ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Aufschlag**"] ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Auszahlungswährung**"] ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["**Benannter Ersatz-Referenzsatz**"] ist der Satz oder Referenzwert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Beobachtungstag**" ist [jeder] [der] [Kalendertag] [Bankgeschäftstag] [Tag einfügen] [eines jeden Monats] in der jeweiligen Zinsperiode. [Wenn ein Beobachtungstag kein [Bankgeschäftstag] [RFR-Berechnungstag] ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag[, der ein RFR-Berechnungstag ist,] als der entsprechende Beobachtungstag].

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

["**Bildschirmseite**"] ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der [betreffende] Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU")] [OeKB CSD GmbH] [Clearstream Banking S.A., Luxemburg ("CBL")] und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") [Euroclear France SA ("**Euroclear France**")] [Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("**Monte Titoli**")] [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["Eingetragener Referenzwert-Administrator" bezeichnet, dass der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwert-Administrator für den [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] existiert.]

["Einlösungstag" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Emissionspreis" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

"Emissionspreis in der Auszahlungswährung" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [der Berechnungsbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode" ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor Beginn der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

["Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Frozen Period**" ist jeder Zeitraum ab dem [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag [(einschließlich)](ausschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

["**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor].]

["**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen

Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**FX Wechselkurs**" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

["**Gesamthöchstzinssatz**" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Gesamtmindestzinssatz**" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Höchstzinssatz**" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].]

["**Höchstzinssatzabschlag**" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["**Höchstzinssatzaufschlag**" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie

in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Knock-In Zinssatz" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Knock-Out Zinssatz" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Kündigungsereignis" bedeutet Referenzsatz-Kündigungsereignis [und FX Kündigungsereignis].]

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode" ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor dem Ende der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der nach der Lockout-Methode oder der Payment Delay-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

"Lockout-Tag" ist [der [Zahl einfügen] RFR-Berechnungstag, der dem [[jeweiligen] Zinszahltag] [Rückzahlungstermin] vorausgeht] [der Lockout-Tag, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].]

["Mindestzinssatz" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["Mindestzinssatzabschlag" ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Mindestzinssatzaufschlag" ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Obere Zinsschwelle₁"] [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Obere Zinsschwelle₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Obere Zinsschwelle₂"] [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Obere Zinsschwelle₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Optionaler Rückzahlungsbetrag"] bezeichnet den [Berechnungsbetrag] [Nennbetrag] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz"] bezeichnet [sowohl] den Range Accrual Referenzsatz₁[,] [als auch] den Range Accrual Referenzsatz₂[,] [als auch] [den Range Accrual Referenzsatz₃] [als auch den Range Accrual Referenzsatz₄].]

["Range Accrual Referenzsatz₁"] ist der Referenzsatz [für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und gemäß § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgestellt.]

["Range Accrual Referenzsatz₂"] ist [der Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und gemäß § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgestellt.] [die Differenz zwischen dem Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃ und dem Range Accrual Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄.]

["Range Accrual Referenzsatz₃"] ist der Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und gemäß § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgestellt.]

["Range Accrual Referenzsatz₄"] ist der Referenzsatz für die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und gemäß § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgestellt.]

["Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit"] bezeichnet [sowohl] die Range Accrual Referenzsatz- Fälligkeit₁[,] [als auch] die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂[,] [als auch] [die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃] [als auch die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄.]

["Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁"] ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂"] ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃"] ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₃, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄"] ist die Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit₄, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Rechtsänderung"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**"] sind [vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt] [[fünf] [einfügen] führende Swaphändler im Interbanken-Markt], die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.] [ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen]

["**Referenzsatz**"] ist der Referenzsatz [für die Referenzsatz-Fälligkeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und gemäß § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgestellt.]

["**Referenzwert-Administrator**"] ist der Referenzwert-Administrator, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Einstellungsereignis**"] ist [in Bezug auf [den] [einen] [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz]] jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Emittentin darf den [betreffenden] [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] nicht mehr für die Wertpapiere verwenden,
- (b) der Referenzwert-Administrator stellt die Berechnung und Veröffentlichung des [betreffenden] [Referenzsatzes] [Risikofreien Zinssatzes] dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- (c) der Referenzwert-Administrator wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Referenzwert-

Administrator betreffend) wurde durch den Referenzwert-Administrator oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,

- (d) der [betreffende] [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] wurde anderweitig eingestellt, oder
- (e) die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der [betreffende] [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] nach ihrer Einschätzung ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der [betreffende] [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird [("**nicht mehr repräsentativ**")];

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Referenzsatz-Fälligkeit" ist die Referenzsatz-Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatz-Finanzzentrum" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatz-Kündigungsereignis" ist [in Bezug auf [den] [einen] [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz]] [das folgende Ereignis] [jedes der folgenden Ereignisse]:

- (a) ein Referenzsatz-Einstellungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter [Ersatzreferenzsatz] [Ersatz-Zinssatz] (wie in § [●] [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung[;] [oder
- (b) eine Anpassung nach § [●] (2) [oder (3)] der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;]

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Referenzsatzwährung" ist die Referenzsatzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzsatzzeit" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Referenzwerte-Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in der jeweils gültigen Fassung.]

["RFR-Beobachtungsperiode" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [in Bezug

auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum zwischen dem [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (ausschließlich).]

["**RFR-Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem der [Risikofreie Zinssatz] [RFR-Index] durch den Referenzwert-Administrator [unter normalen Umständen] [veröffentlicht] [festgelegt] wird.]

["**RFR-Ersetzungstag**" ist in Bezug auf ein Referenzsatz-Einstellungsereignis der Tag, an dem der Referenzwert-Administrator] die Veröffentlichung des Risikofreien Zinssatzes einstellt, bzw. der Tag, an dem der Risikofreie Zinssatz nicht länger verwendet werden kann oder nicht mehr repräsentativ ist.]

["**RFR (final)**" ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

["**RFR (initial)**" ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

["**RFR-Index**" ist der [auf den Risikofreien Zinssatz bezogene] RFR-Index, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**RFR-Level (i)**" ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in der [jeweiligen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] der durch den Referenzwert-Administrator berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatzzeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage]. [*Im Fall der Lockout- und Payment Delay-Methode, gilt Folgendes:* Das RFR-Level (i) ist in Bezug auf jeden RFR-Berechnungstag von [einem] [dem [jeweiligen]] Lockout-Tag (einschließlich) bis zum [[jeweiligen] [unmittelbar darauffolgenden] Zinszahltag] [Rückzahlungstermin] (ausschließlich) der durch den Referenzwert-Administrator berechnete und für den [jeweiligen] Lockout-Tag veröffentlichte Risikofreie Zinssatz.] [Das jeweilige RFR-Level (i) ist [nicht größer als der Tägliche Cap] [und] [nicht kleiner als der Tägliche Floor].]]

["**RFR-Level (i-CD)**" ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in der [jeweiligen] Zinsperiode der am [●] RFR-Berechnungstag vor dem betreffenden RFR-Berechnungstag durch den Referenzwert-Administrator berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatzzeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem

RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] [(i-CD)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage].]

"RFR-Referenzpreis" ist der vom Referenzwert-Administrator bestimmte Wert des RFR-Index, der auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatzzeit] veröffentlicht wird.]

"Risikofreier Zinssatz" ist der Risikofreie Zinssatz (*Risk Free Rate* – RFR), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Tageszählungsbasis" ist die Basis für die Zählung der Tage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Täglicher Cap" ist der Tägliche Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Täglicher Floor" ist der Tägliche Floor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Untere Zinsschwelle₁" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Untere Zinsschwelle₂" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Vorgesehene Fälligkeit" bezeichnet [in Bezug auf den [betreffenden] Range Accrual Referenzsatz] die [betreffende] Range Accrual Referenzsatz-Fälligkeit [und in Bezug auf den Referenzsatz die Referenzsatz-Fälligkeit].]

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.

Ein **"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis"** tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an

einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.]

["Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] [Ort einfügen] Bankgeschäftstag vor [dem [Beginn] [Ende] der jeweiligen Zinsperiode] [dem jeweiligen Zinszahltag]. **["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem [das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [Ort einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Wenn ein Zinsfeststellungstag kein RFR-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag, der ein RFR-Berechnungstag ist, als der entsprechende Zinsfeststellungstag.]]

["Zinsfeststellungstag" bezeichnet [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [den [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode] [den [jeweiligen] Zinsperiodenendtag] [und in Bezug auf die letzte Zinsperiode] [den [jeweiligen] Lockout-Tag]. [Wenn der zuvor genannte Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag, der ein RFR-Berechnungstag ist, als der entsprechende Zinsfeststellungstag.]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinsperiodenendtag (ausschließlich) und von jedem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).] [Die letzte Zinsperiode endet am] [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum ab dem

unmittelbar vorhergehenden Zinszahltag (einschließlich) bis zum betreffenden Zinszahltag (ausschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den ersten Zinszahltag beginnt am Verzinsungsbeginn (einschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den letzten Zinszahltag endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiodenendtag**" ist [der] [jeder] Zinsperiodenendtag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Der] Zinsperiodenendtag[e] [unterliegt] [unterliegen] Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinssatz In**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] [Zinssatz In, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird [zuzüglich][abzüglich] des [Aufschlags][Abschlags]].]

["**Zinssatz Out**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] [Zinssatz Out, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Referenzsatz für die Referenzsatz-Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird [zuzüglich][abzüglich] des [Aufschlags][Abschlags]].]

["**Zinsspanne₁**" ist die Spanne zwischen der [jeweiligen] Unteren Zinsschwelle₁ ([einschließlich] [ausschließlich]) und der [jeweiligen] Oberen Zinsschwelle₁ ([einschließlich] [ausschließlich]).]

["**Zinsspanne₂**" ist die Spanne zwischen der [jeweiligen] Unteren Zinsschwelle₂ ([einschließlich] [ausschließlich]) und der [jeweiligen] Oberen Zinsschwelle₂ ([einschließlich] [ausschließlich]).]

["**Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["**Zinszahltag**" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["**Zinszahltag**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [jeweils] der [fünfte (5.)] [•] Bankgeschäftstag nach jedem Zinsperiodenendtag. [Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]]
- (2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:
- [Aufschlag +] [(Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Zinssatz In)] + [(Anzahl der Beobachtungstage out Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Zinssatz Out)].

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:]

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro [(die "**Referenzsatzwährung**")]] für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Brüsseler Zeit (die "**Referenzsatzzeit**") am entsprechenden [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses, jeweils zur Referenzsatzzeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

[[a)] jede der Referenzbanken in der Euro-Zone (das "**Referenzsatz-Finanzzentrum**") bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzzentrums zur Referenzsatzzeit am entsprechenden [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der

aktuell gängigen Marktpraxis für variabel verzinsliche Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle]

[(b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag]]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwert-Administrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung]] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keinen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag]

verwenden.]]

[Im Fall eines ersten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem ersten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-EURIBOR-Angebotssatzes und des [Zahl einfügen]-Monats-EURIBOR-Angebotssatzes (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Im Fall eines letzten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem letzten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-EURIBOR-Angebotssatzes und des [Zahl einfügen]-Monats-EURIBOR-Angebotssatzes (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede Referenzbank bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Referenzsatz-Finanzzentrum zur Referenzsatzzeit, am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in der Referenzsatzwährung mit der entsprechenden Vorgesehenen Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzentrums) am entsprechenden [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebote zur Verfügung gestellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Risikofreien Zinssatz als Referenzsatz, der auf Grundlage einer Aufzinsungsmethode ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] ist der aufgezinsten Risikofreie Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß

folgender Formel bestimmt:

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Observation Period Shift-Methode oder der Lockout-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Lookback-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR Level (i-CD)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]

Wobei gilt:

"t₀" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].

"i" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] bezeichnet.

"n_i" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"t" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Risikofreien Zinssatz als Referenzsatz, der auf Grundlage eines RFR-Index ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] der aufgezinste Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

$$\left(\frac{\text{RFR (final)}}{\text{RFR (initial)}} - 1 \right) \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Wenn RFR (final) [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] nicht veröffentlicht wird, ist der Referenzsatz der gemäß folgender Formel bestimmte aufgezinste Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr):

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

Wobei gilt:

"**to**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode bezeichnet.

"**ni**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.]

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Risikofreien Zinssatz als Referenzsatz, der auf Grundlage einer Bildschirmfeststellung ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* Der "**Referenzsatz**" entspricht dem Risikofreien Zinssatz, wie dieser am betreffenden [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] auf der Bildschirmseite veröffentlicht wird. Sofern an einem [Zinsfeststellungstag] [beziehungsweise] [Beobachtungstag] der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage].

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zinsbetrag = Zinssatz x [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Zinstagequotient [/ FX (k)] [x FX (k)]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

[(5) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D₁**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall **D₁** gleich 30 ist; und

"**D₂**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und **D₁** ist größer als 29, in welchem Fall **D₂** gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage

auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den

letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(5) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1)

der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] [/\text{FX (final)}] [x \text{FX (final)}]$$

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

Produkttyp 4: Digital Wertpapiere

[Option 4: Im Fall von [TARN Express] Digital [Range] [Floater] [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["**Benannter Ersatz-Referenzsatz**" ist der Satz oder Referenzwert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

["**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

["**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

["**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

["**Clearing System**" ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU")] [OeKB CSD GmbH] [Clearstream Banking S.A., Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") [Euroclear France SA ("**Euroclear France**") [Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("**Monte Titoli**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Eingetragener Referenzwert-Administrator**" bezeichnet, dass der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register

nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwert-Administrator für den [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] existiert.]

["**Einlösungstag**"] ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Emissionspreis**"] ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

"**Emissionspreis in der Auszahlungswährung**" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [der Berechnungsbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["**Emissionsstelle**"] ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der RFR-Beobachtungsperiode**"] ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor Beginn der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Erste Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

["**Erster Zinszahltag**"] ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Euro-Zone**"] bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["**Faktor**"] ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fester Zinssatz₁**"] [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fester Zinssatz₂**"] [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar[, oder
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;

- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Höchstzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["Höchstzinssatzabschlag" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Höchstzinssatzaufschlag" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen,

wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungereignis**" bedeutet Referenzsatz-Kündigungereignis [und FX Kündigungereignis].]

["**Kündigungstermin**" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Letzter Tag der RFR-Beobachtungsperiode**" ist in Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen Zinszahltag] der [[jeweilige] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.] [[fünfte (5.) Bankgeschäftstag] [●] vor dem Ende der [betreffenden] Zinsperiode.] [Wenn ein solcher Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar vorangegangene Tag, der ein RFR-Berechnungstag ist, der [entsprechende] Letzte Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der nach der Lockout-Methode oder der Payment Delay-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

"**Lockout-Tag**" ist [der [Zahl einfügen] RFR-Berechnungstag, der dem [[jeweiligen] Zinszahltag] [Rückzahlungstermin] vorausgeht] [der Lockout-Tag, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist].]

["**Mindestzinssatz**" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].]

["**Mindestzinssatzabschlag**" ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["**Mindestzinssatzaufschlag**" ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Obere Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Obere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Optionalen Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den [Berechnungsbetrag] [Nennbetrag] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt] [[fünf] *[einfügen]* führende Swaphändler im Interbanken-Markt], die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.] *[ggf. andere Definition für Referenzbanken einfügen]*

"**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz [für die Referenzsatz-Fälligkeit], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und gemäß § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgestellt.]

["**Referenzwert-Administrator**" ist der Referenzwert-Administrator, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Referenzsatz-Einstellungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Emittentin darf den [Referenzsatz] [Risikofreien Zinssatz] nicht mehr für die Wertpapiere verwenden,
- (b) der Referenzwert-Administrator stellt die Berechnung und Veröffentlichung des [Referenzsatzes] [Risikofreien Zinssatzes] dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- (c) der Referenzwert-Administrator wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Referenzwert-Administrator betreffend) wurde durch den Referenzwert-Administrator oder durch die zuständige Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- (d) der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] wurde anderweitig eingestellt, oder
- (e) die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] nach ihrer Einschätzung

ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der [Referenzsatz] [Risikofreie Zinssatz] messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird [("**nicht mehr repräsentativ**")];

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[**"Referenzsatz-Fälligkeit"** ist die Referenzsatz-Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[**"Referenzsatz-Finanzzentrum"** ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[**"Referenzsatz-Kündigungsereignis"** ist [das folgende Ereignis] [jedes der folgenden Ereignisse]:

(a) ein Referenzsatz-Einstellungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter [Ersatzreferenzsatz] [Ersatz-Zinssatz] (wie in § [●] [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung[;] [oder

(b) eine Anpassung nach § [●] (2) [oder (3)] der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;]

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[**"Referenzsatzwährung"** ist die Referenzsatzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[**"Referenzsatzzeit"** ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[**"Referenzwerte-Verordnung"** bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in der jeweils gültigen Fassung.]

[**"RFR-Beobachtungsperiode"** ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum zwischen dem [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (einschließlich) und dem [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode (ausschließlich).]

[**"RFR-Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem der [Risikofreie Zinssatz] [RFR-Index] durch den Referenzwert-Administrator [unter normalen Umständen] [veröffentlicht] [festgelegt] wird.]

["**RFR-Ersetzungstag**"] ist in Bezug auf ein Referenzsatz-Einstellungsereignis der Tag, an dem der Referenzwert-Administrator die Veröffentlichung des Risikofreien Zinssatzes einstellt, bzw. der Tag, an dem der Risikofreie Zinssatz nicht länger verwendet werden kann oder nicht mehr repräsentativ ist.]

["**RFR (final)**"] ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

["**RFR (initial)**"] ist [in Bezug auf die jeweilige RFR-Beobachtungsperiode] der RFR-Referenzpreis am [jeweiligen] Ersten Tag der RFR-Beobachtungsperiode.]

["**RFR-Index**"] ist der [auf den Risikofreien Zinssatz bezogene] RFR-Index, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**RFR-Level (i)**"] ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in der [jeweiligen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] der durch den Referenzwert-Administrator berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatzzeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level (i) in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage]. [*Im Fall der Lockout- und Payment Delay-Methode, gilt Folgendes:* Das RFR-Level (i) ist in Bezug auf jeden RFR-Berechnungstag von [einem] [dem [jeweiligen]] Lockout-Tag (einschließlich) bis zum [[jeweiligen] [unmittelbar darauffolgenden] Zinszahltag] [Rückzahlungstermin] (ausschließlich) der durch den Referenzwert-Administrator berechnete und für den [jeweiligen] Lockout-Tag veröffentlichte Risikofreie Zinssatz.] [Das jeweilige RFR-Level (i) ist [nicht größer als der Tägliche Cap] [und] [nicht kleiner als der Tägliche Floor].]

["**RFR-Level (i-CD)**"] ist in Bezug auf einen RFR-Berechnungstag in der [jeweiligen] Zinsperiode der am [●] RFR-Berechnungstag vor dem betreffenden RFR-Berechnungstag durch den Referenzwert-Administrator berechnete und [am unmittelbar nachfolgenden RFR-Berechnungstag] auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatzzeit] veröffentlichte Wert des Risikofreien Zinssatzes. Sofern an einem RFR-Berechnungstag der Risikofreie Zinssatz nicht veröffentlicht wird, [ist der zuletzt veröffentlichte Wert das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] in Bezug auf den betreffenden RFR-Berechnungstag] [bestimmt die Berechnungsstelle das RFR-Level [(i)] [(i-CD)] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage der relevanten aktuellen Bankensätze und des durchschnittlichen RFR-Levels [(i)] [(i-CD)] der vorausgegangenen [5] [●] RFR-Berechnungstage].]

["**RFR-Referenzpreis**" ist der vom Referenzwert-Administrator bestimmte Wert des RFR-Index, der auf der Bildschirmseite [zur Referenzsatzzeit] veröffentlicht wird.]

["**Risikofreier Zinssatz**" ist der Risikofreie Zinssatz (*Risk Free Rate* – RFR), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Tageszählungsbasis**" ist die Basis für die Zählung der Tage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Täglicher Cap**" ist der Tägliche Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Täglicher Floor**" ist der Tägliche Floor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Untere Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.]

["**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt wird.]

[Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] [Ort einfügen] Bankgeschäftstag vor [dem [Beginn] [Ende] der jeweiligen Zinsperiode] [dem jeweiligen Zinszahltag]. ["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag"

bezeichnet einen Tag, an dem [das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [*Ort einfügen*] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Wenn ein Zinsfeststellungstag kein RFR-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag, der ein RFR-Berechnungstag ist, als der entsprechende Zinsfeststellungstag.]]

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [den [jeweiligen] Letzten Tag der RFR-Beobachtungsperiode] [den [jeweiligen] Zinsperiodenendtag] [und in Bezug auf die letzte Zinsperiode] [den [jeweiligen] Lockout-Tag]. [Wenn der zuvor genannte Tag kein RFR-Berechnungstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag, der ein RFR-Berechnungstag ist, als der entsprechende Zinsfeststellungstag.]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinsperiodenendtag (ausschließlich) und von jedem Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).] [Die letzte Zinsperiode endet am] [Verzinsungsende] [Zinsperiodenendtag] (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist [in Bezug auf den jeweiligen Zinszahltag] der Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Zinszahltag (einschließlich) bis zum betreffenden Zinszahltag (ausschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den ersten Zinszahltag beginnt am Verzinsungsbeginn (einschließlich). Die Zinsperiode in Bezug auf den letzten Zinszahltag endet am Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsperiodenendtag**" ist [der] [jeder] Zinsperiodenendtag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Der] Zinsperiodenendtag[e] [unterliegt] [unterliegen] Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["**Zinszahltag**" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

["**Zinszahltag**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] [jeweils] der [fünfte (5.)] [●] Bankgeschäftstag nach jedem Zinsperiodenendtag. [Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]]

[Im Fall von [TARN Express] Digital Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

[- Wenn Referenzsatz \leq \geq Zinsschwelle, dann entspricht der Zinssatz dem Festen Zinssatz₁.]

[- Wenn Referenzsatz $>$ $<$ Zinsschwelle, dann entspricht der Zinssatz dem Festen Zinssatz₂.]]

[Im Fall von [TARN Express] Digital Range Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

[- Wenn Referenzsatz \geq Untere Zinsschwelle und Referenzsatz \leq Obere Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz₁.]

[- Wenn Referenzsatz $<$ Untere Zinsschwelle oder Referenzsatz $>$ Obere Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz₂.]]

[Im Fall von [TARN Express] Digital Floater Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

- [- Wenn Referenzsatz \geq \leq Zinsschwelle, dann ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.]
- [- Wenn Referenzsatz $<$ $>$ Zinsschwelle, dann bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel:

$$\text{Zinssatz} = \text{Referenzsatz [x Faktor] [+ Aufschlag]}$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz. [Der Höchstzinssatz gilt nicht in Bezug auf Zinsperioden, in denen ein Fester Zinssatz Anwendung findet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz. [Der Mindestzinssatz gilt nicht in Bezug auf Zinsperioden, in denen ein Fester Zinssatz Anwendung findet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro [(die "**Referenzsatzwährung**") für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um [11:00][*Uhrzeit einfügen*] Uhr Brüsseler Zeit (die "**Referenzsatzzeit**") am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungsereignisses, jeweils zur Referenzsatzzeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

[(a)] jede der Referenzbanken in der Euro-Zone (das "**Referenzsatz-Finanzzentrum**") bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzentrums zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende

Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der aktuell gängigen Marktpraxis für variabel verzinsliche Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle]

[(b)] den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle [bis [●] [am Zinsfeststellungstag]] den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwert-Administrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz [oder die Zentralbank für die [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung]] empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keinen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden [fünf] [andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstage] [andere Definition einfügen] vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag

verwenden.]]

[Im Fall eines ersten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem ersten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-EURIBOR-Angebotssatzes und des [Zahl einfügen]-Monats-EURIBOR-

Angebotssatzes (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Im Fall eines letzten kurzen/langen Kupons bei der eine Interpolation angewandt werden soll gilt Folgendes:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die mit dem letzten Zinszahltag endet, für die der Referenzsatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation des [Zahl einfügen]-Monats-EURIBOR-Angebotssatzes und des [Zahl einfügen]-Monats-EURIBOR-Angebotssatzes (jeweils ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) jeweils für Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode, die jeweils auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.)]

[Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede Referenzbank bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Referenzsatz-Finanzzentrum zur Referenzsatzzeit, am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die entsprechende Zinsperiode in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem CMS als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Swaptransaktionen in der Referenzsatzwährung mit der entsprechenden Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite zur Referenzsatzzeit (Ortszeit des Referenzsatz-Finanzentrums) am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder keine solchen Swapsätze angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken bitten, die mittleren jährlichen Swapsätze gegen ungefähr der Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag zur Verfügung zu stellen.

Falls drei oder mehr solcher Angebote zur Verfügung gestellt werden, ist der Referenzsatz für den jeweiligen Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote, wobei der höchste (oder bei Gleichheit, einer der höchsten) und der niedrigste (oder bei Gleichheit, einer der niedrigsten) gestrichen werden. Werden weniger als drei Angebote zur Verfügung gestellt, wird die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) feststellen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Risikofreien Zinssatz als Referenzsatz, der auf Grundlage einer Aufzinsungsmethode ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] ist der aufgezinste Risikofreie Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Observation Period Shift-Methode oder der Lockout-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Im Fall eines Referenzsatzes, der nach der Lookback-Methode ermittelt wird, gilt Folgendes:

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR Level (i-CD)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]

Wobei gilt:

"**t₀**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] bezeichnet.

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode] die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] [Zinsperiode] [RFR-Beobachtungsperiode].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Risikofreien Zinssatz als Referenzsatz, der auf Grundlage eines RFR-Index ermittelt wird, gilt Folgendes:

- (3) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] der aufgezinste Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), der sich gemäß folgender Formel bestimmt:

$$\left(\frac{\text{RFR (final)}}{\text{RFR (initial)}} - 1 \right) \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

[Wenn RFR (final) [in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode] nicht veröffentlicht wird, ist der Referenzsatz der gemäß folgender Formel bestimmte aufgezinste Satz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr):

$$\left[\prod_{i=1}^{t_0} \left(1 + \frac{\text{RFR Level (i)} \times n_i}{\text{Tageszählungsbasis}} \right) - 1 \right] \times \frac{\text{Tageszählungsbasis}}{t}$$

Wobei gilt:

"**t**" ist die Anzahl der RFR-Berechnungstage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.

"**i**" ist eine Ordnungsziffer, die den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode bezeichnet.

"**n_i**" ist in Bezug auf den jeweiligen RFR-Berechnungstag in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode die Anzahl der Kalendertage von einem solchen RFR-Berechnungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden RFR-Berechnungstag (ausschließlich).

"**t**" ist die Anzahl der Kalendertage in der [maßgeblichen] RFR-Beobachtungsperiode.]

[Der so festgestellte Referenzsatz wird erforderlichenfalls auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei 0,00005 Prozent aufgerundet werden.]]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zinsbetrag = Zinssatz x [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Zinstagequotient [/ FX (k)] [x FX (k)]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- [(5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen

berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(5) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] [/\text{FX (final)}] [x \text{FX (final)}]]$$

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Besondere Bedingungen, die für alle Referenzsatz-bezogenen Wertpapiere gelten:

§ 5

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist,

[Im Fall von Wertpapieren bei denen die Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Modified Following Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Preceding Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Floating Rate Geschäftstageregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe

der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.

- (4) *Verzugszinsen*: Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 6

[(absichtlich ausgelassen)]

**[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]
[Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen]**

[Im Fall von Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*: Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin [I] die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und durch Zahlung [des Rückzahlungsbetrags] [des jeweiligen Kündigungsbetrags (I)], gegebenenfalls gemäß den Besonderen Bedingungen zusammen mit etwaigen bis zum jeweiligen Kündigungstag (ausschließlich) aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen auf die Wertpapiere [I] am Kündigungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen zurückzahlen [vorbehaltlich der Einhaltung der jeweils geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die in § 10 ([●]) der Allgemeinen Bedingungen festgelegten Bedingungen)].

Die Emittentin wird mindestens [Kündigungsfrist einfügen] vor dem betreffenden Kündigungstermin [I] eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

[Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

- ([●]) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber*: Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [Kontonummer einfügen] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**"). Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Einlösungstag in der

[Festgelegten Wahrung] [Auszahlungswahrung] gema den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

Die Ausbung des Einlsungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch bermittlung eines ordentlich ausgefllten Formulars (die "**Einlsungserklrung**"), das wahrend normaler Geschftszeiten in den Geschftsstellen der Emittentin verfgbar ist, an die Emittentin mindestens [Kndigungsfrist einfgen] Bankgeschftstage vor dem gewnschten Einlsungstag erfolgen.

Die Einlsungserklrung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit fr die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskrftigem Besitznachweis dafr, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklrung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, fr die das Einlsungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rckzahlungsbetrag berwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlsungserklrung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlsungserklrung als nur fr die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurckbertragen.

Ein auf diese Weise ausgebtes Einlsungsrecht kann weder widerrufen noch zurckgezogen werden.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren oder Wertpapieren, bei denen das Referenzsatz-Kndigungsereignis anwendbar ist, gilt Folgendes:

- ([●]) *Auerordentliches Kndigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kndigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gema § 6 der Allgemeinen Bedingungen auerordentlich kndigen und zum Abrechnungsbetrag zurckzahlen [jedoch vorbehaltlich der Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden MREL-Anforderungen (einschlielich, jedoch nicht beschrnkt auf die in § 10 ([●]) der Allgemeinen Bedingungen festgelegten Bedingungen)]. [Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.] Eine derartige Kndigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gema § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist [der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschftstag] [einfgen] vor Wirksamwerden der auerordentlichen Kndigung; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins

für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des [FX] Kündigungsereignisses bestimmt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag]. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

Der Abrechnungsbetrag wird [fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen] [am Rückzahlungstermin] gezahlt.]

[Im Falle von Wertpapieren, die MREL-Anforderungen unterliegen, gilt Folgendes:

([●]) Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

Die Wertpapiere können [bei Eintritt des MREL-Ausschlussereignisses,] [vorbehaltlich der Einhaltung der dann geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 10 ([●]) der Allgemeinen Bedingungen festgelegten Bedingungen)] jederzeit nach Wahl der Emittentin ganz, jedoch nicht teilweise, nach einer Mitteilung im Voraus von mindestens [●] Tagen und höchstens [●] Tagen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, zu ihrem Optionalen Rückzahlungsbetrag[, gegebenenfalls gemäß den Besonderen Bedingungen zusammen mit allen bis zum (ausschließlich) dem in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Rückzahlungstermin aufgelaufenen unbezahlten Zinsen auf die Wertpapiere] [, in Übereinstimmung mit den MREL-Anforderungen] vorzeitig zurückgezahlt werden.

Wobei:

"Gruppe" die UniCredit Banking Group bezeichnet, die gemäß Artikel 64 des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 der Republik Italien unter der Nummer 02008.1 im Register der Bankengruppen der Banca d'Italia eingetragen ist.

["MREL-Ausschlussereignis" bedeutet, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt der gesamte oder ein Teil des ausstehenden Nennbetrags der Wertpapiere vollständig oder teilweise von den zur Erfüllung der MREL-Anforderungen verfügbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist oder wird, vorausgesetzt, dass: (a) der Ausschluss dieser Wertpapiere von den MREL-Anforderungen aufgrund einer Restlaufzeit dieser Wertpapiere, die unter dem in den MREL-Anforderungen festgelegten Zeitraum liegt, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; (b) der Ausschluss aller oder eines Teils dieser Wertpapiere aufgrund unzureichender Auslegungsspielräume für diese Wertpapiere innerhalb einer vorgeschriebenen Ausnahme von den ansonsten geltenden allgemeinen Anforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; und (c) der Ausschluss aller oder einiger dieser Wertpapiere aufgrund des Erwerbs dieser Wertpapiere durch oder im Namen der

Emittentin oder aufgrund eines Erwerbs, der direkt oder indirekt von der Emittentin finanziert wird, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt.]

["**MREL-Anforderungen**" bezeichnet die Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von Zeit zu Zeit für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten (einschließlich aller anwendbaren Übergangs- oder Bestandsschutzbestimmungen), einschließlich, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, aller von der Europäischen Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte (wie Technische Regulierungsstandards) sowie aller Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Italien, einer Zuständigen Abwicklungsbehörde oder der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit verabschiedet werden (unabhängig davon, ob diese Anforderungen, Leitlinien oder Richtlinien allgemein oder speziell für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten), da alle vorstehenden Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards, Richtlinien oder Auslegungen von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden können.]

Der Optionale Rückzahlungsbetrag wird an dem in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Datum gezahlt.

"**Zuständige Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die deutsche Abwicklungsbehörde, die österreichische Abwicklungsbehörde, die italienische Abwicklungsbehörde, den gemäß der SRM-Verordnung eingerichteten Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und/oder jede andere Behörde, die berechtigt ist, von Zeit zu Zeit Bail-in-Befugnisse auszuüben oder sich an deren Ausübung zu beteiligen.]

[§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstöruungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstöruungsereignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen*: Sollte das FX Marktstöruungsereignis mehr als [30] [*Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen*] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315

BGB) fest.

§ 8

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister][, Gesetzliche Vorschriften]

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des [FX][FX Wechselkurses] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX][FX Wechselkurses], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. Im diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [FX][FX Wechselkurs] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- [(3) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG als ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(**•**) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem EURIBOR oder CMS als Referenzsatz, gilt Folgendes:

§ [•]

**Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen[,
Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister] [, Gesetzliche Vorschriften]**

- (1) *Ersatzreferenzsatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses [in Bezug auf einen Referenzsatz] an oder vor einem [Zinsfeststellungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] wird der [betreffende] Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz (der "**Ersatzreferenzsatz**") ersetzt. Der [betreffende] Referenzsatz soll dabei durch [den Benannten Ersatz-Referenzsatz] [oder, sofern der Benannte Ersatz-Referenzsatz zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr verfügbar ist, eingestellt wurde oder für die Wertpapiere nicht mehr genutzt werden kann,] [einen Referenzsatz] ersetzt werden, der gemäß der nachfolgenden Abfolge von Anpassungsmethoden (jeweils eine "**Anpassungsstufe**"):
- (a) durch den Referenzwert-Administrator für den [betreffenden] Referenzsatz, die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde öffentlich und für Dauer als Ersatz des ursprünglichen Referenzsatzes bestimmt wurde und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht für die Wertpapiere als Referenzsatz verwendet werden darf, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
 - (b) üblicherweise als Ersatzreferenzsatz für vergleichbare Wertpapiere (insbesondere im Hinblick auf die [Festgelegte Währung] [Referenzsatzwährung], die Art der Verzinsung und die Laufzeit) verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
 - (c) üblicherweise als Referenzsatz für (x) Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der [Festgelegten Währung] [Referenzsatzwährung] oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
 - (d) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der [Festgelegten Währung] [Referenzsatzwährung] und der [Vorgesehenen Fälligkeit] [Referenzsatz-Fälligkeit] in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt wird.

Der Ersatzreferenzsatz gilt, vorbehaltlich des Eintritts eines neuerlichen Referenzsatz-Einstellungsereignisses, für alle nachfolgenden Zinsperioden. In Bezug auf nachfolgende [Zinsfeststellungstage] [bzw.] [Beobachtungstage] kann jedoch eine erneute Anpassung auf der Grundlage einer zu diesem Zeitpunkt dann erstmöglichen höheren Anpassungsstufe gemäß der Reihung (a) bis (d) vorgenommen werden. Dies schließt den Wechsel von einem zuvor ausgewählten Tageszinssatz zu einem zuvor

noch nicht veröffentlichten laufzeitbezogenen Zinssatz auf der gleichen Anpassungsstufe ein.

(2) *Anpassungen:* Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Dies umfasst insbesondere:

- (a) die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Zinssatzes; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der Wertpapiere mittels einer Formel auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,
- (b) die Methode zur Feststellung des [betreffenden] Referenzsatzes (einschließlich etwaiger Rundungsregeln),
- (c) die [betreffende] [Vorgesehene] [Referenzsatz-] Fälligkeit, die verkürzt oder verlängert werden kann;
- (d) die [betreffende] Bildschirmseite, Referenzsatzzeit und/oder das [betreffende] Referenzsatz-Finanzzentrum,
- (e) den Zinstagequotienten,
- (f) die [Zinsfeststellungstage] [bzw.] [Beobachtungstage] (einschließlich der maßgeblichen Bankgeschäftstage), die vom Beginn der jeweiligen Zinsperiode an deren Ende verschoben werden können, und/oder
- (g) die Geschäftstagerregelung gemäß § 6 (2) der Besonderen Bedingungen.

Solche Anpassungen sollen es der Berechnungsstelle ermöglichen,

- (i)- den Ersatzreferenzsatz im Einklang mit der dann vorherrschenden Marktpraxis zu verwenden oder

– soweit die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen vorherrschenden Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist, eine vorherrschende Marktpraxis für den Ersatzreferenzsatz nicht existiert oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen führt –

- (ii) den Ersatzreferenzsatz so zu verwenden, wie es die Berechnungsstelle als notwendig für seine Verwendung als Ersatzreferenzsatz für die Wertpapiere festlegt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

(3) *Zinsanpassungsfaktor oder Spanne:* Die Berechnungsstelle kann neben einer Anpassung nach Absatz (2) auch einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des Zinssatzes oder Zinsbetrags [festlegen, um möglichst ein dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere vor Eintritt des Referenzsatz-Einstellungsereignisses gerecht werdendes Ergebnis zu erzielen. Was dem wirtschaftlichen Gehalt der Wertpapiere gerecht wird, bestimmt die Berechnungsstelle

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).] [so festlegen, dass die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.]

- (4) *Mitteilungen:* Der Ersatzreferenzsatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) und (3) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- [(5) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [[**(•)**] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Referenzsatz, der auf Grundlage eines Risikofreien Zinssatzes ermittelt wird, gilt Folgendes:

§ [**•**]

Ersatz-Zinssatz, Anpassungen, Mitteilungen[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatz-Zinssatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses wird der Risikofreie Zinssatz durch einen von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen ausgewählten Zinssatz ersetzt (der "**Ersatz-Zinssatz**"):
- Der Ersatz-Zinssatz ist der Ersatzzinssatz (einschließlich etwaiger Spannen und Anpassungen), der offiziell von einer zuständigen Institution oder Behörde oder einem von einer solchen Institution oder Behörde einberufenen oder bestätigten Ausschuss ausgewählt oder empfohlen wird (der "**Empfohlene Zinssatz**").
- Sofern kein Empfohlener Zinssatz offiziell ausgewählt [oder empfohlen] wird, bestimmt die Berechnungsstelle den Ersatz-Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung eines branchenüblichen Ersatzes für den Risikofreien Zinssatz.
- Die Ersetzung wird zum RFR-Ersetzungstag wirksam.
- (2) *Anpassungen:* Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.
- (3) *Mitteilungen:* Der Ersatz-Zinssatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Zinssatzes sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten

Risikofreien Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahme auf den Ersatz-Zinssatz zu verstehen. Bezugnahmen auf den Referenzwert-Administrator sind als Bezugnahme auf den Administrator des Ersatz-Zinssatzes und Bezugnahmen auf die Bildschirmseite sind als Bezugnahme auf die Bildschirmseite, die als Grundlage für die Bestimmung des Ersatz-Zinssatzes verwendet wird, zu verstehen.

[(4) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]

[()] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

Besondere Bedingungen für Inflationsindex-bezogene Wertpapiere:

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Inflationsindex-bezogene Wertpapiere

Produkttyp 5: Inflation Floater Wertpapiere

[Option 5: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital] Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist [in Bezug auf einen Inflationsindex] jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den [betreffenden] Inflationsindex wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

["**Abschlag**" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:]

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU")] [OeKB CSD GmbH] [Clearstream Banking S.A., Luxemburg ("CBL")] und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") [Euroclear France SA

("Euroclear France")] [Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("Monte Titoli")]
[Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Eingetragener Referenzwert-Administrator**" bezeichnet, dass der [betreffende] Inflationsindex von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwert-Administrator für den Inflationsindex existiert.]

["**Einlösungstag**" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Emissionspreis**" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Emissionspreis in der Auszahlungswährung**" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [der Berechnungsbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Faktor₁**" ist der Faktor₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Faktor₂**" ist der Faktor₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fester Zinssatz**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der

FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar,]
- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor].]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der

Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"Gesamthöchstzinssatz" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtmindestzinssatz" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Höchstzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

"Höchstzinssatzabschlag" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["Höchstzinssatzaufschlag" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"Indexsponsor" ist [in Bezug auf einen Inflationsindex] der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexersetzungsereignis" ist [in Bezug auf einen Inflationsindex] jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen der maßgeblichen Methodik oder der Berechnung des Inflationsindex, die dazu führen, dass die neue maßgebliche Methodik oder die Berechnung des Inflationsindex der ursprünglichen maßgeblichen Methodik oder der ursprünglichen Berechnung des Inflationsindex nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Inflationsindex wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Inflationsindex als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Inflationsindex aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

["Indexkündigungsereignis" ist [in Bezug auf einen Inflationsindex] jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatz-Inflationsindex steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (c) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Inflationsindex" ist sowohl der Inflationsindex₁ als auch der Inflationsindex₂.]

["Inflationsindex_{1}" ist der Inflationsindex_{1}, wie in § 1 der Produkt- und

Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.]

["**Inflationsindex₂**" ist der Inflationsindex₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.]

"**Inflationssatz**" ist der Inflationssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Knock-In Zinssatz**" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Knock-Out Zinssatz**" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Kündigungsereignis**" bedeutet Indexkündigungsereignis [und FX Kündigungsereignis].]

["**Kündigungstermin**" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Der "**Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex**" für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ vom Referenzpreis für den Relevanten Monat₂ abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ aufgeschlagen.]

["**Marktstörungsereignis**" ist [in Bezug auf einen Inflationsindex] die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des [Inflationsindex [in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors], soweit dieses Marktstörungsereignis mindestens einen für die Berechnung bzw. Festlegung des jeweiligen Inflationssatzes erforderlichen Kurs betrifft, innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Inflationsindex stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestzinssatz**" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["**Mindestzinssatzabschlag**"] ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["**Mindestzinssatzaufschlag**"] ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Optionalen Rückzahlungsbetrag**"] bezeichnet den [Berechnungsbetrag] [Nennbetrag] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**R (initial)**"] ist der [Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den] Emissionstag.]

["**R (k)**"] ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahlungstag jeweils unmittelbar vorhergeht] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinszahlungstag].]

["**R (k-1)**"] ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag], der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinszahlungstag liegt.]

["**Rechtsänderung**"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

[(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder

(b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzpreis**" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

["**Relevanter Monat₁**"] ist der Relevante Monat₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Monat₂**"] ist der Relevante Monat₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Variabler Zinssatz**"] ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Inflationssatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**"] ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.

Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

["**Wertpapierbedingungen**"] sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**"] ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsfeststellungstag**"] bezeichnet den [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag.]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**"] ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag

(einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["**Zinszahltag**" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]

(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird[,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Reverse Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* "**Zinssatz**" ist die Differenz zwischen dem Festen Zinssatz und dem Inflationssatz (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Fester Zinssatz – Inflationssatz), wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt wird.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Zinsdifferenz Floater Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" für die jeweilige Zinsperiode ist die Differenz aus dem Inflationssatz für den Inflationsindex₁[, multipliziert mit dem Faktor₁] und dem Inflationssatz für den Inflationsindex₂[, multipliziert mit dem Faktor₂], wie sie am entsprechenden Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle berechnet bzw. festgelegt werden[,] [[zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]] (als Formel ausgedrückt bedeutet dies: Zinssatz = Inflationssatz für den Inflationsindex₁ [x Faktor₁] - Inflationssatz für den Inflationsindex₂ [x Faktor₂] [+] [-] [Aufschlag] [Abschlag]).]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Inflationssatz oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Reverse Fix Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** Der "**Zinssatz**" ist der Variable Zinssatz oder der Feste Zinssatz, wie für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Digital Floater [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) **Zinssatz:** "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für jede Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

[- Wenn Inflationssatz am Zinsfeststellungstag \geq \leq Zinsschwelle, ist der Zinssatz der Feste Zinssatz.]

[- Wenn Inflationssatz am Zinsfeststellungstag $<$ $>$ Zinsschwelle, bestimmt sich der Zinssatz gemäß folgender Formel:

$$\text{Zinssatz} = \text{Inflationssatz} [\text{x Faktor}] [+ \text{Aufschlag}]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(k-1) - 1]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(\text{initial}) - 1]$$

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem Zinstagequotienten

multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag:* Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

Zinsbetrag = Zinssatz x [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] x Zinstagequotient x [/ FX (k)] [x FX (k)]

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- [(5) *Zinstagequotient:* "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den

letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

(5) "Zinstagequotient" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die

normalerweise in einem Jahr enden].]

- [(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
- (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

- [(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] [/\text{FX (final)}] [x \text{FX (final)}]]$$

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

Produkttyp 6: Inflation Range Accrual Wertpapiere

[Option 6: Im Fall von [TARN Express] [Knock-In] Inflation Range Accrual [Dual Currency] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

"**Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersetzungsereignis tritt ein;
- (b) ein dem vorstehend genannten Ereignis im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Inflationsindex wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Anzahl der Beobachtungstage in Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz [in der Zinsspanne] [[über] [unter] der Zinsschwelle] liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Anzahl der Beobachtungstage out Range**" ist die Anzahl der Beobachtungstage in der jeweiligen Zinsperiode, an denen der Inflationssatz [außerhalb der Zinsspanne] [[unter] [über] der Zinsschwelle] liegt, wobei für die Frozen Period der Inflationssatz maßgeblich ist, der am letzten Zinsfeststellungstag der jeweiligen Zinsperiode festgestellt wurde.

"**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [an dem Geschäftsbanken] [und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"**Beobachtungstag**" ist [jeder] [der] Kalendertag [Bankgeschäftstag] [Tag einfügen] [eines jeden Monats] in der jeweiligen Zinsperiode. [Wenn ein Beobachtungstag kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar vorhergehende Bankgeschäftstag als der entsprechende Beobachtungstag].

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

"**Clearing System**" ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CEU")] [OeKB CSD GmbH] [Clearstream Banking S.A., Luxemburg ("CBL") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**")] [Euroclear France SA ("**Euroclear France**")] [Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("**Monte Titoli**")]
[Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Eingetragener Referenzwert-Administrator**" bezeichnet, dass der Inflationsindex von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwert-Administrator für den Inflationsindex existiert.]

["**Einlösungstag**" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Emissionspreis**" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Emissionspreis in der Auszahlungswährung**" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [der Nennbetrag] [der Berechnungsbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Erster Zinszahltag**" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fester Zinssatz In**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz In, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Fester Zinssatz Out**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist der [jeweilige] Feste Zinssatz Out, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX Bewertungstag (k)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem [jeweiligen] Zinszahltag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [Zahl einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (k)**" ist FX am FX Bewertungstag (k).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) eine Anpassung nach § 8 der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar,]
- [(●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor].]

"FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

"Frozen Period" ist jeder Zeitraum ab dem [Zahl einfügen]. Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

"Gesamthöchstzinssatz" ist der Gesamthöchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Gesamtmindestzinssatz" ist der Gesamtmindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]

["**Höchstzinssatz**" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Höchstzinssatzaufschlags] [Höchstzinssatzabschlags]].

["**Höchstzinssatzabschlag**" ist der [Höchstzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["**Höchstzinssatzaufschlag**" ist der [Höchstzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

"**Indexsponsor**" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Indexersatzereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen der maßgeblichen Methodik oder der Berechnung des Inflationsindex, die dazu führen, dass die neue maßgebliche Methodik oder die Berechnung des Inflationsindex der ursprünglichen maßgeblichen Methodik oder der ursprünglichen Berechnung des Inflationsindex nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Inflationsindex wird auf unbestimmte Zeit oder endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt;
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Inflationsindex als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; dies gilt auch im Fall einer Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Inflationsindex aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren.]

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Indexersatzereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatz-Inflationsindex steht nicht zur Verfügung oder kann nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (c) ein geeigneter Ersatz für den Indexsponsor steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)];
- ([●]) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich

oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Inflationsindex" ist der Inflationsindex, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten beschrieben.

"Inflationssatz" ist der Inflationssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Knock-In Zinssatz" ist der Knock-In Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Knock-Out Zinssatz" ist der Knock-out Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Kündigungseignis" bedeutet Indexkündigungseignis [und FX Kündigungseignis].]

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Der **"Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex"** für einen Tag wird berechnet, indem der Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ vom Referenzpreis für den Relevanten Monat₂ abgezogen und durch die Anzahl der Kalendertage des Monats, in den der jeweilige Tag fällt, geteilt wird. Der so ermittelte Wert wird mit der Anzahl der Kalendertage vom Ersten des Monats (einschließlich), in den der jeweilige Tag fällt, bis zu dem jeweiligen Tag (ausschließlich) multipliziert und auf den Referenzpreis für den Relevanten Monat₁ aufgeschlagen.]

["Marktstörungseignis" ist die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Inflationsindex [in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors], soweit dieses Marktstörungseignis mindestens einen für die Berechnung bzw. Festlegung des jeweiligen Inflationssatzes erforderlichen Kurs betrifft, innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Inflationsindex stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert.]

["Mindestzinssatz" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Mindestzinssatz" ist der Zinssatz für die der jeweiligen Zinsperiode unmittelbar vorausgehende Zinsperiode [[zuzüglich] [abzüglich] des [Mindestzinssatzaufschlags] [Mindestzinssatzabschlags]].

["**Mindestzinssatzabschlag**"] ist der [Mindestzinssatzabschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Abschlag].]

["**Mindestzinssatzaufschlag**"] ist der [Mindestzinssatzaufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Aufschlag].]

[Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Obere Zinsschwelle**"] [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Obere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Optionalen Rückzahlungsbetrag**"] bezeichnet den [Berechnungsbetrag] [Nennbetrag] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**R (initial)**"] ist der [Referenzpreis für den Relevanten Monat unmittelbar vor dem] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den] Emissionstag.]

["**R (k)**"] ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat, der dem jeweiligen Zinszahlungstag jeweils unmittelbar vorhergeht] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den jeweiligen Zinsfeststellungstag].]

["**R (k-1)**"] ist der [vom Indexsponsor veröffentlichte Kurs des Inflationsindex für den Relevanten Monat] [Linear Interpolierte Kurs des Inflationsindex für den Kalendertag], der ein Jahr vor dem jeweiligen Zinsfeststellungstag liegt.]

["**Rechtsänderung**"] bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Referenzpreis**" ist der Kurs des Inflationsindex, wie er vom Indexsponsor veröffentlicht wird.

["**Relevanter Monat**" ist der Relevante Monat, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Relevanter Monat₁**" ist der Relevante Monat₁, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Relevanter Monat₂**" ist der Relevante Monat₂, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Untere Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Untere Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" ist der Zinszahltag, der dem Tag, an dem ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, unmittelbar folgt.]

Ein "**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" tritt ein, wenn die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) festgelegten Zinssätze den Knock-Out Zinssatz an einem Zinsfeststellungstag berührt oder überschreitet.]

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet jeden Beobachtungstag in der jeweiligen Zinsperiode bis zum [Zahl einfügen]. Tag vor dem jeweiligen Zinszahltag (ausschließlich).

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

["**Zinsspanne**" ist die Spanne zwischen der [jeweiligen] Unteren Zinsschwelle ([einschließlich] [ausschließlich]) und der [jeweiligen] Oberen Zinsschwelle ([einschließlich] [ausschließlich]).]

["**Zinsschwelle**" [für die jeweilige Zinsperiode] ist die [jeweilige] Zinsschwelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (5) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

["**Zinszahltag**" ist [der] [jeder] [Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Erste Zinszahltag und jeder Tag, der [Anzahl von Monaten einfügen] auf den Ersten Zinszahltag bzw. den jeweils vorausgehenden Zinszahltag folgt. Der letzte Zinszahltag ist das Verzinsungsende.] [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]]

§ 2

Verzinsung

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]
- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.]]
- [(2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt wird:

Aufschlag + (Anzahl der Beobachtungstage in Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz In) + (Anzahl der Beobachtungstage out Range / Gesamtanzahl der Beobachtungstage der jeweiligen Zinsperiode x Fester Zinssatz Out).

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:]

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz.]

[Im Fall von Knock-In Wertpapieren gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Knock-In Zinssatz, so werden die Wertpapiere für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zum Knock-In Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Cap gilt Folgendes:

Wenn an einem Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze gleich oder größer ist als der Gesamthöchstzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamthöchstzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze und der jeweilige Zinssatz für alle folgenden Zinsfeststellungstage beträgt null Prozent (0 %).]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Global Floor gilt Folgendes:

Wenn am letzten Zinsfeststellungstag die Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (einschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze kleiner ist als der Gesamtmindestzinssatz, so entspricht der Zinssatz für den entsprechenden Zinsfeststellungstag der Differenz aus dem Gesamtmindestzinssatz und der Summe aller bis zu diesem Zinsfeststellungstag (ausschließlich) in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelten Zinssätze.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine YoY-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) *Inflationssatz:* Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(k-1) - 1]$$

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Verzinsung bezogen auf eine ZC-Inflationsrate gilt Folgendes:

- (3) *Inflationssatz*: Der "**Inflationssatz**" ist die Inflationsrate (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr), wie sie an jedem Zinsfeststellungstag von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Inflationssatz} = R(k) / R(\text{initial}) - 1]$$

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag*: Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

- (4) *Zinsbetrag*: Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Zinsbetrag} = \text{Zinssatz} \times [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] \times \text{Zinstagequotient} [/\text{FX}(k)] [\times \text{FX}(k)]$$

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am [entsprechenden] Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen in der Auszahlungswährung zur Zahlung fällig.]

- [(5) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2000 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages der Zinsperiode (es sei denn, der letzte Tag der Zinsperiode der am Rückzahlungstermin endet, ist der letzte Tag im Monat Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Fall von "30E/360" oder "Eurobond Basis" gemäß ISDA 2006 gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "30E/360 (ISDA)" gemäß ISDA 2006 (Deutsche Zinsmethode) gilt Folgendes:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"Y₁" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"Y₂" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"M₁" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"M₂" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, (i) dieser Tag ist der letzte Tag des Februars, jedoch nicht der Rückzahlungstermin, oder (ii) diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von "Act/360" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von "Act/365" (Fixed) gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode dividiert durch 365.]

[Im Fall von "Act/Act (ISDA)" gilt Folgendes:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:]

- (5) **"Zinstagequotient"** ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:
- [(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
 - [(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
 - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
 - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

- [(1)] Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:]

- (2) Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

- [(1)] Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

[(1)] Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] [\text{Berechnungsbetrag}] [/ \text{FX (final)}] [x \text{FX (final)}]$$

[Im Fall von TARN Express Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

[Besondere Bedingungen, die für alle Inflationsindex-bezogenen Wertpapiere gelten:]

§ 5

Zahlungen

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist,

[Im Fall von Wertpapieren bei denen die Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Modified Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Preceding Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Floating Rate Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag angepasst wird (adjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen der Zinsbetrag nicht angepasst wird (unadjusted), gilt Folgendes:

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag nicht angepasst. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 6

[(absichtlich ausgelassen)]

[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber], [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen]

[Im Fall von Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] am Kündigungstermin zurückzahlen[, gegebenenfalls gemäß den Besonderen Bedingungen zusammen mit etwaigen bis zum jeweiligen Kündigungstermin (ausschließlich) aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen auf die Wertpapiere][, jedoch vorbehaltlich der Einhaltung der dann geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 10 ([●]) der Allgemeinen Bedingungen genannten Bedingungen)]..

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

[Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:]

([●]) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [*Kontonummer einfügen*] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**"). Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Einlösungstag in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

([●]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß

§ 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen[, jedoch vorbehaltlich der Einhaltung der dann geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 10 ([●]) der Allgemeinen Bedingungen genannten Bedingungen)]. [Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.] Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist [der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [*einfügen*] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Kündigungsereignisses bestimmt wird; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag]. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

Der Abrechnungsbetrag wird [fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen] [am Rückzahlungstermin] gezahlt.

[Im Falle von Wertpapieren, die MREL-Anforderungen unterliegen, gilt Folgendes:

([●]) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen*

Die Wertpapiere können [bei Eintritt des MREL-Ausschlussereignisses,] [vorbehaltlich der Einhaltung der dann geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 10 ([●]) der Allgemeinen Bedingungen festgelegten Bedingungen)] jederzeit nach Wahl der Emittentin ganz, jedoch nicht teilweise, nach einer Mitteilung im Voraus von mindestens [●] Tagen und höchstens [●] Tagen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, zu ihrem Optionalen Rückzahlungsbetrag[, gegebenenfalls gemäß den Besonderen Bedingungen zusammen mit allen bis zum (ausschließlich) dem in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Rückzahlungstermin aufgelaufenen unbezahlten Zinsen auf die Wertpapiere] [, in Übereinstimmung mit den MREL-Anforderungen] vorzeitig zurückgezahlt werden.

Wobei:

"**Gruppe**" die UniCredit Banking Group bezeichnet, die gemäß Artikel 64 des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 der Republik Italien unter der Nummer 02008.1 im Register der Bankengruppen der Banca d'Italia eingetragen ist.

["**MREL-Ausschlussereignis**" bedeutet, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt der gesamte oder ein Teil des ausstehenden Nennbetrags der Wertpapiere vollständig oder teilweise von den zur Erfüllung der MREL-Anforderungen verfügbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist oder wird, vorausgesetzt, dass: (a) der Ausschluss dieser Wertpapiere von den MREL-Anforderungen aufgrund einer Restlaufzeit dieser Wertpapiere, die unter dem in den MREL-Anforderungen festgelegten Zeitraum liegt, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; (b) der Ausschluss aller oder eines Teils dieser Wertpapiere aufgrund unzureichender Auslegungsspielräume für diese Wertpapiere innerhalb einer vorgeschriebenen Ausnahme von den ansonsten geltenden allgemeinen Anforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; und (c) der Ausschluss aller oder einiger dieser Wertpapiere aufgrund des Erwerbs dieser Wertpapiere durch oder im Namen der Emittentin oder aufgrund eines Erwerbs, der direkt oder indirekt von der Emittentin finanziert wird, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt.]

["**MREL-Anforderungen**" bezeichnet die Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von Zeit zu Zeit für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten (einschließlich aller anwendbaren Übergangs- oder Bestandsschutzbestimmungen), einschließlich, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, aller von der Europäischen Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte (wie Technische Regulierungsstandards) sowie aller Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Italien, einer Zuständigen Abwicklungsbehörde oder der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit verabschiedet werden (unabhängig davon, ob diese Anforderungen, Leitlinien oder Richtlinien allgemein oder speziell für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten), da alle vorstehenden Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards, Richtlinien oder Auslegungen von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden können.]

Der Optionale Rückzahlungsbetrag wird an dem in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Datum gezahlt.

"**Zuständige Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die deutsche Abwicklungsbehörde, die österreichische Abwicklungsbehörde, die italienische Abwicklungsbehörde, den gemäß der SRM-Verordnung eingerichteten Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und/oder jede andere Behörde, die berechtigt ist, von Zeit zu Zeit Bail-in-Befugnisse auszuüben oder sich an deren Ausübung zu beteiligen.]§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Zinsfeststellungstag der betreffende Zinsfeststellungstag auf den nächsten folgenden Bankgeschäftstag

verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

[Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Zinsfeststellungstag [bzw. FX Bewertungstag] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden Wert des Inflationsindex, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, bestimmen. Ein solcher Kurs des Inflationsindex soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den entsprechenden FX bestimmen. Der FX, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit [München] [Wien]) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.]

§ 8

Anpassungen, Art der Anpassung, Neuer Indexsponsor[, Ersatzfeststellung], Mitteilungen [, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Anpassungen:* Wenn ein Anpassungsereignis eintritt, ist die Berechnungsstelle berechtigt eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorzunehmen (die "**Anpassung**"); ob eine Anpassung vorgenommen werden soll, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Ziel der Anpassung ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstandes, der das Anpassungsereignis ausgelöst hat, angemessen zu berücksichtigen, so dass die wirtschaftlichen Merkmale der Wertpapiere unter Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber und der Emittentin möglichst unverändert bleiben (das "**Anpassungsziel**"). Eine spätere nachteilige Veränderung des Werts der Wertpapiere infolge der Anpassung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Berechnungsstelle bestimmt sämtliche Anpassungen nach diesem § 8 nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Anpassungsziels. Sie nimmt eine Anpassung jedoch nur dann vor, wenn die Anpassung sowohl für die Wertpapierinhaber als auch für die Emittentin zumutbar ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (2) *Art der Anpassung:* Im Rahmen einer Anpassung kann die Berechnungsstelle nach Maßgabe von Absatz (1) insbesondere im Fall eines Indexersetzungsereignisses den [betreffenden] Inflationsindex durch einen anderen Ersatzinflationsindex ersetzen und erforderlichenfalls die Produkt- und Basiswertdaten neu festlegen. Als "**Ersatzinflationsindex**" kommt dabei ein anderer Inflationsindex in Betracht, der mit dem ursprünglichen Inflationsindex im Hinblick auf die Methodik vergleichbar ist, insbesondere ein Inflationsindex, der von dem [betreffenden] Indexsponsor als Ersatz benannt wird.

Legt die Berechnungsstelle einen Ersatzinflationsindex fest, gilt ab dem Anpassungsstichtag (wie in nachfolgendem Absatz ([●]) definiert) jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen auf den [jeweiligen] Inflationsindex als eine Bezugnahme auf den Ersatzinflationsindex, sofern sich aus dem Kontext nichts Abweichendes ergibt.

- (3) *Neuer Indexsponsor:* Wird [der] [ein] Inflationsindex nicht länger durch den [betreffenden] Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des [jeweiligen] Inflationsindex, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen.

- [(4) *Ersatzfeststellung:* Wird ein veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs [des] [eines] Inflationsindex nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem [betreffenden] Indexsponsor nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Kurs unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. [Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als [einfügen] Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Zahlung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Inflationsindex bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Kurs nicht erneut festgestellt.]]

- [(●)] *Mitteilungen:* Sämtliche in diesem § 8 beschriebenen und von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen sowie die Festlegung des Zeitpunkts der ersten

Anwendung (der "**Anpassungstichtag**") erfolgen durch Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Auf die genannten Mitteilungen wird hiermit Bezug genommen.

- [(●)] *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs[, Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister], Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des [FX][FX Wechselkurses] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechsellkurs:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX][FX Wechselkurses], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. Im diesem Fall

sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [FX][FX Wechselkurs] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechsellkurs zu verstehen.

- [(3) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

Nullkupon Wertpapiere:

Produkttyp 7: Nullkupon [Dual Currency] Wertpapiere

§ 1

Definitionen

["**Auszahlungswährung**" ist die Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2)] [geöffnet ist] [und an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

["**Beendigungsbetrag**" ist jeder Beendigungsbetrag, wie in § 6 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Berechnungsbetrag gilt Folgendes:

"**Berechnungsbetrag**" ist der Berechnungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.]

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum ab dem ersten Tag des Zeitraums (einschließlich) bis zum letzten Tag des Zeitraums (ausschließlich).

"**Clearing System**" ist [Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CEU**") [OeKB CSD GmbH] [Clearstream Banking S.A., Luxemburg ("**CBL**") und Euroclear Bank SA/NV ("**Euroclear Bank**") [Euroclear France SA ("**Euroclear France**") [Monte Titoli S.p.A., Mailand, Italien ("**Monte Titoli**") [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Einlösungstag**" ist jeder Einlösungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Emissionspreis**" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Emissionspreis in der Auszahlungswährung**" ist [der Emissionspreis in der Auszahlungswährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [der Emissionspreis] [x Nennbetrag] [x Berechnungsbetrag] [/ FX (initial)] [x FX (initial)].]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Fixing Sponsor**" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX**" ist das [offizielle] Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht.

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"**FX Bewertungstag (initial)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Emissionstag.

"**FX Bewertungstag (final)**" ist der [einfügen] Bankgeschäftstag vor dem Rückzahlungstermin.

"**FX Bildschirmseite**" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX (initial)**" ist FX am FX Bewertungstag (initial).

"**FX (final)**" ist FX am FX Bewertungstag (final).]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (●) es steht kein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 8 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs (wie in § 8 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),]
- (●) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar [, oder
- (●) eine Rechtsänderung [und/oder eine Hedging-Störung] liegt [bzw. liegen]

vor].]

["FX Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors, FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil von FX notiert werden (einschließlich Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["FX Wechselkurs" ist der Wechselkurs für die Umrechnung der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] in die [Auszahlungswährung] [Festgelegte Währung].]

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungstermin" ist jeder Kündigungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Mindestbetrag**" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Nennbetrag gilt Folgendes:]

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Optionalen Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet den [Berechnungsbetrag] [Nennbetrag] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.]

["**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.]

§ 2

Verzinsung

Verzinsung: Auf die Wertpapiere werden keine periodischen Zinszahlungen geleistet.

§ 3

Rückzahlung

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

[Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:]

Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von allen Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:]

Der Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

Rückzahlungsbetrag = [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag] [/ FX (final)] [x FX (final)]

§ 5

Zahlungen

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall aller in dieser Option beschriebenen Wertpapiere, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist,

[Im Fall von Wertpapieren bei denen die Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:]

dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Modified Following Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Preceding Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

wird der Zahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Floating Rate Geschäftstagerregelung anwendbar ist, gilt Folgendes:

haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird ein Zinszahltag auf den unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahltag der jeweils letzte Bankgeschäftstag des Monats, der [Zeitraum einfügen] nach dem vorhergehenden anwendbaren Zinszahltag liegt.]

- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 6

[(absichtlich ausgelassen)]

**[Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][,] [Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber][,] [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]
[Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen]**

[Im Fall von Wertpapieren mit Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Kündigungstermin die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen kündigen (das "**Ordentliche**

Kündigungsrecht") und durch Zahlung des Beendigungsbetrags in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] zurückzahlen [, jedoch vorbehaltlich der Einhaltung der dann geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 10 ([●]) der Allgemeinen Bedingungen genannten Bedingungen)].

Die Emittentin wird mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] vor dem betreffenden Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den betreffenden Kündigungstermin an.

[Das Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber gilt Folgendes:

([●]) *Einlösungsrecht der Wertpapierinhaber:* Jeder Wertpapierinhaber kann an jedem Einlösungstag die Rückzahlung der Wertpapiere gegen Lieferung der entsprechenden Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle Nr. [*Kontonummer einfügen*] beim Clearing System zugunsten der Emittentin verlangen (das "**Einlösungsrecht**"). Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des Beendigungsbetrags am Einlösungstag in der [Festgelegten Währung] [Auszahlungswährung] gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

Die Ausübung des Einlösungsrechts muss dabei vom Wertpapierinhaber durch Übermittlung eines ordentlich ausgefüllten Formulars (die "**Einlösungserklärung**"), das während normaler Geschäftszeiten in den Geschäftsstellen der Emittentin verfügbar ist, an die Emittentin mindestens [*Kündigungsfrist einfügen*] Bankgeschäftstage vor dem gewünschten Einlösungstag erfolgen.

Die Einlösungserklärung muss insbesondere enthalten:

- (a) den Namen und die Adresse des Wertpapierinhabers, mit für die Hauptzahlstelle hinreichend beweiskräftigem Besitznachweis dafür, dass es sich zum Zeitpunkt der Erklärung um den Inhaber der jeweiligen Wertpapiere handelt;
- (b) die Wertpapieridentifikationsnummer und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht geltend gemacht wird;
- (c) das Geldkonto, bei einem Kreditinstitut, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Sollte die Anzahl der in der Einlösungserklärung angegebenen Wertpapiere von der Anzahl der an die Hauptzahlstelle gelieferten Wertpapiere abweichen, so gilt die Einlösungserklärung als nur für die Anzahl von Wertpapieren abgegeben, die der kleineren der beiden Zahlen entspricht. Alle restlichen Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber auf dessen Kosten und dessen Risiko zurückübertragen.

Ein auf diese Weise ausgeübtes Einlösungsrecht kann weder widerrufen noch zurückgezogen werden.]

([•]) [Im Fall von Wertpapieren, die keine Dual Currency Wertpapiere sind, gilt Folgendes:

Der "**Beendigungsbetrag**" ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von allen Dual Currency Wertpapieren gilt Folgendes:

Der "**Beendigungsbetrag**" wird von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt:

[Kündigungstermin[e] [einfügen]	[Beendigungsbetrag][Beendigungsbeträge] [einfügen] [/ FX (final)][x FX (final)]
[Einlösungstermin[e] [einfügen]	[Beendigungsbetrag][Beendigungsbeträge] [einfügen] [/ FX (final)][x FX (final)]

[Im Fall von Dual Currency Wertpapieren mit Außerordentlichem Kündigungsrecht gilt Folgendes:

([•]) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines FX Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen[, jedoch vorbehaltlich der Einhaltung der dann geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 10 ([•]) der Allgemeinen Bedingungen genannten Bedingungen)]. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist [der angemessene Marktwert der Wertpapiere, der an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [einfügen] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird [und zu dem jeweiligen FX Wechselkurs in die Auszahlungswährung umgerechnet wird]; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [der mit dem zu diesem Zeitpunkt gehandelten Marktzins für Verbindlichkeiten der Emittentin mit gleicher Restlaufzeit wie die Wertpapiere bis zum Rückzahlungstermin aufgezinste Marktwert der Wertpapiere, der innerhalb von zehn Bankgeschäftstagen vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung bestimmt wird [und zu dem jeweiligen FX Wechselkurs in die Auszahlungswährung umgerechnet wird]; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen.] [Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag]. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der

Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag].]

Der Abrechnungsbetrag wird [fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen] [am Rückzahlungstermin] gezahlt.]

[Im Falle von Wertpapieren, die MREL-Anforderungen unterliegen, gilt Folgendes:

([●]) Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen

Die Wertpapiere können [bei Eintritt des MREL-Ausschlussereignisses,] [vorbehaltlich der Einhaltung der dann geltenden MREL-Anforderungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die in § 10 ([●]) der Allgemeinen Bedingungen festgelegten Bedingungen)] jederzeit nach Wahl der Emittentin ganz, jedoch nicht teilweise, nach einer Mitteilung im Voraus von mindestens [●] Tagen und höchstens [●] Tagen gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, zu ihrem Optionalen Rückzahlungsbetrag[, gegebenenfalls gemäß den Besonderen Bedingungen zusammen mit allen bis zum (ausschließlich) dem in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Rückzahlungstermin aufgelaufenen unbezahlten Zinsen auf die Wertpapiere] [, in Übereinstimmung mit den MREL-Anforderungen] vorzeitig zurückgezahlt werden.

Wobei:

"Gruppe" die UniCredit Banking Group bezeichnet, die gemäß Artikel 64 des Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 der Republik Italien unter der Nummer 02008.1 im Register der Bankengruppen der Banca d'Italia eingetragen ist.

["MREL-Ausschlussereignis" bedeutet, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt der gesamte oder ein Teil des ausstehenden Nennbetrags der Wertpapiere vollständig oder teilweise von den zur Erfüllung der MREL-Anforderungen verfügbaren berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ausgeschlossen ist oder wird, vorausgesetzt, dass: (a) der Ausschluss dieser Wertpapiere von den MREL-Anforderungen aufgrund einer Restlaufzeit dieser Wertpapiere, die unter dem in den MREL-Anforderungen festgelegten Zeitraum liegt, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; (b) der Ausschluss aller oder eines Teils dieser Wertpapiere aufgrund unzureichender Auslegungsspielräume für diese Wertpapiere innerhalb einer vorgeschriebenen Ausnahme von den ansonsten geltenden allgemeinen Anforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten kein MREL-Ausschlussereignis darstellt; und (c) der Ausschluss aller oder einiger dieser Wertpapiere aufgrund des Erwerbs dieser Wertpapiere durch oder im Namen der Emittentin oder aufgrund eines Erwerbs, der direkt oder indirekt von der Emittentin finanziert wird, kein MREL-Ausschlussereignis darstellt.]

["MREL-Anforderungen" bezeichnet die Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und

berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von Zeit zu Zeit für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten (einschließlich aller anwendbaren Übergangs- oder Bestandsschutzbestimmungen), einschließlich, ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, aller von der Europäischen Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte (wie Technische Regulierungsstandards) sowie aller Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards und Richtlinien in Bezug auf Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Republik Italien, einer Zuständigen Abwicklungsbehörde oder der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit verabschiedet werden (unabhängig davon, ob diese Anforderungen, Leitlinien oder Richtlinien allgemein oder speziell für die Emittentin und/oder die Gruppe gelten), da alle vorstehenden Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien, Regeln, Standards, Richtlinien oder Auslegungen von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, ersetzt oder aufgehoben werden können.]

Der Optionale Rückzahlungsbetrag wird an dem in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angegebenen Datum gezahlt.

"Zuständige Abwicklungsbehörde" bezeichnet die deutsche Abwicklungsbehörde, die österreichische Abwicklungsbehörde, die italienische Abwicklungsbehörde, den gemäß der SRM-Verordnung eingerichteten Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) und/oder jede andere Behörde, die berechtigt ist, von Zeit zu Zeit Bail-in-Befugnisse auszuüben oder sich an deren Ausübung zu beteiligen.]

[§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen FX Bewertungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.
- (2) *Bewertung nach Ermessen*: Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [*Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen*] an diesem [*Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen*] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

§ 8

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor*: Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger durch den Fixing

Sponsor festlegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des [FX][FX Wechselkurses] durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechsellkurs:* Wird der [FX][FX Wechselkurs] nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten [FX][FX Wechselkurses], der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechsellkurs**"). Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. Im diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten [FX][FX Wechselkurs] in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechsellkurs zu verstehen.
- [(3) *Ermächtigung in Bezug auf das Zentralregister:* Die Emittentin gilt als gegenüber der Registerführenden Stelle im Sinne der §§ 5 Abs. 2 Nr. 3, 14 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) eWpG ermächtigt Weisungen zu erteilen, um erforderlichen Änderungen der niedergelegten Wertpapierbedingungen und der in § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 4 eWpG genannten Registerangaben zuzustimmen.]
- [(●)] *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT I unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 122 bis 253 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. April 2017 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 129 bis 261 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 27. April 2018 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 127 bis 265 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;

VII. Wertpapierbedingungen

Teil D – Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 123 bis 262 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 23. April 2020 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 129 bis 277 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. April 2021 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 132 bis 292 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 13. April 2022 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 132 bis 291 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. Februar 2023 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung;
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 125 bis 283 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 127 bis 286 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 22. April 2025 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 353 ff.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die EMITTENTIN kann unter dem BASISPROSPEKT II unter anderem:

- ein neues öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufnehmen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, wiedereröffnen,
- ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN, die unter einem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT emittiert wurden, aufrechterhalten,

VII. Wertpapierbedingungen

Teil D – Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen werden

- die Zulassung von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT emittiert wurden, erhöhen (Aufstockung)

(siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II einbezogen:

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 125 bis 283 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind;
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 127 bis 286 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 22. April 2025 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 353 ff.

VIII. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

(Der nachfolgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.3, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom [•]

UniCredit Bank GmbH

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK83OBTEK2170

[Öffentliches Angebot von]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von]

[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]¹¹
(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH für Wertpapiere mit Zinsstrukturen
(der "BASISPROSPEKT")

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank GmbH

Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKT-VERORDNUNG") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "NACHTRÄGE") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der BASISPROSPEKT der UniCredit Bank GmbH besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Zinsstrukturen vom 20. April 2026 (die "WERTPAPIERBESCHREIBUNG") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank GmbH vom 10. April 2026 (das "REGISTRIERUNGSFORMULAR").

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission] werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-

¹¹ Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "[Öffentliches Angebot von]" zu verwenden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

VERORDNUNG [auf www.onemarkets.de [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 20. April 2027 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Zinsstrukturen der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG) zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Zinsstrukturen wird auf [www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit den BESCHREIBUNGEN der WERTPAPIERE und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus [dem Basisprospekt] [der Wertpapierbeschreibung] der UniCredit Bank GmbH (vormals firmiert als UniCredit Bank AG, die ihre Rechtsform sowie ihre Bezeichnung am 15. Dezember 2023 zu UniCredit Bank GmbH geändert hat) für Wertpapiere mit Zinsstrukturen vom [28. April 2017] [27. April 2018] [24. April 2019] [23. April 2020] [22. April 2021] [13. April 2022] [22. Februar 2023, in der durch den Nachtrag vom 20. Dezember 2023 ergänzten Fassung,] [25. April 2024] [22. April 2025] zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

(Der nachfolgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.2, III.E.3, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom [●]

UniCredit Bank Austria AG

Legal Entity Identifier (LEI): D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17

[Öffentliches Angebot von]

[Fortsetzung des öffentlichen Angebots von]

[Wiedereröffnung des öffentlichen Angebots von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]¹²
(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Zinsstrukturen (der "BASISPROSPEKT")

im Rahmen des

Euro 40.000.000.000

EMTN Programme der

UniCredit Bank Austria AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKT-VERORDNUNG") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "NACHTRÄGE") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der BASISPROSPEKT der UniCredit Bank Austria AG besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Zinsstrukturen vom 20. April 2026 (die "WERTPAPIERBESCHREIBUNG") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank Austria AG vom 23. März 2026 (das "REGISTRIERUNGSFORMULAR").

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission] werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf www.bankaustria.at] [und] [auf www.onemarkets.de] [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf www.onemarkets.at] (für Anleger in

¹² Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "[Öffentliches Angebot von]" zu verwenden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 20. April 2027 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Zinsstrukturen der UniCredit Bank Austria AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Zinsstrukturen wird auf www.bankaustria.at (Navigationspfad: Über uns / Investoren / Anleihe-Informationen / Basisprospekte) (für Anleger in Österreich)] [sowie auf] www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])]] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die auf Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS emittiert wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem oben genannten BASISPROSPEKT und zusammen mit den BESCHREIBUNGEN der WERTPAPIERE und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus [dem Basisprospekt] [der Wertpapierbeschreibung] der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Zinsstrukturen vom [25. April 2024] [22. April 2025] zu lesen, die durch Verweis in die WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:)

[Das nachfolgende Formular für die Endgültigen Bedingungen wird für das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel unter dem BASISPROSPEKT wie in den Abschnitten III.E.1, III.E.4 und III.E.5 beschrieben verwendet:]

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN vom [●]

UniCredit S.p.A.

Legal Entity Identifier (LEI): 549300TRUWO2CD2G5692

[Öffentliches Angebot von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen] [(Aufstockung)]¹³

(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt der UniCredit S.p.A. für Wertpapiere mit Zinsstrukturen (der "BASISPROSPEKT")

Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKT-VERORDNUNG") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "NACHTRÄGE") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt der UniCredit S.p.A. besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Zinsstrukturen vom 20. April 2026 (die "WERTPAPIERBESCHREIBUNG") und dem Registrierungsformular der UniCredit S.p.A. vom 4. August 2025 (das "REGISTRIERUNGSFORMULAR").

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [sowie eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG für die einzelne Emission] werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG [auf www.onemarkets.de (für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht.

¹³ Diese Option ist nur zusammen mit vorstehender Option "[Öffentliches Angebot von]" zu verwenden.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

[Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 20. April 2027 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Zinsstrukturen der UniCredit S.p.A. zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Zinsstrukturen wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.]

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Fix Rate [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] [Zinsdifferenz] [Reverse] [Switchable] [Fix] [Floor] [Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] [Dual] [Floor] [Cap] Range Accrual [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] Digital [Range] [Floater] [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] Inflation [Zinsdifferenz] [Reverse] [Fix] [Digital] [Floor] [Cap] Floater [Dual Currency] Wertpapier]

[[TARN Express] [Knock-In] [Floor] [Cap] Inflation Range Accrual [Dual Currency] Wertpapier]

[Nullkupon [Dual Currency] Wertpapier]

Rendite:

[Nicht anwendbar. Die Rendite der Wertpapiere kann zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe nicht berechnet werden.]

[Die Rendite der Wertpapiere wurde nach der [Moosmüller-Methode] [ISMA-Methode] berechnet und beträgt *[Rendite einfügen]*. Die Rendite der Wertpapiere wurde am [Emissionstag] *[Tag einfügen]* auf Basis des Emissionspreises berechnet. Diese Angabe gibt keinerlei Auskunft über eine zukünftige Rendite und lässt keinen Aufschluss hierüber zu.]

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:

[Ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]" ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS"])) werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:

Die WERTPAPIERE werden ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS]") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.]]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[[UniCredit S.p.A.] [Die jeweilige lokale juristische Einheit der UniCredit Group] bietet einen Informationsdienst an, der fortlaufend Informationen in Bezug auf die WERTPAPIERE bereitstellt.]

[Angaben zur Zeichnungsfrist:

ZEICHNUNGSFRIST: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen] [(ggf. Uhrzeit einfügen)].]

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]]¹⁴

Emissionstag der Wertpapiere:

[Emissionstag einfügen]¹⁵

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

¹⁴ Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

¹⁵ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen oder der EMISSIONSTAG für alle Serien von WERTPAPIEREN identisch ist, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSTAG für jede Serie von WERTPAPIEREN in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege eines öffentlichen Angebots [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Das [öffentliche] Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

Lieferung der Wertpapiere:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können]

[Nicht anwendbar]

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere[, Preisbildung]:

[[ERWARTETER] EMISSIONSPREIS: [(Erwarteten) Emissionspreis einfügen]]¹⁶

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der] [Der] [ERWARTETE] EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER [ist] in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]¹⁷

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [einfügen] [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des BASISWERTS, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt] [Andere Methode der Preisermittlung einfügen].]¹⁸

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE [wird] [werden] nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter [Internetseite einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]¹⁹

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von [einfügen] enthalten.]

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar] [Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen] [Während der Laufzeit der Wertpapiere fallen laufende Kosten in Höhe von [●] % p. a. auf den Nennbetrag bzw. Berechnungsbetrag an, die auf einer fortlaufenden Basis vom Emissionstag bis zur Fälligkeit der Wertpapiere

¹⁶ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nur eine Serie von WERTPAPIEREN umfassen, einfügen. Andernfalls wird der EMISSIONSPREIS in Teil B – Produkt und Basiswertdaten der WERTPAPIERBEDINGUNGEN angegeben.

¹⁷ Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN mehrere Serien von WERTPAPIEREN umfassen (sogenannte Multi-Serien-Emission), einfügen.

¹⁸ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

¹⁹ Falls der EMISSIONSPREIS zum Zeitpunkt der Erstellung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN noch nicht festgelegt worden ist, einfügen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

berechnet werden. Diese Kosten verringern den Geldkurs der Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt.] *[Details einfügen].*

[Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] *[Einzelheiten einfügen]*] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN] in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben]. [Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [bis zu]: *[Einzelheiten einfügen]*] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].]

[Diese Kosten spiegeln alle Tätigkeiten wider, die für die Erstellung, Entwicklung, Emission und Platzierung des Produkts erbracht werden, einschließlich der Kosten für den [dedizierten] Informationsdienst.]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* zugelassen.]]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

Börsennotierung

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* aufgenommen.]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]

[Nicht anwendbar]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]²⁰

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.
- [(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich verpflichtet, die investmentrechtlichen Informations- und Hinweispflichten in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine Bestandteile einzuhalten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite)

²⁰ Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

- [(•) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

[Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind:

[Im Hinblick auf den Handel mit den WERTPAPIEREN besteht ein Interessenkonflikt, da die [Namen einfügen] als Market Maker an einem oder mehreren geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen tätig ist.]

[Die [Namen einfügen] ist Arrangeur der WERTPAPIERE.]

[Die [Namen einfügen] ist Berechnungsstelle der WERTPAPIERE.]

[Die [Namen einfügen] ist Zahlstelle der WERTPAPIERE.]]

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:]

Form, Clearing System[, Verwahrung][, Registerführende Stelle]

Anwendbares Recht [Deutsches Recht] [Deutsches Recht bezüglich Inhalt, österreichisches Recht bezüglich Form] [Deutsches Recht bezüglich Inhalt, italienisches Recht bezüglich Form]

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] mit [Nennbetrag] [Berechnungsbetrag]

Form der Wertpapiere: [Wertpapiere mit Globalurkunde] [Wertpapiere mit Globalurkunde gemäß dem österreichischen Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung] [Elektronische Wertpapiere in der Form von Zentralregisterwertpapieren] [Wertpapiere in entmaterialisierter Form (Buchregistrierung)]

Ersetzung durch [eine Globalurkunde] [elektronische Wertpapiere]: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München] [UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien] [UniCredit S.p.A., Piazza Gae Aulenti, 3 — Tower A, 20154 Mailand, Republik Italien] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

[Verwahrung: [Clearstream Europe AG] [OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich]__][CBL und

VIII. Formular für die Endgültigen Bedingungen

Euroclear Bank] [Euroclear Bank] [Euroclear France]
[Monte Titoli S.p.A.]

[andere(s) Clearing System(e) einfügen]

[(Website: [einfügen])]]

[Registerführende Stelle: [Clearstream Europe AG] [CBL und Euroclear Bank]
[Euroclear Bank] [Euroclear France] [Monte Titoli S.p.A.]

[andere Registerführende Stelle einfügen] [(Website:
[einfügen])]]

[Angebot auf Fortführung: [Nicht anwendbar] [Anwendbar]]

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN
BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen
und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher
Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener
maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

**IX. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, DIE MITTELS
VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGEN
WERDEN**

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Formular für die Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen:

- das FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, das auf den Seiten 255 bis 262 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 28. April 2017 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten ist,
- das FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, das auf den Seiten 263 bis 270 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 27. April 2018 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten ist,
- das FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, das auf den Seiten 267 bis 274 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten ist,
- das FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, das auf den Seiten 267 bis 276 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 23. April 2020 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten ist,
- das FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, das auf den Seiten 284 bis 293 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 22. April 2021 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten ist,
- das FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, das auf den Seiten 293 bis 303 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 13. April 2022 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten ist,
- das FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, das auf den Seiten 292 bis 302 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 22. Februar 2023 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten ist,

**IX. Formular für die endgültigen Bedingungen, die
mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung
einbezogen werden**

- das FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, das auf den Seiten 286 bis 297 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten ist und
- das FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die WERTPAPIERBESCHREIBUNG I, das auf den Seiten 290 bis 291 und 293 (ab ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN) bis 302 des Basisprospekts der UniCredit Bank GmbH vom 22. April 2025 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten ist.

Das jeweilige Formular für die Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 353 ff.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Gemäß Artikel 8 (11) der PROSPEKT-VERORDNUNG kann die EMITTENTIN unter dem BASISPROSPEKT II das öffentliche Angebot von WERTPAPIEREN, das unter dem jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKT eröffnet wurde, nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS aufrechterhalten. Siehe dazu auch Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden*. Ausschließlich aus diesem Grund wird das Muster bzw. Formular der Endgültigen Bedingungen, das auf den nachfolgend genannten Seiten des jeweiligen VORGÄNGER-BASISPROSPEKTS enthalten ist, an dieser Stelle mittels Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen.

- Das Formular der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 286 bis 297 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten ist.
- Das Formular der Endgültigen Bedingungen, das auf den Seiten 293 bis 302 des Basisprospekts der UniCredit Bank Austria AG vom 22. April 2025 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen enthalten ist.

Das jeweilige Muster bzw. Formular der Endgültigen Bedingungen ist ausschließlich im Zusammenhang mit den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE MIT

**IX. Formular für die endgültigen Bedingungen, die
mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung
einbezogen werden**

AUFRECHTERHALTENEM ANGEBOT zu lesen und wird nicht für die Erstellung neuer ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN unter dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG verwendet.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen* auf den Seiten 353 ff.

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Der BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "SECURITIES ACT")

registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("REGULATION S") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die HVB als EMITTENTIN ansässig ist, und

(Der folgende Absatz ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

- die Steuergesetzgebung in der Republik Österreich, in der die BANK AUSTRIA als EMITTENTIN ansässig ist, und

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG III:)

- die Steuergesetzgebung in der Republik Italien, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I, II und III:)

- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Interessierten Anleger wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung der Erträge aus den WERTPAPIEREN im Einzelfall beraten zu lassen.

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESE WERTPAPIERBESCHREIBUNG EINBEZOGENE INFORMATIONEN

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG I dar:

1. Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 28. April 2017 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen¹:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 104 bis 121	S. 84 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 122 bis 253	S. 144 ff.

2. Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 27. April 2018 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen²:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 111 bis 128	S. 84 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 129 bis 261	S. 144 ff.

3. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen³**:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 109 bis 126	S. 84 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 127 bis 265	S. 144 ff.

4. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 23. April 2020 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen⁴**:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 65 bis 121	S. 84 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 123 bis 262	S. 144 ff.

5. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. April 2021 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen⁵**:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 70 bis 126	S. 84 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 129 bis 277	S. 144 ff.

6. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 13. April 2022 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen⁶:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 73 bis 129	S. 84 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 132 bis 291	S. 144 ff.

7. **Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Februar 2023 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen⁷:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 73 bis 129	S. 84 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 132 bis 291	S. 144 ff.

8. **Nachtrag vom 20. Dezember 2023 zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Februar 2023 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen⁷:**

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- C. Änderungen zu den Informationen in der Wertpapierbeschreibung vom 22. Februar 2023 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen	S. 8	S. 84 ff.; S. 144 ff.

9. Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen⁸:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 66 bis 122	S. 84 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 125 bis 283	S. 144 ff.

10. Basisprospekt der UniCredit Bank GmbH vom 22. April 2025 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen⁹:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 67 bis 123	S. 84 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 127 bis 286	S. 144 ff.

¹ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen.

² Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen.

³ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen.

⁴ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2020) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen.

⁵ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2021) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

- 6 Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2022) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen.
- 7 Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2023) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen.
- 8 Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2024) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG I einbezogen.
- 9 Das Dokument wurde von der BaFin gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2025) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der Prospekt-Verordnung per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung I einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT I enthalten.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG II dar:

1. Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 25. April 2024 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen¹:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 66 bis 122	S. 84 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 125 bis 283	S. 144 ff.

XII. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

2. Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG vom 22. April 2025 für Wertpapiere mit Zinsstrukturen²:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diese Wertpapierbeschreibung auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibungen	S. 67 bis 123	S. 84 ff.
- Wertpapierbedingungen	S. 127 bis 286	S. 144 ff.

¹ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.bankaustria.at (Über uns / Investoren / Anleihe-Informationen / Basisprospekte) und/oder www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2024) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II einbezogen.

² Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.bankaustria.at (Über uns / Investoren / Anleihe-Informationen / Basisprospekte) und/oder www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2025) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diese WERTPAPIERBESCHREIBUNG II einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im BASISPROSPEKT II enthalten.

XIII. LISTE DER WERTPAPIERE MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG I:)

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
DE000HV4ZJA5	DE000HV2A1G8	DE000HV2A1U9	DE000HV2A102	DE000HV2A1F0	DE000HV2A1V7	DE000HV2A1Q7	DE000HV2A136	DE000HV2A0T3
DE000HV2A0W7	DE000HV2A1B9	DE000HV2A0Z0	DE000HV2A029	DE000HV2A078	DE000HV2A037	DE000HV2A0Q9	DE000HV2A0V9	

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.

(Der folgende Abschnitt ist Teil der WERTPAPIERBESCHREIBUNG II:)

Zum Datum dieser WERTPAPIERBESCHREIBUNG handelt es sich bei den WERTPAPIEREN MIT AUFRECHTERHALTENEM ÖFFENTLICHEN ANGEBOT um die WERTPAPIERE, die in der nachfolgenden Liste genannt sind:

ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN	ISIN
AT000B044706	AT000B044433	AT000B044540	AT000B044482	AT000B044565	AT000B044631	AT000B044664	AT000B044474	AT000B044524
AT000B044557	AT000B044581	AT000B044516	AT000B044599	AT000B044607	AT000B044698	AT000B044680	AT000B044441	

Für darüber hinausgehende Informationen wird auf den Abschnitt *III.E.3 Aufrechterhaltung von öffentlichen Angeboten von Wertpapieren, die auf Grundlage eines Vorgänger-Basisprospekts eröffnet wurden* verwiesen.